



**Steuergesetz (StG)
(Änderung)**

Finanzdirektion

**Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat
betreffend
das Steuergesetz (Änderung)**

Inhaltsübersicht

0.	Vorbemerkung.....	6
1.	Zusammenfassung	6
1.1.	Einführung.....	6
1.2.	Umsetzung von Bundesrecht	7
1.2.1.	Unternehmenssteuerreformgesetz II.....	7
1.2.2.	Umsetzung weiterer bundesrechtlicher Erlasse	8
1.3.	Parlamentarische Vorstösse.....	8
1.3.1.	Überwiesene Motionen	8
1.3.2.	Weitere hängige parlamentarische Vorstösse	9
1.4.	Bedürfnisse aus der Praxis.....	9
1.5.	Ausgleich der kalten Progression	9
1.6.	Standortpolitische Massnahmen.....	9
1.6.1.	Steuerpolitischer Handlungsbedarf	9
1.6.2.	Finanzpolitisches Umfeld	10
1.6.3.	Standortpolitische Massnahmen	10
1.7.	Fahrplan.....	10
2.	Umsetzung von Bundesrecht	11
2.1.	Unternehmenssteuerreform II.....	11
2.1.1.	Einleitung	11
2.1.2.	Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung.....	12
2.1.3.	Abbau von substanzzehrenden Steuern	13
2.1.4.	Entlastungen für Personenunternehmungen	13
2.1.5.	Aufhebung der Arbeitsbeschaffungsreserven	14
2.2.	Verfahrensgarantien der EMRK im Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren.....	14
2.3.	Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige	15
2.3.1.	Allgemeines	15
2.3.2.	Vereinfachungen der Nachbesteuerung	15
2.3.3.	Straflose Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung	15
2.4.	Umsetzung des revidierten Gaststaatgesetzes.....	16
3.	Umsetzung überwiesener Motionen.....	16
3.1.	Motion 122/2005 „Kohärente Sozial- und Steuerpolitik“	16
3.1.1.	Ausgangslage	16
3.1.2.	Steuerbefreiung des Existenzminimums.....	17
3.2.	Motion 194/2006 „Zweitwohnungspolitik“	18
3.2.1.	Gegenstand der Motion	18
3.2.2.	Höhere Einkommenssteuer für Inhaber von Ferienwohnungen (Ziffer 2 der Motion).....	19

3.2.3.	Gleichstellung von Ausländerinnen und Ausländern bei der Besteuerung von Wohn- und Grundeigentum im Kanton Bern (Ziffer 3 der Motion)	19
4.	Anpassungen an die Bedürfnisse der Praxis	22
4.1.	Quellensteuer	22
4.2.	Bezug, Sicherung und Erlass	22
4.3.	Weitere Änderungen	23
5.	Ausgleich der kalten Progression	23
5.1.	Definition	23
5.2.	Umfang des Ausgleichs	23
5.3.	Art und Weise des Ausgleichs	24
6.	Standortpolitische Massnahmen	24
6.1.	Standortpolitische Massnahmen der vergangenen Jahre	24
6.2.	Heutige Position des Kantons Bern im Steuerwettbewerb	25
6.2.1.	Grundsätzliches	25
6.2.2.	Einkommenssteuern	26
6.2.3.	Vermögenssteuern	27
6.2.4.	Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen	28
6.3.	Zwischenfazit zum steuerpolitischen Handlungsbedarf	28
6.4.	Mögliche standortpolitische Massnahmen	29
6.4.1.	Vorstösse des Grossen Rates	29
6.4.2.	Umweltsteuern mit einnahmenseitiger Kompensation	29
6.5.	Finanzpolitisches Umfeld	30
6.5.1.	Finanzpolitische Zielsetzungen für die laufende Legislatur	30
6.5.2.	Finanzpolitische Ausgangslage per 27. August 2008	31
6.6.	Zwischenfazit zum finanzpolitischen Handlungsspielraum	32
7.	Schlussfolgerungen für die vorliegende Teilrevision	32
8.	Die Änderungen im Einzelnen	33
8.1.	Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen	33
8.1.1.	Artikel 2 (fakultatives Referendum)	33
8.1.2.	Artikel 17 (Gaststaatgesetz)	34
8.1.3.	Artikel 21a (Aufschubtatbestände)	34
8.1.4.	Artikel 24 (Unternehmenssteuerreform II: Einführung des Kapitaleinlageprinzips)	36
8.1.5.	Artikel 25 (Vorzugsmietzins und Eigenmietwert von Ferienwohnungen)	36
8.1.6.	Artikel 29 (Kapitalzahlungen bei Stellenwechsel)	37
8.1.7.	Artikel 38 (Ausgleich der kalten Progression)	37
8.1.8.	Artikel 38 (Unternehmenssteuerreform II: Private Schuldzinsen)	38
8.1.9.	Artikel 40 (Ausgleich der kalten Progression)	38
8.1.10.	Artikel 40 (Abzug für bescheidene Einkommen)	38
8.1.11.	Artikel 42 (Ausgleich der kalten Progression)	39
8.1.12.	Artikel 43a neu (Unternehmenssteuerreform II: Liquidationsgewinne)	39
8.1.13.	Artikel 44 (Ausgleich der kalten Progression)	41
8.1.14.	Artikel 49 (Bewertung von Wertpapieren des Privatvermögens)	41
8.1.15.	Artikel 51 (Unternehmenssteuerreform II: Geschäftliche Wertschriften)	41
8.1.16.	Artikel 64 (Ausgleich der kalten Progression)	41

8.1.17.	Artikel 65 (Ausgleich der kalten Progression)	41
8.2.	Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen	42
8.2.1.	Artikel 83 (Gaststaatgesetz).....	42
8.2.2.	Artikel 89 (Unternehmenssteuerreform II: Ersatzbeschaffung von Beteiligungen)	42
8.2.3.	Artikel 91 (Unternehmenssteuerreform II: Wertberichtigungen und Abschreibungen).....	42
8.2.4.	Artikel 96 (Unternehmenssteuerreform II: Beteiligungsabzug).....	42
8.2.5.	Artikel 97 (Unternehmenssteuerreform II: Kapital- und Buchgewinne auf Beteiligungen)	43
8.3.	Quellensteuer für natürliche und juristische Personen	43
8.3.1.	Artikel 112 (Wechsel zur ordentlichen Besteuerung)	43
8.3.2.	Artikel 114 (Steuertabellen bei der Quellensteuer)	44
8.3.3.	Artikel 116 (Tarifkorrekturen bei der Quellensteuer)	44
8.4.	Grundstückgewinnsteuer	44
8.4.1.	Artikel 132 (Ersatzbeschaffungen in der Landwirtschaft)	44
8.4.2.	Artikel 133 (Ersatzbeschaffungen im Geschäftsvermögen)	45
8.5.	Verfahren	45
8.5.1.	Artikel 149 (ZPV-Nummer im Steuerregister)	45
8.5.2.	Artikel 186 (Bescheinigungspflichten im Quellensteuerverfahren)	45
8.5.3.	Artikel 206 (ordentliches Nachsteuerverfahren)	45
8.5.4.	Artikel 208 (Hinweis auf Steuerstrafverfahren)	45
8.5.5.	Artikel 208a neu (vereinfachte Erbenachbesteuerung)	45
8.5.6.	Artikel 214 (Kosten des Inventarverfahrens).....	46
8.6.	Steuerstrafrecht	46
8.6.1.	Artikel 217 (straflose Selbstanzeige).....	46
8.6.2.	Artikel 219 (straflose Selbstanzeige für Teilnehmende).....	46
8.6.3.	Artikel 220 (straflose Selbstanzeige im Inventarverfahren).....	47
8.6.4.	Artikel 221 (Steuerhinterziehung durch Ehegatten)	47
8.6.5.	Artikel 225 (Gemeinsames Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren).....	47
8.6.6.	Artikel 222a neu (straflose Selbstanzeige bei juristischen Personen).....	47
8.6.7.	Artikel 223 (straflose Selbstanzeige bei Steuerbetrug)	48
8.6.8.	Artikel 224 (straflose Selbstanzeige bei Veruntreuung von Quellensteuern)	48
8.6.9.	Artikel 226 (Aussageverweigerungsrecht im Steuerstrafverfahren)	48
8.6.10.	Artikel 227 (Beweisverwertungsverbot).....	48
8.6.11.	Artikel 228 (Parteistellung bei Steuerbetrug)	48
8.7.	Bezug, Sicherung und Erlass	49
8.7.1.	Artikel 233 (Haftungsverfügung)	49
8.7.2.	Artikel 240a (Zweck des Steuererlasses).....	49
8.7.3.	Artikel 240b (Erlassgründe)	49
8.7.4.	Artikel 240c (Ausschlussgründe).....	49
8.8.	Änderung anderer Erlasse	50
8.8.1.	Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven	50
8.8.2.	Kirchensteuergesetz	50
8.9.	Übergangsbestimmungen	50
9.	Auswirkungen der Gesetzesänderung	51
9.1.	Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Kanton	51
9.2.	Finanzielle und personelle Auswirkungen auf die Gemeinden	51
9.3.	Auswirkungen auf die Wirtschaft	51

10.	Vernehmlassungsverfahren.....	52
10.1.	Allgemeines.....	52
10.2.	Zur Umsetzung von Bundesrecht.....	52
10.3.	Zum Ausgleich der kalten Progression	52
10.4.	Zu den parlamentarischen Vorstössen.....	52
10.5.	Zu den Anpassungen aufgrund praktischer Bedürfnisse	52
10.6.	Zu den standortpolitischen Massnahmen	52
11.	Schlussfolgerungen des Regierungsrates	52
12.	Antrag des Regierungsrates	53
13.	Anhang	54
13.1.	Steuergesetzrevisionen in anderen Kantonen	54
13.2.	Belastungsvergleiche: Abzug für bescheidene Einkommen	57
13.3.	Ausgleich der kalten Progression	59
13.3.1.	„AkP linear“: Linearer Ausgleich der kalten Progression.....	59
13.3.2.	„AkP hoch“: Teilweise linearer Ausgleich der kalten Progression	63
13.3.3.	„AkP Gewinnsteuer“	63
13.3.4.	Belastungsvergleiche: Ausgleich der kalten Progression.....	64
13.4.	Mögliche standortpolitische Massnahmen.....	67
13.4.1.	Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer.....	68
13.4.2.	Übergang zur proportionalen Gewinnsteuer	68
13.4.3.	Vermögenssteuersenkung	70
13.4.4.	Entlastung mittlerer und hoher Einkommen	70
13.4.5.	Senkung Vorsorgetarif	70
13.4.6.	Systemwechsel Einkommenssteuer: Proportionaltarif („flat rate“).....	71
13.5.	Auswirkungen auf den Schuldenabbau	74

0. Vorbemerkung

Im Verlaufe des Sommers 2008 hat der Regierungsrat in mehreren Aussprachen mögliche Elemente und Stossrichtungen einer Steuergesetzrevision besprochen. Zwischenzeitlich hat sich die finanzpolitische Lage aufgrund der Finanzmarktkrise wesentlich geändert. Der Regierungsrat schlägt die Steuergesetzrevision 2011 aber trotzdem vor, denn allein die per 2011 zwingend umzusetzenden bundesrechtlichen Vorgaben und der gesetzlich vorgesehene Ausgleich der kalten Progression verlangen dies. Ob Massnahmen, die über das zwingend Umzusetzende hinausgehen, beschlossen werden können, hängt unter anderem von den zukünftigen finanzpolitischen Perspektiven ab, welche im Moment aufgrund der noch unklaren Auswirkungen der Finanzmarktkrise höchst ungewiss sind. Damit sind aber auch die hier für die Berechnung des Schuldenabbaus massgebenden Zahlenwerte des Aufgaben- und Finanzplanes 2010 bis 2012 und auch die nächsten Aktualisierungen dieser Zahlen mit grundsätzlichen Vorbehalten versehen. Vor diesem Hintergrund sind logischerweise auch die finanziellen Auswirkungen allfälliger steuerlicher Massnahmen auf den Schuldenabbau vorerst noch ungewiss.

Bezüglich der vorliegenden Steuergesetzrevision drängt sich deshalb für allfällige weitergehende standortpolitische Massnahmen ein Vorgehen mittels Modulen auf, die je einzeln oder kombiniert beschlossen werden können, sei es noch für diese Gesetzesrevision 2011 oder eine daran anschliessende. Der Regierungsrat legt die Module vor, ohne sie einer politischen Würdigung zu unterziehen. Eine solche wird er vornehmen, falls die finanzpolitische Situation weitergehende Massnahmen überhaupt zulässt. Im Hauptteil des vorliegenden Vortrages werden aus diesen Gründen die Auswirkungen möglicher weitergehender Massnahmen auf die Finanzplanzahlen nicht ausgewiesen, sondern nur die Mindereinnahmen aus den einzelnen Modulen aufgezeigt. Die Übertragung der Mindereinnahmen auf die Finanzplanzahlen erfolgt im Anhang unter Ziffer 13.4 f., so dass diese Zahlen im Verlaufe des Verfahrens zur Steuergesetzrevision laufend nachgeführt werden können.

1. Zusammenfassung

1.1. Einführung

Die vorliegende Revision betrifft das per 1. Januar 2001 total revidierte bernische Steuergesetz¹. Seit seinem Inkrafttreten wurde es verschiedentlich, insbesondere durch die Teilrevision vom 23. November 2004 (Steuergesetzrevision 2005) und jene vom 24. Februar 2008 (Steuergesetzrevision 2008/2009), geändert.

Gegenstand der **Steuergesetzrevision 2005** waren unter anderem der Steueraufschub bei der Umstrukturierung von Unternehmungen (inbegriffen die Handänderungssteuer²), die Erweiterung der Steueraufschubsmöglichkeiten bei Ersatzbeschaffungen des beweglichen Anlagevermögens und die Senkung des Tarifs für Kapitaleistungen aus Vorsorge. Im Rahmen dieser Revision erfuhr zudem auch das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz³ eine Änderung, indem Zuwendungen an Nachkommen, Stief- und Pflegekinder – wie die Zuwendungen an Ehegatten – von der

¹ Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11)

² Artikel 12 Buchstabe h und l des Gesetzes vom 18. März 1992 betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern (HPG; BSG 215.326.2)

³ Gesetz vom 23. November 1999 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG; BSG 662.1)

Pflegekinder – wie die Zuwendungen an Ehegatten – von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit wurden.

Die **Steuergesetzrevision 2008/2009** galt in erster Linie den Familien und dem Mittelstand. So wurden namentlich verschiedene Abzüge (inklusive Kinderabzug und Sozialabzüge) erhöht und der Einkommenssteuertarif des Mittelstandes und der Familien spürbar angepasst. Weiter wurden die Vermögenssteuer und auch die Quellensteuer für Künstler, Sportler und Referenten generell gesenkt. Die Revision beinhaltet auch einen einmaligen Rabatt auf der Kantonssteuer für das Jahr 2008, da mehrere Elemente der Revision erst per 1. Januar 2009 umgesetzt werden. Schliesslich wurden auch im Bereich der Unternehmenssteuern einige Anpassungen umgesetzt, so wurde insbesondere die Teilbesteuerung auf Dividenden qualifizierter Beteiligungen eingeführt, die Unternehmensnachfolge an nicht verwandte Personen erleichtert und zahlreiche Anpassungen infolge des Kollektivanlagegesetzes⁴ vorgenommen.

Die vorliegende **Steuergesetzrevision 2011** handelt in erster Linie von der Umsetzung von Bundesrecht, behandelt im Weiteren mehrere parlamentarische Vorstösse, will Bedürfnissen der Praxis Rechnung tragen und berücksichtigt ausserdem den gesetzlich vorgesehenen Ausgleich der kalten Progression. Bei allen Revisionsbestrebungen – insbesondere auch im Rahmen der standortpolitischen Massnahmen – kommt man nicht umhin, diese eingebettet in das finanzpolitische Umfeld auszuleuchten.

1.2. Umsetzung von Bundesrecht

1.2.1. Unternehmenssteuerreformgesetz II

Nach der Unternehmenssteuerreform I im Jahre 1997 beschlossen die eidgenössischen Räte im Jahr 2007 die Unternehmenssteuerreform II. Die durch die Kantone grossteilig **zwingend** umzusetzenden Massnahmen werden für Kanton und Gemeinden keine nennenswerten Mindereinnahmen zur Folge haben. Durch die zwingend vorzunehmende Abschaffung der **Arbeitsbeschaffungsreserven** werden sich demgegenüber gewisse Mehreinnahmen ergeben.

Konkret sieht das Unternehmenssteuerreformgesetz II⁵ für die direkte Bundessteuer eine **Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung** vor, welche von den Kantonen freiwillig übernommen werden kann. Der Kanton Bern hat im Zuge der Steuergesetzrevision 2008 bereits diesbezügliche Massnahmen eingeführt, weshalb in diesem Bereich zurzeit kein Handlungsbedarf besteht.

Zwingender Natur ist die unter dem Titel ‚Abbau von substanzzehrenden Steuern‘ vorgesehene **Lockerung des Beteiligungsabzuges**. Das bernische Steuergesetz ist so anzupassen, dass Dividenden von der Gewinnsteuer befreit sind, wenn eine Beteiligung von 10 (statt bisher 20) Prozent bzw. im Wert von CHF 1 (statt bisher CHF 2) Millionen gehalten wird. Die **Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer** hingegen ist nicht zwingend; der Kanton Bern ist daher frei, ob er diese Massnahme vorsehen will. Der Regierungsrat empfiehlt diese Massnahme aufgrund des finanzpolitischen Umfeldes nicht zur Umsetzung, legt für die Vernehmlassung jedoch beim Ausgleich der kalten

⁴ Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagegesetz, KAG; SR 951.31)

⁵ Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II; BBl 2007 2321 ff.), gestaffeltes Inkrafttreten zwischen 2008 und 2011 (vgl. Medienmitteilung des EFD vom 21. Mai 2008, <http://www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?lang=de&msg-id=18876>)

Progression eine Variante „AkP Gewinnsteuer“ (vgl. Ziff. 13.3.3) vor, mit welcher die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer teilweise finanziert werden soll.

Mit der Unternehmenssteuerreform II werden weiter Personenunternehmen entlastet. Für den Kanton Bern besteht nur hinsichtlich der **Milderung der Besteuerung von Liquidationsgewinnen im Sinne von Artikel 43a StG** – zwingender – Handlungsbedarf. Betreffend die Ausweitung der Ersatzbeschaffungstatbestände kennt der Kanton Bern bereits heute die nunmehr auf eidgenössischer Ebene eingeführte Reinvestitionstheorie, und auch bei der Übertragung von Anlageliegenschaften vom Geschäfts- in das Privatvermögen besteht im Kanton Bern mit seinem monistischen System bei der Grundstückgewinnsteuer kein Handlungsbedarf.

1.2.2. Umsetzung weiterer bundesrechtlicher Erlasse

Auch auf dem Gebiet des **Nachsteuerverfahrens** und des **Steuerstrafverfahrens** hat sich infolge Änderungen beim Bundesrecht⁶ Anpassungsbedarf im Steuergesetz ergeben: Nebst der Festschreibung verfahrensrechtlicher Garantien wird die Nachsteuer ab 1. Januar 2010 im Falle der Steuerhinterziehung durch den Erblasser grundsätzlich nur noch drei statt zehn Jahre zurück eingefordert. Neu wird zudem die erstmalige Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung unter gewissen Voraussetzungen straflos sein.

Das revidierte **Gaststaatgesetz**⁷ schliesslich bringt auf Kantonsebene Änderungen formeller Natur. Daraus sind weder Minder- noch Mehreinnahmen zu erwarten.

1.3. Parlamentarische Vorstösse

Etliche parlamentarische Vorstösse zielen auf Änderungen im Steuergesetz. **Überwiesen** sind deren zwei, welche somit mit Sicherheit Gegenstand vorliegender Revision sind.

1.3.1. Überwiesene Motionen

Mit der **Motion 122/2005 Pauli**⁸ soll verhindert werden, dass (ehemalige) Sozialhilfeempfangende nach dem Wiedereinstieg in die Arbeitswelt bei bescheidenen Einkommen unter Umständen schlechter gestellt sind als von der Sozialhilfe unterstützte Personen. Dazu sollen das **Existenzminimum** – mittels Abzug für bescheidene Einkommen – teilweise steuerbefreit werden und die **Sozialhilfeleistungen** im Gegenzug der Besteuerung unterstellt werden. Zu Letzterem hat der Regierungsrat am 22. Oktober 2008 dem Grossen Rat eine Standesinitiative an den Bund beantragt. Die Vorschläge des Regierungsrates hätten Mindereinnahmen von CHF 40 Millionen beim Kanton und CHF 21 Millionen bei den Gemeinden zur Folge. Dabei sind die möglichen Mehreinnahmen, die sich bei einer allfälligen Besteuerung der Sozialhilfeleistungen ergeben würden, nicht berücksichtigt.

⁶ Bundesgesetz vom 20. Dezember 2006 über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern (AS 2007 2973 ff.; BBI 2006 4021 ff.), sowie das Bundesgesetz vom 20. März 2008 über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige (BBI 2008 2321 ff.)

⁷ Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz, GSG; SR 192.12)

⁸ Motion 122/2005 Pauli, Schliern (SVP), Hess, Stettlen (SVP), Guggisberg, Kirchlindach (SVP) „Kohärente Sozial- und Steuerpolitik“ vom 13. Juni 2005, überwiesen am 28. März 2006

Auch zur **Motion 194/2006 von Allmen**⁹ enthält die vorliegende Revision einen Vorschlag. Die Umsetzung der überwiesenen Ziffer 3, wonach Ausländerinnen und Ausländer bei der **Besteuerung von Wohn- und Grundeigentum** im Kanton Bern den Schweizerinnen und Schweizern gleichgestellt werden sollen, würde aber zu Mindereinnahmen und administrativem Mehraufwand führen, weshalb der Regierungsrat (wie schon anlässlich seiner Antwort vom 28. Februar 2007 auf fragliche Motion) deren Umsetzung ablehnt. Zur ebenfalls überwiesenen Ziffer 2, die den Gemeinden Grundlagen für Mehreinnahmen zur Minderung unerwünschter Effekte des **Zweitwohnungsbaus** bringen will, schlägt der Regierungsrat vor, bei Liegenschaften, die nicht als Wohnsitz dienen, den für die direkte Bundessteuer massgeblichen höheren Eigenmietwert heranzuziehen.

1.3.2. Weitere hängige parlamentarische Vorstösse

Zwei weitere parlamentarische Vorstösse wurden vom Grossen Rat in der November-session 2008 überwiesen. Sie verlangen die Prüfung möglicher standortpolitischer Massnahmen (vgl. hierzu Ziffer 6.4).

1.4. Bedürfnisse aus der Praxis

Die Entwicklung des Veranlagungsverfahrens ist technisch soweit gereift, dass die **Quellensteuer zukünftig elektronisch über das TaxMe-Portal** abgerechnet werden kann. Für die Unternehmungen bedeutet dies weniger administrativen Aufwand, das (auf drei Gemeinden konzentrierte) Abrechnungsverfahren wird effizienter und die Betreuung kompetenter.

Bei der Einkommenssteuer soll neu die Überlassung einer Liegenschaft zu einem **Vorzugsmietzins** der Selbstnutzung einer Liegenschaft gleichgestellt werden.

1.5. Ausgleich der kalten Progression

Beim Ausgleich der kalten Progression ergibt sich insofern eine Besonderheit, als dass dieser per 1. Januar 2009 beschlossen worden ist, dabei aber die Teuerung zwischen Dezember 2006 und Dezember 2007 unberücksichtigt blieb. Diese Lücke gilt es daher bei der Berechnung der massgebenden 5-Prozent-Marke mit einzubeziehen. Es ist davon auszugehen, dass die Teuerung vom Dezember 2006 bis Dezember 2009 diese 5 Prozent überschreiten wird. Zusätzlich zum linearen Ausgleich als Grundvariante („AkP linear“) stehen zwei weitere Varianten zur Diskussion („AkP hoch“ sowie „AkP Gewinnsteuer“), vgl. hierzu Ziffer 13.3.

1.6. Standortpolitische Massnahmen

1.6.1. Steuerpolitischer Handlungsbedarf

Trotz etlicher standortpolitischer Massnahmen, die in den vergangenen Jahren im Kanton Bern umgesetzt worden sind, besteht diesbezüglich fortlaufender Handlungsbedarf. Denn auch die meisten anderen Kantone führten und führen Steuergesetzrevisionen durch. Dadurch hat sich der Steuerwettbewerb unter den Kantonen zunehmend verschärft. Der Regierungsrat beurteilt die Situation jedoch differenziert und stellt den Vergleich mit den direkten Konkurrenten ins Zentrum seiner Analyse. Insbesondere die bei den letzten Revisionen kaum berücksichtigten natürlichen Personen mit hohen Ein-

⁹ Motion 194/2006 von Allmen, Gimmelwald (SP-JUSO) „Zweitwohnungspolitik“ vom 5. September 2006, Ziffer 2 und 3 überwiesen am 20. März 2007 (Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung)

kommen und Vermögen besteht ein gewisser Handlungsbedarf. Um den Kanton Bern bei der Steuerbelastung vor allem gegenüber seinen wichtigsten Konkurrenten wettbewerbsfähig zu halten, ist auch eine generelle Senkung der Einkommens- und Vermögenssteuern zu prüfen. Bei den juristischen Personen ist darauf zu achten, dass der Kanton Bern seine im interkantonalen Vergleich zurzeit noch relativ standortgünstige Position halten kann.

1.6.2. Finanzpolitisches Umfeld

Welche standortpolitischen Massnahmen realisiert werden können, hängt einerseits von einer ganzheitlichen politischen Würdigung der Massnahmen und andererseits vom finanzpolitischen Umfeld ab. Dieses ist geprägt vom Sanierungsziel, das sich der Regierungsrat gesetzt hat, von den sich daraus ergebenden Zielkonflikten und etlichen finanzpolitischen Risiken, aktuell namentlich der Finanzmarktkrise. Im Interesse einer zuverlässigen und stabilen Finanzpolitik sollten nach Ansicht des Regierungsrates deshalb unter den gegebenen Umständen nicht leichthin weitergehende standortpolitische Massnahmen beschlossen werden. Insbesondere um nicht vorhersehbare Risiken abzufangen gilt es, finanzpolitische Sachzwänge weitestgehend zu vermeiden bzw. Handlungsspielraum zu erhalten.

1.6.3. Standortpolitische Massnahmen

Unter dem Titel standortpolitische Massnahmen werden geprüft:

- die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer,
- die Einführung eines Proportionaltarifs bei der Gewinnsteuer,
- eine Vermögenssteuersenkung um 9 Prozent,
- eine Entlastung von mittleren und hohen Einkommen,
- eine Senkung des Vorsorgetarifs auf das schweizerische Mittel und
- die Einführung eines Proportionaltarifs bei den Einkommenssteuern (sog. flat rate).

Vor dem in vorstehenden Ziffern erläuterten Hintergrund ist der Regierungsrat jedoch der Ansicht, dass die vorliegende Revision standortpolitische Massnahmen unberücksichtigt lassen und sich auf die bereits erwähnten Bereiche (Unternehmenssteuerreform II, überwiesene Motionen und Ausgleich der kalten Progression) beschränken sollte. Bei sich ändernden finanzpolitischen Perspektiven wird der Regierungsrat diese Massnahmen erneut prüfen und gegebenenfalls eine erneute Revision einleiten.

Des Weiteren hat der Regierungsrat die Einführung von Abgaben im Umweltbereich mit einnahmenseitiger Kompensation geprüft. Von diesen geprüften Abgaben befindet sich die Lenkungsabgabe auf Elektrizitätsverbrauch im Rahmen der Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes in der Vernehmlassung. Darin ist eine Variante zur Rückerstattung der Einnahmen über eine Senkung der Steueranlage enthalten, welche den Handlungsspielraum für die vorliegende Steuergesetzrevision massgeblich erweitern würde.

1.7. Fahrplan

Ergeben sich keine unerwarteten Verzögerungen, sieht der zeitliche Ablauf für die vorliegende Revision grob wie folgt aus:

- November / Dezember 2008: 1. Mitbericht
- Dezember 2008 / März 2009: Vernehmlassung

- April / Mai 2009: 2. Mitbericht
- Junisession 2009: Bestellung der Kommission
- Novembersession 2009: 1. Lesung Grosser Rat
- Märzsession 2010: 2. Lesung Grosser Rat
- Bis ca. Ende Juli 2010: Referendumsfrist
- 1. Januar 2011: Inkrafttreten

Nachdem nachfolgend zuerst auf die Umsetzung bundesrechtlicher Bestimmungen eingegangen wird (Ziffer 2), folgen anschliessend Erläuterungen zu zwei überwiesenen Motionen (Ziffer 3) und zu Bedürfnissen aus der Praxis (Ziffer 4). Daran anschliessend folgen Erläuterungen über den Ausgleich der kalten Progression (Ziffer 5). Die Vorlage setzt sich eingehend mit standortpolitischen Belangen im finanzpolitischen Umfeld auseinander und zieht am Schluss ein Fazit für die vorliegende Revision (Ziffern 6 und 7). Danach folgen schliesslich die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln (Ziffer 8), und am Ende finden sich zusätzliche Tabellen zu den finanziellen Auswirkungen sowie möglichen standortpolitischen Massnahmen mit deren Auswirkungen auf den Schuldenabbau (Ziffer 13).

2. Umsetzung von Bundesrecht

2.1. Unternehmenssteuerreform II

2.1.1. Einleitung

Während die Unternehmenssteuerreform I (1997) eine Stärkung des schweizerischen Holdingstandorts zum Ziel hatte, wurde die Unternehmenssteuerreform II auf die Bedürfnisse der Klein- und Mittelbetriebe (KMU) zugeschnitten. Im Zentrum der Reform stehen die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (vgl. unten Ziffer 2.1.2.), der Abbau von substanzzehrenden Steuern (vgl. Ziffer 2.1.3.) sowie Entlastungen von Personenunternehmen (vgl. Ziffer 2.1.4.).

Das Unternehmenssteuerreformgesetz II wurde vom Volk in der Abstimmung vom 24. Februar 2008 angenommen. Im Rahmen dieser Revision wurden das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer¹⁰ und das Steuerharmonisierungsgesetz¹¹ indirekt geändert. Diese Änderungen treten gestaffelt per 1. Januar 2009 und 1. Januar 2011 in Kraft. Die Übergangsbestimmungen (Art. 72h StHG) sehen vor, dass die Kantone ihre kantonalen Erlasse innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der zwingenden bundesrechtlichen Bestimmungen anpassen müssen. Wo die Anpassung unterbleibt, finden die Bestimmungen des StHG direkt Anwendung.

Die als vordringlich erachteten Regelungen der indirekten Teilliquidation und Transponierung wurden bereits im Juni 2006 als "Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung"¹² verabschiedet und im Rahmen der Steuergesetzrevision 2008 auf kantonaler Ebene umgesetzt (Art. 24a StG). Auf Bundesebene noch

¹⁰ Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11)

¹¹ Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14)

¹² AS 2006 4883 ff., betreffend indirekte Teilliquidation und Transponierung überführt in Art. 20a DBG

nicht abschliessend behandelt wurde der sog. Quasi-Wertschriftenhandel, der somit erst Gegenstand einer späteren Revision des Steuergesetzes sein wird.

2.1.2. Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Von einer wirtschaftlichen Doppelbelastung spricht man, wenn dasselbe wirtschaftliche Substrat von verschiedenen Steuersubjekten belastet wird. Konkret bedeutet dies: Einerseits unterstehen die von juristischen Personen erzielten Gewinne der Gewinnsteuer, andererseits sind die daraus erfolgenden Ausschüttungen (d.h. der von der juristischen Person erzielte Gewinn) an die Inhaber der Beteiligungsrechte (natürliche Personen) der Einkommenssteuer unterworfen.

Auf Bundesebene wurde dieser unerwünschte Effekt im Zuge der der Unternehmenssteuerreform II gemildert. Für Beteiligungen von mindestens 10 Prozent werden die Erträge daraus nicht mehr voll besteuert. Befinden sich die Beteiligungen im Geschäftsvermögen, werden die Erträge nur noch zu 50 Prozent besteuert, befinden sie sich im Privatvermögen, werden sie noch zu 60 Prozent besteuert (sog. „**Teilbesteuerungsverfahren**“).

Die Kantone können infolge des Unternehmenssteuerreformgesetzes II Beteiligungserträge nunmehr in gleicher Weise freistellen, wobei sie bezüglich der Festsetzung der Quoten frei sind. Die meisten Kantone haben diese Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung mittels anderer Massnahmen erreicht. Denn bereits vor der Unternehmenssteuerreform II war es den Kantonen gestattet, eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung mit tarifarischen Massnahmen anzustreben. Wie viele andere Kantone hat der Kanton Bern deshalb im Rahmen der Steuergesetzrevision 2008 eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung über eine Reduktion des Steuersatzes eingeführt. Erträge aus entsprechenden Beteiligungen werden seit dem 1. Januar 2008 nur noch zum halben des für das gesamte Einkommen massgeblichen Steuersatzes besteuert. Die Beteiligungen selbst werden ab dem 1. Januar 2009 nur noch zu 80 Prozent des für das gesamte Vermögen massgeblichen Steuersatzes besteuert (sog. „**Teilsatzverfahren**“).

Insofern besteht für den **Kanton Bern** im heutigen Zeitpunkt **kein Handlungsbedarf**. In Frage käme allenfalls ein Wechsel vom Teilsatzverfahren zum für die direkte Bundessteuer anwendbaren Teilbesteuerungsverfahren. Das hätte zwar zum Vorteil, dass für die direkte Bundessteuer und die Kantons- und Gemeindesteuern die gleichen Regeln zum Tragen kämen und das Veranlagungsverfahren dadurch für die Steuerpflichtigen und die Steuerverwaltung einfacher würde. Wichtig ist aber in erster Linie, dass die Verfahren mit den anderen Kantonen harmonisiert sind – denn nur so ist eine funktionierende interkantonale Steuerausscheidung gewährleistet. Weil die meisten Kantone bereits das Teilsatzverfahren eingeführt haben oder dessen Einführung planen, ist ein Methodenwechsel des Kantons Bern jedenfalls im Moment nicht angezeigt.

Zurzeit sind vor dem Bundesgericht Beschwerden gegen das in verschiedenen Kantonen eingeführte Teilsatzverfahren hängig (Kantone Zürich, Basel-Land und Bern). Das Bundesgericht wird über die Verfassungskonformität dieser Methode entscheiden und bestimmen, welche Entlastungen den Inhabern der Beteiligungsrechte höchstens gewährt werden dürfen. Die gleichen Fragen stellen sich aber nicht nur beim Teilsatzverfahren, sondern auch beim Teilbesteuerungsverfahren. Gutachten zur Verfassungskonformität dieser Lösung kommen dabei zu unterschiedlichen Ergebnissen. Vor einem allfälligen Wechsel zur Teilbesteuerungsmethode sind darum auf jeden Fall die Erwägungen des Bundesgerichts abzuwarten.

2.1.3. Abbau von substanzzehrenden Steuern

Die Unternehmenssteuerreform II ermöglicht den Kantonen zum Abbau von substanzzehrenden Steuern weiter, einerseits die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen, andererseits den Beteiligungsabzug auszuweiten.

Das Steuerharmonisierungsgesetz verpflichtet die Kantone, eine Kapitalsteuer zu erheben. Auch mit der Unternehmenssteuerreform II ändert sich daran nichts. Neu können die Kantone in ihren Erlassen aber die **Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer** vorsehen. Das heisst, wenn eine Gewinnsteuer geschuldet ist, wird die Kapitalsteuer im entsprechenden Umfang reduziert oder ist gar nicht geschuldet. Die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer ist vom Bundesrecht **nicht zwingend** vorgeschrieben. Die allfällige Umsetzung der Massnahme ist daher im Gesamtkontext mit anderen allenfalls gleichzeitig einzuführenden Entlastungen zu sehen. Der Regierungsrat lehnt sie unter den in den Ziffern 0, 6 und 7 aufgeführten Gründen vorläufig ab, legt für die Vernehmlassung jedoch beim Ausgleich der kalten Progression eine Variante „AkP Gewinnsteuer“ (vgl. Ziff. 13.3.3) vor, mit welcher die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer teilweise finanziert werden soll.

Ebenfalls mit dem Ziel, substanzzehrende Steuern abzubauen, werden die Voraussetzungen für den **Beteiligungsabzug** gelockert. Nach geltendem Artikel 96 StG werden Dividenden freigestellt, wenn eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung an einer anderen Gesellschaft von mindestens 20 Prozent oder CHF 2 Millionen hält. Dadurch wird eine Mehrfachbelastung bei der den Gewinn ausschüttenden und der empfangenden Gesellschaft vermieden. Dieser Beteiligungsabzug wurde 1997 eingeführt und hat sich bewährt. Mit der Unternehmenssteuerreform II wird seine Wirkung nunmehr verbessert. Er wird neu bereits bei einer Beteiligung von mindestens 10 Prozent oder CHF 1 Million gewährt. Überdies können neu auch Anteilsrechte wie Genussscheine vom Beteiligungsabzug profitieren, wenn ein Anrecht auf mindestens 10 Prozent des Gewinnes aus solchen Beteiligungen besteht. Der Beteiligungsabzug auf Kapitalgewinnen ist neu ebenfalls bereits für Beteiligungen von mindestens 10 Prozent möglich. Die tiefere Quote von 10 Prozent gilt zudem auch für die Ersatzbeschaffung von Beteiligungen (vgl. Erläuterungen zu den Art. 89, 91, 96 und 97). Der Beteiligungsabzug kommt nicht bloss Holdinggesellschaften, sondern auch operativ tätigen Gesellschaften zugute. Die Massnahme verbessert die Standortattraktivität. Sie ist durch die Unternehmenssteuerreform II **zwingend** vorgegeben.

2.1.4. Entlastungen für Personenunternehmen

Für Personenunternehmen sieht die Unternehmenssteuerreform II verschiedene Massnahmen vor:

Ausweitung der Ersatzbeschaffungstatbestände: Bei der Ersatzbeschaffung von Anlagevermögen verlangte das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer für den Steueraufschub bis anhin den Erwerb eines funktionsgleichen Ersatzobjektes (Ersatzbeschaffungstheorie). Das geltende bernische Recht hat bereits auf die Funktionsgleichheit beim Ersatzobjekt verzichtet und lediglich gefordert, dass es sich um betriebsnotwendiges Anlagevermögen handelt (Reinvestitionstheorie). Mit der Unternehmenssteuerreform II wechselt das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer nunmehr von der Ersatzbeschaffungs- zur Reinvestitionstheorie. Damit wird die Erhaltung von Personenunternehmen gefördert. Eine Anpassung der kantonalbernischen Bestimmungen (Art. 23 Abs. 1 und Art. 89 Abs. 1 StG) ist deshalb **nicht nötig**.

Aufschub der Besteuerung des Wertzuwachsgewinns bei der Übertragung von Anlageliegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen: Bisher wurde bei der

direkten Bundessteuer und in Kantonen mit dualistischem System ein allfälliger Grundstücksgewinn bereits im Zeitpunkt der Übertragung vom Geschäfts- ins Privatvermögen besteuert. Um Restrukturierungen zu erleichtern, sieht die Unternehmenssteuerreform II einen Aufschub der Besteuerung dieses Wertzuwachsgeinns vor. Die Besteuerung erfolgt erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräusserung der Liegenschaft (sog. monistisches System). Da der Kanton Bern bereits eine solche monistische Regelung kennt, besteht diesbezüglich **kein Anpassungsbedarf**.

Milderung der Besteuerung von Liquidationsgewinnen: Die Unternehmenssteuerreform II sieht schliesslich vor, dass im Todesfall des Unternehmers oder bei endgültiger Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Invalidität die Liquidationsgewinne neu milder besteuert werden. Eine mildere Besteuerung der Liquidationsgewinne im Todesfall oder bei endgültiger Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit sieht das kantonbernische Steuergesetz seit der Revision von 1987 vor (vgl. Art. 44 Abs. 1 Bst. d StG). Die Regelung des Kantons Bern ist nun **zwingend** durch die für die Kantone verbindliche Neuordnung zu ersetzen (vgl. Erläuterungen zu Art. 43a neu).

2.1.5. Aufhebung der Arbeitsbeschaffungsreserven

Mit der Unternehmenssteuerreform II werden die Voraussetzungen geschaffen, um die beiden Bundesgesetze über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven¹³ aufzuheben (seit 1. Juli 2008 können keine Einzahlungen mehr getätigt werden). Sie werden gemeinhin weder als geeignetes Instrument der antizyklischen Konjunkturpolitik noch als Massnahme zur Entlastung des Risikokapitals erachtet. Infolge Aufhebung dieser beiden Erlasse werden für Bund, Kantone und Gemeinden bei den Steuern gewisse Mehreinnahmen resultieren, welche zur Kompensation der Steuerausfälle dienen, die sich aufgrund der übrigen Massnahmen der Unternehmenssteuerreform II ergeben. Die Abschaffung der Arbeitsbeschaffungsreserven trägt im Übrigen auch zur Vereinfachung der Steuerveranlagung bei.

Als Folge der geplanten Aufhebung der beiden erwähnten Bundesgesetze ist im Kanton Bern **zwingend** das Gesetz vom 7. November 1989 über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven (**ABRG**; BSG 836.13) **aufzuheben**. Das beco Berner Wirtschaft stimmt der vorgeschlagenen Massnahme zu (vgl. Erläuterungen zur Änderung anderer Erlasse).

2.2. Verfahrensgarantien der EMRK im Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in einem Entscheid vom 3. Mai 2001 festgehalten, dass Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention¹⁴ verletzt sei, wenn in einem Steuerstrafverfahren das Aussageverweigerungsrecht nicht gewährt wird. Da die Schweiz dieses Abkommen ratifiziert hat, sind dessen Bestimmungen verbindlich. Deshalb sieht das Bundesgesetz vom 20. Dezember 2006 über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern nunmehr Anpassungen des DBG und des StHG vor. Damit ist gewährleistet, dass Steuerstrafverfahren den Anforderungen

¹³ Bundesgesetz vom 20. Dezember 1985 über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRG; SR 823.33) sowie Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft (SR 823.32)

¹⁴ Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101)

der EMRK und der entsprechenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte genügen. Die Änderungen betreffen namentlich folgende **Verfahrensgarantien**:

- Das Recht auf Aussage- und Mitwirkungsverweigerung im Steuerhinterziehungsverfahren;
- Die Verwendung von Beweismitteln aus dem Nachsteuerverfahren in einem nachgelagerten Steuerhinterziehungsverfahren (entsprechend der EMRK nur noch einschränkend zugelassen).

Die Änderungen sind am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Die Kantone haben zwei Jahre Zeit, ihre Erlasse anzupassen (vgl. Erläuterungen zu Art. 208, 221 und 225 ff.).

2.3. Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige

2.3.1. Allgemeines

Seit 1992 wurden im Bundesparlament mehrere Vorstösse eingereicht, welche eine allgemeine Steueramnestie für die Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern verlangen. Bei einer allgemeinen Steueramnestie könnten die Steuerpflichtigen bisher nicht deklariertes Vermögen ohne Nachsteuer- und Straffolgen bekannt geben. Weil es dagegen grosse rechtliche und ethische Bedenken gibt, hat sich der Bundesgesetzgeber gegen eine solche Lösung ausgesprochen.

Stattdessen hat der Bundesgesetzgeber im DBG und im StHG Vereinfachungen bei der Nachbesteuerung in Erbfällen und eine straflose Selbstanzeige eingeführt. Der Bundesrat hat das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2010 festgelegt. Weil das StHG diesbezüglich keine Übergangsfristen vorsieht, finden die Bestimmungen des StHG ab diesem Zeitpunkt direkte Anwendung. Im Rahmen der vorliegenden Revision des Steuergesetzes sollen die – **zwingenden** – Anpassungen an die Bestimmungen des StHG bzw. DBG per 1. Januar 2011 vorgenommen werden.

2.3.2. Vereinfachungen der Nachbesteuerung

Nach der geltenden Regelung kann bei einer Steuerhinterziehung durch den Erblasser die Nachsteuer (inklusive Verzugszins) bis zu zehn Jahre vor dessen Ableben eingefordert werden. Neu wird diese Zeitspanne **auf drei Steuerperioden beschränkt**. Die Erben kommen aber nur dann in den Genuss dieser vereinfachten Erbenachbesteuerung, wenn sie ihre Mitwirkungspflichten erfüllen (insbesondere bei der Errichtung eines vollständigen und genauen Nachlassinventars) und die Steuerbehörden noch keine Kenntnis von der Hinterziehung hatten (vgl. Erläuterungen zu Art. 208a neu StG).

2.3.3. Straflose Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung

Die erstmalige Selbstanzeige durch die Steuerhinterziehenden ist als Ausdruck von Reue zu betrachten und bleibt neu **ohne Straffolge**. Diese so genannte straflose Selbstanzeige ist **einmal im Leben** möglich. Die ordentliche Nachsteuer und der Verzugszins werden dabei weiterhin für höchstens zehn Jahre erhoben. Bei jeder weiteren Selbstanzeige würde die Busse wie bisher ein Fünftel der hinterzogenen Steuer betragen und die Nachsteuer inklusive Verzugszins erhoben. Die Möglichkeit zu einer straflosen Selbstanzeige besteht für natürliche und juristische Personen. Wie bei der vereinfachten Erbenachbesteuerung kann die Privilegierung bei einer Selbstanzeige nur dann gewährt werden, wenn die Steuerbehörden noch keine Kenntnis von der Hinterziehung hatten und die steuerpflichtige Person die Steuerbehörden vorbehaltlos unter-

stützt. Der Mechanismus der straflosen Selbstanzeige wird zudem auf Teilnehmende einer Steuerhinterziehung ausgedehnt: Anstifter, Gehilfen oder Mitwirkende sollen künftig unter den gleichen Voraussetzungen wie die steuerpflichtige Person von der straflosen Selbstanzeige Gebrauch machen können (vgl. Erläuterungen zu Art. 217, 219, 220, 222a neu, 223 und 224).

2.4. Umsetzung des revidierten Gaststaatgesetzes

Am 1. Januar 2008 trat das Gaststaatgesetz und die zugehörige Gaststaatverordnung¹⁵ in Kraft. Das Gaststaatgesetz definiert die möglichen Begünstigten von Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen sowie die entsprechenden Bedingungen. Die Vorrechte und Immunitäten ergeben sich aus dem internationalen Gewohnheitsrecht und sind in zahlreichen Übereinkommen festgeschrieben. Die Verordnung legt die Praxis fest, die seit langem durch die Schweiz gemäss dem internationalen Recht im Rahmen der Gaststaatspolitik verfolgt wird.

Das revidierte Gaststaatgesetz und die Gaststaatverordnung ermöglichen eine transparentere, berechenbare und besser auf die Interessen der Schweiz ausgerichtete Gaststaatspolitik. In der Anschlussgesetzgebung zum Gaststaatgesetz sind nun die entsprechenden kantonalen Bestimmungen analog zum Bundesrecht **zwingend** anzupassen (vgl. Erläuterungen zu Art. 17 und 83). Es handelt sich hierbei um Anpassungen eher formeller denn materieller Natur, woraus weder Mehr- noch Mindereinnahmen resultieren.

3. Umsetzung überwiesener Motionen

3.1. Motion 122/2005 „Kohärente Sozial- und Steuerpolitik“

3.1.1. Ausgangslage

Die Motion 122/2005 Pauli, Schliern (SVP), Hess, Stettlen (SVP), Guggisberg, Kirchlin-dach (SVP) „Kohärente Sozial- und Steuerpolitik“ (angenommen am 28. März 2006) verlangt eine Koordination von Sozialhilfeleistungen und Krankenkassenprämienverbil-ligungen mit dem Steuerrecht. In der Praxis stört, dass (ehemalige) Sozialhilfeempfan-gende nach dem Wiedereinstieg in die Arbeitswelt bei bescheidenen Einkommen schlechter gestellt werden können als von der Sozialhilfe abhängige Personen. Die Schlechterstellung resultiert namentlich aus der Besteuerung der Erwerbseinkünfte bzw. der Nichtbesteuerung der Sozialhilfeleistungen. Die Zielsetzung der Motion wird ebenfalls unterstützt durch das Postulat 178/2008 Haas, Bern (FDP), Brand, München-buchsee (SVP), Friedli, Sumiswald (EDU) „Steuerpolitische Zukunft im Kanton Bern“ (Behandlung in der Novembersession 2008).

Mögliche Massnahmen können bei der Besteuerung der Erwerbseinkünfte ansetzen und Entlastungen bei tiefen Einkommen vorsehen oder sie können bei der Steuerfrei-heit der Sozialhilfe ansetzen und eine Besteuerung der Sozialhilfeleistungen anstreben. Die Regierung hat mit RRB Nr. 2126 vom 12. Dezember 2007¹⁶ ein Vorgehen in zwei Phasen beschlossen:

¹⁵ Verordnung vom 7. Dezember 2007 zum Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat ge-währten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatverordnung, V-GSG; SR 192.121)

¹⁶ <http://www.in.be.ch/rrbshowdocument?docNumber=7608&filename=rrb-2126-2007-de.pdf>

In einer ersten Phase soll die **Steuerbefreiung des Existenzminimums** als eigenständige Lösung realisiert werden (vgl. nachstehende Ziffer 3.1.2.). Die Finanzdirektion wurde beauftragt, die entsprechenden Grundlagen zu erarbeiten und die Ergebnisse in einer Projektgruppe vorgängig zu konsolidieren. In einer zweiten Phase soll zusätzlich mittels **Standesinitiative an den Bund die Besteuerung von Sozialhilfeleistungen** umgesetzt werden. Hierzu hat der Regierungsrat dem Grossen Rat am 22. Oktober 2008 eine Standesinitiative an den Bund beantragt.

3.1.2. Steuerbefreiung des Existenzminimums

a. Exkurs: Vollständige Steuerbefreiung des Existenzminimums

Die vorgenommenen Analysen und Berechnungen haben ergeben, dass eine vollständige Befreiung des Existenzminimums zu unüberbrückbaren Verzerrungen der horizontalen und vertikalen Belastungsrelationen führen würde, verbunden mit nicht vertretbaren **Steuerausfällen** von über CHF 100 Millionen allein beim Kanton.

Die vollständige Freistellung des Existenzminimums bedeutete für die tiefen Einkommen eine massive Steuerentlastung. Dies hätte zur Folge, dass Ehepaare im Vergleich zu Konkubinatspaaren mit gleich hohem Einkommen tendenziell schlechter gestellt würden, indem letztere wegen der getrennten Veranlagung in stärkerem Masse profitieren, während sich die Entlastung bei den Ehepaaren wegen der Addition der Einkommen nicht oder nur begrenzt auswirkt. Eine vollständige Befreiung des Existenzminimums wäre im heutigen Abzugs- und Tarifsysteem deshalb nur unter Inkaufnahme **verfassungswidriger Belastungsrelationen** bei der Besteuerung der Ehepaare realisierbar.

b. Teilweise Steuerbefreiung des Existenzminimums

Vor vorerwähntem Hintergrund ist eine Regelung vorzusehen, welche eine teilweise Steuerbefreiung des Existenzminimums vorsieht. Sie lässt sich technisch entweder über einen entsprechenden Abzug vom steuerbaren Einkommen oder durch Schaffung einer Nullzone im Einkommenssteuertarif bewerkstelligen. Beim Übergang der abzugsberechtigten zu den nicht mehr abzugsberechtigten Einkommen erzeugt dies einen "Himmel-Hölle-Effekt", der durch eine Staffelung des Abzuges oder – im Falle einer Tariflösung – durch einen Tarifumbau zu verstetigen ist. Diese Ausgleichsmassnahmen führen jedoch zu einer Erhöhung der Steuerausfälle. Darüber hinaus würde die bereits heute starke Progression bei den tiefen Einkommen und im unteren Bereich der mittleren Einkommen weiter verstärkt. Es ergäben sich Grenzsteuersätze von über 100 Prozent.

In diesem Korsett einschränkender Bedingungen wurde eine Lösung entwickelt, die das Existenzminimum so weit freistellt, dass die verfassungsmässigen Belastungsrelationen noch eingehalten werden, die keine übermässige Progression bewirkt und welche die finanziellen Auswirkungen zudem in einem vertretbaren Rahmen hält. Sie basiert auf einer **Anpassung des bereits bestehenden Sozialabzuges** für bescheidene Einkommen in Artikel 40 StG, indem dieser **von heute CHF 1'000 bzw. 2'000 (Alleinstehende / Ehepaare) auf CHF 5'000 bzw. 10'000** erhöht werden soll. Auch der zusätzliche **Abzug für Kinder** soll **von heute CHF 500 auf CHF 2'000 angepasst** werden. Diese Abzüge werden zukünftig gewährt, wenn das anrechenbare Einkommen den Betrag von **CHF 15'000 bzw. 30'000** (Alleinstehende / Ehepaare) nicht übersteigt, während diese Grenze heute bei **CHF 15'000 bzw. 20'000** liegt.

Von einem Tarifumbau wurde abgesehen, denn eine Tarifierfassung muss stets als Ganzes vorgenommen werden. Damit entsteht teilweise auch ein Anpassungsbedarf für Tarifbestandteile, die von der geplanten Veränderung eigentlich gar nicht betroffen sein

sollen. Demgegenüber ermöglicht die gewählte Abzugslösung eine weitaus spezifischere Ausgestaltung der geplanten steuerlichen Entlastung. Die Zielgruppenorientierung kann verfeinert und Nichtberechtigte können von der Abzugsgewährung ausgeschlossen werden. Nicht zuletzt ermöglicht die gewählte Lösung einen Einbezug der steuerfreien Sozialhilfebezüge in die Abzugsgewährung und damit in die steuerliche Entlastung, ohne dass eine Änderung von übergeordnetem Bundesrecht (StHG) nötig wäre.

Indem sich die Höhe des Abzugs an der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Personen orientiert (unter Berücksichtigung steuerfreier Einkünfte) führt sie zu **vergleichsweise geringen Mindereinnahmen** von CHF 40 Millionen beim Kanton und CHF 21 Millionen bei den Gemeinden.

Zu den Details des geänderten Abzugs und dessen Auswirkungen auf die Steuerbelastung in unterschiedlichen Konstellationen vgl. die Erläuterungen zu Artikel 40 und die Belastungsvergleiche im Anhang Ziffer 13.2.

3.2. Motion 194/2006 „Zweitwohnungspolitik“

3.2.1. Gegenstand der Motion

Gegenstand der Motion 194/2006 von Allmen, Gimmelwald (SP-JUSO) „Zweitwohnungspolitik“ sind die negativen Folgen des Zweitwohnungsbaus. Konkret lautete die Motion wie folgt:

„Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen,

(1) dass Gemeinden mit einem hohen Anteil an Zweitwohnungen neue fiskalische Instrumente zur Verfügung erhalten, um die Inhaberinnen und Inhaber von Zweitwohnungen, welche ihren steuerlichen Wohnsitz ausserhalb der Standortgemeinde haben, ausreichend an den verursachten Kosten (Infrastruktur, Verwaltung) zu beteiligen;

(2) dass die Gemeinden finanzielle Mittel generieren können, welche zur Minderung unerwünschter Effekte des Zweitwohnungsbaus, wie:

Verminderung der Attraktivität der Destination,

hoher Landverbrauch,

hohe Mietzinsen für Einwohnerinnen und Einwohner mit ständigem Wohnsitz in der Gemeinde eingesetzt werden könnten;

(3) dass Ausländerinnen und Ausländer bei der Besteuerung von Wohn- und Grundeigentum in Berner Gemeinden den Schweizern gleichgestellt werden.“

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat an seiner Sitzung vom 20. März 2007

- Ziffer 1 mit 101 zu 38 Stimmen bei 7 Enthaltungen angenommen und anschliessend mit 72 zu 71 Stimmen bei 6 Enthaltungen abgeschrieben;
- Ziffer 2 mit 72 zu 68 Stimmen bei 8 Enthaltungen angenommen;
- Ziffer 3 mit 71 zu 70 Stimmen bei 7 Enthaltungen angenommen.

Der Regierungsrat schlägt vor, zur Umsetzung der **Ziffer 2 der Motion** eine höhere Einkommenssteuerbelastung für Inhaber von Ferienwohnungen vorzusehen. Das ist unter Einhaltung der Vorgaben von Bundesrecht und Verfassung möglich und führt zu Mehreinnahmen von CHF 4.4 Millionen beim Kanton und CHF 2.2 Millionen bei den Gemeinden (nachfolgend Ziffer 3.2.2.).

Wie bereits in seiner Motionsantwort vom 28. Februar 2008 lehnt der Regierungsrat **Ziffer 3 der Motion** bzw. deren Umsetzung aus den in Ziffer 3.2.3. f. genannten Gründen ab.

3.2.2. Höhere Einkommenssteuer für Inhaber von Ferienwohnungen (Ziffer 2 der Motion)

Der Beanspruchung bernischen Bodens durch die Inhaber von Ferienwohnungen steht eine verhältnismässig tiefe Steuerbelastung gegenüber. Als Einkommen steuerbar ist jeweils der Eigenmietwert, von welchem die anteilmässig auf die bernische Liegenschaft entfallenden Schuldzinsen zum Abzug gebracht werden können. Bei Liegenschaften, die in einem hohen Grad mit Hypotheken finanziert sind, sinkt das steuerbare Einkommen (Eigenmietwert abzüglich Schuldzinsen) gegen Null.

Inhaber von Ferienwohnungen profitieren im geltenden Recht von der massvollen Festsetzung des Eigenmietwertes, wie sie von der bernischen Kantonsverfassung zur Förderung des Wohneigentums verlangt wird. Der Eigenmietwert beträgt deshalb in der Regel lediglich rund sechzig Prozent des Marktmietwertes.

Die bernische Kantonsverfassung¹⁷ sieht die Wohneigentumsförderung und die Selbstvorsorge vor: „Kanton und Gemeinden schaffen günstige Voraussetzungen zur breiten Streuung des privaten Grundeigentums, insbesondere zur Selbstnutzung und Selbstbewirtschaftung“ (Art. 24 Abs. 3 KV). Die Steuern der natürlichen Personen „sind so zu bemessen, dass [...] die Selbstvorsorge gefördert wird“ (Art. 104 Abs. 2 KV). Auch die Bundesverfassung¹⁸ sieht vor, dass Wohneigentum zu fördern ist (Art. 108 BV).

Unter dem Blickwinkel der Wohneigentumsförderung ist es nun allerdings nicht richtig, Ferienwohnungen in gleichem Mass zu fördern wie selbst genutztes Wohneigentum. Der Eigenmietwert dürfte deshalb bei Ferienwohnungen höher liegen als bei Wohneigentum am Wohnsitz. Fünf Kantone kennen bereits eine entsprechende Differenzierung (Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden, Nidwalden und Thurgau), wobei die Entlastung beim selbst bewohnten Eigentum am Wohnsitz gegenüber jenem ausserhalb des Wohnsitzes 30 bis 40 Prozent beträgt. Das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden hat die gesetzlich vorgesehene Entlastung von 30 Prozent im thurgauischen Steuergesetz mit Entscheid vom 6. Juli 1999 geschützt (StE B 25.3 Nr. 21).

Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, für die nicht am Wohnsitz genutzten Liegenschaften auf **den für die direkte Bundessteuer massgeblichen Eigenmietwert (rund 70 Prozent** des Marktmietwertes) und nicht auf den bernischen Eigenmietwert (rund 60 Prozent des Eigenmietwertes) abzustellen.

Im Kanton Bern gibt es rund 27'000 Zweitwohnungen. Würde bei diesen Wohnungen für die Kantons- und Gemeindesteuern neu auf den Eigenmietwert des Bundes abgestellt, ergäben sich **Mehreinnahmen** von rund CHF 4.4 Millionen beim Kanton und rund CHF 2.2 Millionen bei den Gemeinden.

3.2.3. Gleichstellung von Ausländerinnen und Ausländern bei der Besteuerung von Wohn- und Grundeigentum im Kanton Bern (Ziffer 3 der Motion)

Wie bereits erwähnt, lehnt der Regierungsrat die Umsetzung der Ziffer 3 der Motion von Allmen ab. Die angestrebte Gleichbehandlung von Ausländerinnen und Ausländern bei der Besteuerung von Wohn- und Grundeigentum im Kanton Bern würde – entgegen

¹⁷ Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1)

¹⁸ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)

den Erwartungen des Motionärs – **keine Mehreinnahmen für die Gemeinden** generieren. Als einzige Folge der Gleichbehandlung ergäbe sich eine **Verkomplizierung des Verfahrens**.

Im geltenden Recht werden Ausländerinnen und Ausländer mit Wohn- und Grundeigentum im Kanton Bern in zweierlei Hinsicht „ungleich“ behandelt:

1. Steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Ausland haben für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten **und Grundstücke** das im Kanton Bern erzielte Einkommen und das im Kanton Bern gelegene Vermögen zu versteuern (Art. 7 Abs. 2 StG). Die Auscheidung im internationalen Verhältnis erfolgt damit „objektmässig“. Mit Bezug auf Schulden und Schuldzinsen hat das zur Folge, dass nur die auf den bernischen Liegenschaften lastenden Hypotheken zum Abzug gebracht werden können. Es findet keine „quotenmässige“ Verlegung sämtlicher Schulden und Schuldzinsen nach Lage aller Aktiven statt. Wo die Hypothek auf der bernischen Liegenschaft grösser ist als der rechnerisch auf den Kanton Bern entfallende Anteil der Schulden, resultiert für die steuerpflichtige ein Vorteil. Im umgekehrten Fall ein Nachteil.
2. Steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Ausland entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten **und Grundstücke** im Kanton Bern zu dem Steuersatz, der dem in der Schweiz erzielten Einkommen und dem in der Schweiz gelegenen Vermögen entspricht (Art. 8 Abs. 2 StG). Anders als bei anderen Personen, die nur für einen Teil des Einkommens und Vermögens in der Schweiz steuerpflichtig sind, entrichten sie die Steuern für die im Kanton Bern steuerbaren Werte nicht nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen und Vermögen entspricht. Das bedeutet für die steuerpflichtigen Personen ein Vorteil, weil der massgebliche Steuersatz dadurch tiefer ausfällt.

Diese besonderen Regeln für Personen mit Wohnsitz im Ausland und Geschäftsbetrieben, Betriebsstätten und Grundstücken im Kanton Bern wurden im Rahmen der Steuer-gesetzrevision 2001 eingeführt. Bis dahin galt, dass Personen mit Wohnsitz im Ausland die Steuern für Geschäftsbetriebe und Grundstücke **mindestens** zu dem Steuersatz zu entrichten hatten, der dem im Kanton Bern erzielten Einkommen und im Kanton Bern gelegenen Vermögen entsprach (Art. 13 Abs. 3 aStG). In der Praxis wurden die ausländischen Faktoren satzbestimmend immer dann berücksichtigt, wenn sich daraus eine höhere Besteuerung des schweizerischen Einkommens und Vermögens ergab. Wurden im Ausland hingegen Verluste erzielt, wurden diese für die Satzbestimmung nicht berücksichtigt. Dieser Methodendualismus wurde von der **Rechtsprechung** (Entscheidung des zürcherischen Verwaltungsgerichts vom 28. September 1994, StE 1995 ZH A 21.12 Nr. 10) als willkürlich und damit verfassungswidrig erkannt, weshalb der Kanton Bern – wie andere Kantone auch – die gesetzlichen Bestimmungen angepasst hat. Neu gelten bei diesen Personen immer die gleichen Regeln: Einkommen und Vermögen werden immer objektmässig erfasst. Satzbestimmend sind immer die in der Schweiz erzielten Einkünfte bzw. das in der Schweiz gelegene Vermögen. So wird eine willkürfreie und rechtsgleiche Besteuerung im internationalen Verhältnis sichergestellt.

Gleichzeitig wird mit der neuen Regelung seit 2001 die Deklaration und die Veranlagung durch die Steuerbehörden vereinfacht, denn Personen mit Wohnsitz im Ausland deklarieren neu nur noch die in der Schweiz steuerbaren Werte. Auskünfte über das weltweite Einkommen und Vermögen werden nicht mehr eingeholt. Die früher häufige Situation, dass die einverlangten Auskünfte nicht geleistet wurden und deshalb – im Sinne einer Ermessensveranlagung – der maximale Steuersatz satzbestimmend angewendet wurde, kommt nicht mehr vor. In der **Praxis** hat sich diese Regelung **bewährt**,

denn sie schafft eine klare, einfache und willkürfreie Ordnung. Entsprechend positiv fiel deshalb auch das Feedback aus.

Es ist nach dem Gesagten davon auszugehen, dass durch die im Jahr 2001 eingeführte Regelung insgesamt **keine Mindereinnahmen** resultieren.

- Ein Vorteil resultiert für die Betroffenen nur, wenn die auf der bernischen Liegenschaft liegenden Hypotheken verhältnismässig höher sind als die Schulden auf dem übrigen weltweiten Vermögen. Das dürfte indessen nicht die Regel sein. Im Kanton Bern gibt es insgesamt rund 3'000 Personen mit Auslandswohnsitz, welche hier Liegenschaften besitzen. Der insgesamt deklarierte amtliche Wert beträgt CHF 1.8 Milliarden, die deklarierten Schulden belaufen sich auf ca. CHF 0.9 Milliarden. Das ist vergleichsweise wenig. Geht man davon aus, dass der amtliche Wert ungefähr 70 Prozent des Verkehrswertes ausmacht, beträgt der Verkehrswert sämtlicher Liegenschaften rund CHF 2.6 Milliarden. Die Belastung mit Schulden macht somit ca. 34 Prozent aus. In Anbetracht der üblichen Belehnungsgrenze von 65 Prozent (erste Hypothek) bzw. 80 Prozent (zweite Hypothek) ist das ein sehr tiefer Wert. Das lässt sich vermutlich damit erklären, dass Personen mit Wohnsitz im Ausland Hypotheken eher am Wohnsitz errichten. Weil die Schweiz im internationalen Verhältnis günstige Steuerkonditionen aufweist, ist das Geltendmachen hoher Schulden in der Schweiz nicht erstrebenswert. Das gleiche Bild wie bei den Schulden zeigt sich bei den Schuldzinsen. Der insgesamt deklarierte Eigenmietwert beträgt rund CHF 34 Millionen. Die geltend gemachten Schuldzinsen betragen rund CHF 24 Millionen. Ein grosser Teil des Eigenmietwertes bleibt also im Kanton Bern steuerbar.
- Eine Verminderung der Steuerbelastung resultiert daraus, dass zur Satzbestimmung nur die schweizerischen Steuerfaktoren massgeblich sind. Weil den Personen mit Wohnsitz im Ausland keine Sozialabzüge gewährt werden, ergibt sich umgekehrt eine höhere Steuerbelastung. Die Effekte gleichen sich in etwa aus.

Aktuell führen die oben genannten Werte zu Steuereinnahmen von rund CHF 2 Millionen beim Kanton und CHF 1 Million bei den Gemeinden. Insgesamt dürften sich die Mehr- und Mindereinnahmen ausgleichen, weshalb bei einer Rückkehr zur Ordnung vor 2001 **nicht mit höheren Steuereinnahmen gerechnet werden kann**. Das eigentliche Ziel der Motion kann mit der verlangten absoluten Gleichstellung der Liegenschaftseigentümer mit Auslandswohnsitz **nicht erreicht** werden.

Als einzige wesentliche Folge wäre eine **Verkomplizierung des Verfahrens** zu erwarten. Der Veranlagungsaufwand wäre bedeutend grösser, weil bei Personen mit Wohnsitz im Ausland neu wieder das weltweite Einkommen und Vermögen erfragt werden müsste. Um eine quotenmässige Ausscheidung der Schulden und der Schuldzinsen vornehmen zu können, wären zudem die weltweiten Schulden und Schuldzinsen zu erfragen. Heute füllen Personen mit Wohnsitz im Ausland und Liegenschaften in der Schweiz lediglich die Formulare 1 (allgemeine Angaben), 4 (bernische Grundpfandgesicherte Schulden und Schuldzinsen) und 7 (Angaben zur Liegenschaft) aus (vgl. hierzu Merkblatt 3b, Bernische Grundstücke und Geschäftsbetriebe bei Wohnsitz im Ausland). Würde die Motion umgesetzt, müssten die Formulare 1 bis 7 komplett ausgefüllt werden. Zu deklarieren wären sämtliche Erwerbseinkünfte und weitere Einkünfte, sämtliche Wertschriften und weitere Vermögenswerte, sämtliche Schulden und Schuldzinsen, die Berufskosten, die Krankheitskosten, die Angaben zu den Kindern etc. Bei unvollständigen Angaben müsste – wie in der Vergangenheit – zur Ermessenstaxation gegriffen werden. Konkret heisst das, dass zur Satzbestimmung der Maximalsatz herangezogen würde. Schulden und Schuldzinsen würden nur in einem reduzierten Umfang zum Abzug zugelassen.

Insgesamt sprechen nur wenige Gründe für die geforderte Gleichbehandlung der Liegenschaftseigentümer mit Auslandwohnsitz. Der Regierungsrat ist deshalb – wie bereits ausgeführt – weiterhin der Auffassung, dass auf die vom Grossen Rat geforderte Anpassung der Bestimmung verzichtet werden sollte. Sollte der Grosse Rat aber trotzdem an der Umsetzung der Ziffer 3 der Motion von Allmen festhalten und zur absoluten Gleichbehandlung der Liegenschaftseigentümer mit Auslandwohnsitz zurückkehren, müssten die Grundstücke aus dem Anwendungsbereich von Artikel 7 Absatz 2 StG und Artikel 8 Absatz 2 StG ausgeklammert werden.

4. Anpassungen an die Bedürfnisse der Praxis

4.1. Quellensteuer

Die bisherige Quellensteuer-Applikation wird im Jahre 2010 durch ein neues, modernes Veranlagungssystem ersetzt. Dabei erfolgt eine bessere Anbindung an andere Informationssysteme der Steuerverwaltung (sog. NESKO-Umsysteme). Für die Schuldner der steuerbaren Leistung (vor allem Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber) wird dadurch die Möglichkeit geschaffen, die Quellensteuer **elektronisch über das TaxMe-Portal** abzurechnen.

Gleichzeitig werden im Bereich Quellensteuer die **administrativen Abläufe** bei der kantonalen Steuerverwaltung und den Gemeinden verbessert und ein **elektronisches Meldeverfahren** realisiert. Eine wesentliche Änderung stellt dabei die zentralisierte Abrechnung über die drei sog. Kompetenzgemeinden Bern, Biel und Thun dar. Bisher musste der Schuldner der steuerbaren Leistung die zurückbehaltene Quellensteuer mit der jeweils anspruchsberechtigten Gemeinde des Arbeitnehmers abrechnen. Auch die Anmeldung des Arbeitnehmers musste jeweils über diese Gemeinde erfolgen. Dies bedeutete für Betriebe mit mehreren quellenbesteuerten Personen einen grossen administrativen Aufwand. Neu sind nur noch die drei erwähnten Gemeinden für die Abrechnung zuständig. Das führt zu einem effizienteren Abrechnungsverfahren und gewährleistet eine einheitliche Umsetzung und eine noch fachkompetentere Betreuung.

Im Zusammenhang mit diesen Neuerungen sind die seit 1995 geltenden Bestimmungen des Steuergesetzes teilweise anzupassen (vgl. Erläuterungen zu Art. 112, 114, 116 und 186 StG und Art. 24 des Kirchensteuergesetzes¹⁹).

4.2. Bezug, Sicherung und Erlass

Die bisherige Erlasspraxis war in der Bezugsverordnung²⁰ kodifiziert. Mit der neuen Rechtsweggarantie nach Artikel 29a der Bundesverfassung ist es notwendig, die wichtigsten Grundsätze auf Gesetzesstufe zu regeln. Die Neuerungen entsprechen der bisherigen, in der Bezugsverordnung festgehaltenen Erlasspraxis, die sich auf die bundesrechtlichen Regeln und die Beurteilung durch die Lehre stützt.

Auf Gesetzesstufe werden nebst den bisherigen in Artikel 240 StG dargelegten Grundsätzen und Zuständigkeiten neu Ziel und Zweck des Erlasses, die Erlassgründe sowie

¹⁹ Kirchensteuergesetz vom 16. März 1994 (KStG; BSG 415.0)

²⁰ Verordnung über den Bezug und die Verzinsung von Abgaben und anderen zum Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen, Erlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit (Bezugsverordnung, BEZV; BSG 661.733)

die Ausschluss- und Nichteintretensgründe festgehalten (vgl. Erläuterungen zu Art. 240a, 240b und 240c).

4.3. Weitere Änderungen

Zu den weiteren Änderungen untergeordneter Bedeutung zählen u.a. Folgende:

- Aufhebung des fakultativen Referendums bei der Erhöhung der Steueranlage (vgl. Erläuterungen zu Art. 2)
- Besteuerung bei Vermietung zu Vorzugskonditionen (vgl. Erläuterungen zu Art. 25)
- Bewertung von Wertschriften des Privatvermögens (vgl. Erläuterungen zu Art. 49)

5. Ausgleich der kalten Progression

5.1. Definition

Eine „kalte Progression“ liegt vor, wenn eine steuerpflichtige Person zufolge rein teuerungsbedingter Zunahme der Steuerobjekte in eine höhere Progressionsstufe gerät und damit eine grössere Steuerleistung zu erbringen hat, obwohl ihr Einkommen real gleich geblieben ist.

5.2. Umfang des Ausgleichs

Die kalte Progression ist gemäss Steuergesetz auszugleichen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um **mindestens 5 Prozent** verändert hat. Für den Ausgleich der kalten Progression ist vom Landesindex des vorletzten Dezembers vor Inkrafttreten der letzten Anpassung auszugehen (Art. 3 Abs. 3 StG).

Der letzte Ausgleich der kalten Progression war ursprünglich per 1. Januar 2008 vorgesehen (vgl. Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission vom 18. Oktober 2006, Seite 6)²¹:

„Für den erstmaligen Ausgleich der kalten Progression seit dem Inkrafttreten des revidierten Steuergesetzes im Jahr 2001 ist vom Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2000 auszugehen (Art. 3 Abs. 3 StG). Bis im Dezember 2006 ist mit einem geschätzten Anstieg des Landesindex der Konsumentenpreise von über 5 Prozent zu rechnen. Die kalte Progression ist somit per 1. Januar 2008 auszugleichen. Insgesamt sind für den Ausgleich der kalten Progression Entlastungen von CHF 116 Millionen vorzunehmen. Für die Entlastung bei den Kantonssteuern sind Mittel von rund CHF 76 Millionen einzusetzen. Für die Entlastung bei den Gemeindesteuern sind Mittel von rund CHF 40 Millionen vorzusehen.“

Der Grosse Rat hat danach im Rahmen der ersten Lesung (Januarsession 2007) festgestellt, dass die Teuerung im Dezember 2006 erst 4.9 Prozent betrug. Ein Ausgleich der kalten Progression per 1. Januar 2008 war deshalb gesetzlich nicht zwingend. Der Grosse Rat hat hierauf beschlossen, die kalte Progression erst mit Wirkung per 1. Januar 2009 auszugleichen (vgl. Übergangsbestimmungen der Teilrevision vom 24. Februar 2008).

Die Höhe des Ausgleichs der kalten Progression wurde unverändert bei CHF 76 Millionen beim Kanton und CHF 40 Millionen bei den Gemeinden belassen. Der seit Dezember 2006 bis Dezember 2007 eingetretenen bzw. voraussichtlich eintretenden Teuerung

²¹http://www.be.ch/gr/VosData/Gwd/Tagblatt%202007/01%20Januarsession/Beilagen/20070214_160742/Beilage%2003%20Steuergesetz%20Änderung.pdf

wurde damit **nicht Rechnung getragen**. Würde nun für die Bestimmung des nächsten Ausgleichs der kalten Progression lediglich die Teuerung seit Dezember 2007 berücksichtigt, könnte die durch die Jahresteuierung 2007 verursachte kalte Progression nie ausgeglichen werden. Die Teuerung des Jahres 2007 würde zum Nachteil der steuerpflichtigen Personen unberücksichtigt bleiben. Das entspricht nicht der Absicht des Grossen Rates.

Für die Bestimmung des nächsten Ausgleichs der kalten Progression ist deshalb richtigerweise von der für den Ausgleich der kalten Progression noch nicht berücksichtigten Teuerung seit Dezember 2006 auszugehen. Die seither eingetretene Teuerung wurde durch das Bundesamt für Statistik wie folgt ermittelt:

- Teuerung Dezember 2006 bis Dezember 2007: 2.0 Prozent
- Teuerung Dezember 2007 bis Dezember 2008: voraussichtlich 1.8 Prozent
- Teuerung Dezember 2008 bis Dezember 2009: voraussichtlich über 1.2 Prozent.

Genauere Zahlen werden im Zeitpunkt der parlamentarischen Beratungen im Grossen Rat zur Verfügung stehen (Erste Lesung November 2009; zweite Lesung März 2010). Es ist davon auszugehen, dass die Teuerung in der massgeblichen Periode von Dezember 2006 bis Dezember 2009 mehr als 5 Prozent betragen wird. Sollte das nicht der Fall sein, empfiehlt die Regierung, die kalte Progression im Umfang der tatsächlich eingetretenen Teuerung auszugleichen. Auf ein verzögertes Inkraftsetzen des Ausgleichs der kalten Progression (nach dem Vorbild der Revision 2008/2009) soll wegen den damit verbundenen Unsicherheiten (Höhe der Teuerung im Jahr 2010) verzichtet werden. Auf eine gänzliche Ausklammerung des Ausgleichs der kalten Progression aus der vorliegenden Revision ist ebenfalls zu verzichten. Der Ausgleich der kalten Progression kann – wie in früheren Jahren – teilweise linear und teilweise gezielt erfolgen. So können Bevölkerungsgruppen, die interkantonal besonders ungünstig besteuert werden, gezielt entlastet werden.

5.3. Art und Weise des Ausgleichs

Der Regierungsrat schlägt vor, die kalte Progression per 1. Januar 2011 im Umfang von CHF 90 Millionen auszugleichen, wobei drei im Anhang (Ziffer 13.3) dargestellte Varianten zur Auswahl stehen. Dabei ist von einer Teuerung seit Dezember 2006 bis Dezember 2009 von 5 Prozent auszugehen. Sollte sich (im Rahmen der Beratungen im Grossen Rat) zeigen, dass diese Annahme unzutreffend ist, soll der Ausgleich der kalten Progression entsprechend (nach oben oder unten) angepasst werden. Für die Bestimmung des nächsten Ausgleichs der kalten Progression ist dann von der Teuerung seit Dezember 2009 auszugehen.

6. Standortpolitische Massnahmen

6.1. Standortpolitische Massnahmen der vergangenen Jahre

Im Rahmen diverser Anpassungen des Steuergesetzes an die Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes wurden zur Verbesserung der interkantonalen Situation jeweils auch verschiedene Entlastungen vorgesehen:

Tabelle 1

StG-Revision 2001:	Entlastungen der tiefen Einkommen
--------------------	-----------------------------------

	Entlastung der hohen Einkommen Ausgleich der kalten Progression (gesetzlich vorgesehen)
StG-Revision 2005:	Senkung des Vorsorgetarifs auf das schweizerische Mittel
StG-Revision 2006:	Steuerfreiheit für Nachkommen bei Erbschafts- und Schenkungssteuern
StG-Revision 2008:	Rabatt auf die Kantonssteuer im Jahr 2008 Teilbesteuerung auf Dividenden qualifizierter Beteiligungen Senkung der Quellensteuer für Künstler, Sportler und Referenten Erleichterung der Unternehmensnachfolge an nicht verwandte Personen
StG-Revision 2009:	Entlastung des Mittelstandes Entlastung der Familien (Erhöhung der Kinderabzüge) Ausgleich der kalten Progression (gesetzlich vorgesehen) Teilbesteuerung auf dem Vermögenswert qualifizierter Beteiligungen Senkung des Vermögenssteuertarifs

6.2. Heutige Position des Kantons Bern im Steuerwettbewerb

6.2.1. Grundsätzliches

In letzter Zeit hat sich die Steuerkonkurrenz unter den Kantonen zunehmend verschärft. Diese Entwicklung wurde teilweise ausgelöst durch zusätzliche Mittel, die den Kantonen aus der Verteilung des Verkaufserlöses überschüssiger Goldreserven der Nationalbank und aus Mehreinnahmen aus der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zur Verfügung stehen. Ein Ende der Entwicklung ist nicht abzusehen (vgl. Übersicht über die steuerpolitischen Massnahmen anderer Kantone im Anhang Ziffer 13.1.).

Tabelle 2 Kurzübersicht über die Massnahmen anderer Kantone

Bereich	Steuerpolitische Massnahmen	Kantone
Einkommenssteuer	Entlastung der tiefen Einkommen	AG, AR, SZ, SG, ZH
	Entlastung der mittleren Einkommen	AG, AR, LU, NW, SH, SZ, SG, ZH
	Entlastung der hohen Einkommen	SG, ZH
	Wechsel zu proportionalem Tarif	TG, UR

	Wechsel zum Teilbesteuerungsverfahren für Dividenden	TG
Vermögenssteuer	Entlastung	AG, AR, SH, SG, UR, ZG, ZH
	Wechsel zu proportionalem Tarif	AR, UR, TG
Gewinnsteuer	Entlastung	AG, GL, LU, SG, UR, ZG
	Wechsel zu proportionalem Tarif	GL, UR
Kapitalsteuer	Entlastung	-
	Wechsel zu proportionalem Tarif	-
	Anrechnung der Gewinnsteuer	AG, SZ

Für die weitere Entwicklung des Kantons Bern ist der Vergleich mit den **direkten Konkurrenten** wichtig: Dazu zählen in erster Linie jene Kantone, welche in Pendeldistanz zu den Berner Arbeitmarktzentren Bern, Biel und Thun liegen. Es gilt zu vermeiden, dass Personen, die im Kanton Bern arbeiten, aus Steuergründen den Lebensmittelpunkt in einen umliegenden Kanton verlegen. Gleichzeitig ist anzustreben, dass Personen, die als Pendler bereits im Kanton Bern arbeiten auch ihren Wohnsitz in den Kanton Bern verlegen. So gesehen zählen zu den direkten Konkurrenten des Kantons Bern die Kantone Zürich, Luzern, Aargau, Solothurn, Freiburg, Neuenburg, Jura, Basel-Stadt und -Land sowie der Kanton Wallis.

6.2.2. Einkommenssteuern

Gemäss den neuesten Berechnungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung, welche die Belastungen der Kantonshauptorte der Steuerperiode 2007 vergleichen (die Berechnung eines Index wurde eingestellt), nimmt der Kanton Bern in der Rangliste der Kantone die nachstehend dargestellten Positionen ein. Gleichzeitig ist jeweils auch der Rang vermerkt, der sich bei statischer Betrachtung (Zahlen der anderen Kantone unverändert) mit den Entlastungen der Steuergesetzrevision ab 2009 ergeben würde. Zur besseren Übersicht sind die Positionen der Nachbarkantone und der erwähnten direkten Konkurrenten des Kantons Bern ebenfalls angegeben:

Tabelle 3

tiefes Einkommen CHF 50'000	BE		ZH	LU	OW	FR	SO	BS	BL	SG	AG	VD	VS	NE	JU
	2007	2009	Rang 2007												
Ledige Person	13	11	3	17	9	21	24	25	10	22	7	20	14	26	23
Ehepaar, ohne Kinder	15	14	10	18	21	23	17	24	4	14	5	12	20	13	22
Ehepaar, 2 Kinder	13	7	12	21	24	14	15	7	1	9	8	5	18	23	17
Ehepaar, Rentner	26	26	7	20	21	16	24	18	3	15	5	19	14	12	25

mittleres Einkommen CHF 80'000	BE		ZH	LU	OW	FR	SO	BS	BL	SG	AG	VD	VS	NE	JU
	2007	2009	Rang 2007												
Ledige Person	16	13	4	14	6	20	22	24	18	23	9	21	17	26	25
Ehepaar, ohne Kinder	21	21	8	15	13	18	22	23	6	20	5	26	11	25	24
Ehepaar, 2 Kinder	24	17	5	19	22	15	21	20	3	13	7	14	12	26	25
Ehepaar, Rentner	23	21	5	16	12	19	21	22	8	20	7	24	11	25	26

gehobenes Einkommen CHF 150'000	BE		ZH	LU	OW	FR	SO	BS	BL	SG	AG	VD	VS	NE	JU
	2007	2009	Rang 2007												
Ledige Person	16	16	6	8	3	18	20	22	21	24	14	19	23	26	25
Ehepaar, ohne Kinder	21	19	6	16	4	19	22	24	13	23	7	20	12	26	25
Ehepaar, 2 Kinder	23	18	4	16	6	18	22	24	14	21	8	19	9	26	25
Ehepaar, Rentner	23	20	6	16	3	19	20	24	14	22	7	21	18	26	25

hohes Einkommen CHF 500'000	BE		ZH	LU	OW	FR	SO	BS	BL	SG	AG	VD	VS	NE	JU
	2007	2009	Rang 2007												
Ledige Person	20	20	13	9	2	14	19	21	24	18	12	25	17	22	26
Ehepaar, ohne Kinder	20	20	13	8	2	18	21	17	19	22	11	24	15	25	26
Ehepaar, 2 Kinder	20	19	12	8	2	18	21	17	19	22	11	24	14	25	26
Ehepaar, Rentner	20	20	13	8	2	18	21	17	19	22	11	25	15	24	26

Bern vermag mit den Kantonen ZH und AG generell und mit LU teilweise nicht mithalten, gegenüber den übrigen direkten Konkurrenten steht BE auch bei den gehobenen und hohen Einkommen gut da. Im Rang per 2009 kommt jedoch wie gesagt nicht zum Ausdruck, dass andere Kantone in der Zwischenzeit weitere Steuergesetzrevisionen durchgeführt haben. So haben etwa die Kantone AR, LU, NW, SH, SZ, SG ihre Einkommenssteuern ebenfalls gesenkt oder sehen Senkungen vor, teilweise in Kombination mit dem Übergang zu einem proportionalen Tarif (AR, UR, TG). Es muss deshalb erwartet werden, dass der Kanton Bern durch die **Steuergesetzrevision 2008 effektiv keine Verbesserung in der Rangfolge** erzielt. Bei den hohen Einkommen ist sogar mit einer Verschlechterung zu rechnen, da die kalte Progression mit der Steuergesetzrevision 2008 hier nur zur Hälfte ausgeglichen wurde.

6.2.3. Vermögenssteuern

Bezüglich der Vermögenssteuern ergeben sich folgende Rangierungen des Kantons Bern, der Nachbarkantone und der erwähnten direkten Konkurrenten des Kantons Bern:

Tabelle 4

Reinvermögen in CHF Ehepaar	BE		ZH	LU	OW	FR	SO	BS	BL	SG	AG	VD	VS	NE	JU
	2007	2009	Rang 2007												
Tief, bis CHF 150'000	24	23	7	20	12	26	10	19	1	1	1	25	22	23	21
Mittel, bis CHF 300'000	22	20	2	21	4	26	16	20	7	18	6	25	23	24	17
Gehoben, bis CHF 800'000	15	14	5	17	1	25	21	19	23	18	9	24	20	26	12
Hoch, bis CHF 5'000'000	20	16	10	11	1	22	15	24	25	13	12	23	19	21	14

Namentlich bei den gehobenen und hohen Vermögen steht Bern gegenüber den meisten Konkurrenten gut da und verfügt zudem über das Instrument der «Vermögenssteuer-Bremse», die für sehr hohe Vermögen attraktiv ist. Bei den tiefen bis mittleren Vermögen fällt der Vergleich weniger günstig aus. Der „Terraingewinn“ durch die Revision 2008 ist allerdings auch hier insofern zu relativieren, als die in der Zwischenzeit in mehreren Kantonen (z.B. AR, SH, SG, UR und ZG) beschlossenen oder geplanten Entlastungen in den vorliegenden Zahlen noch nicht enthalten sind. So hat beispielsweise der Kanton Luzern die Vermögenssteuer mit Wirkung ab 2009 halbiert.

6.2.4. Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Rangierung bei den Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen:

Tabelle 5

Reingewinn / Kapital und Reserven in CHF	BE	ZH	LU	OW	FR	SO	BS	BL	SG	AG	VD	VS	NE	JU	
	Rang 2007														
sehr kleine Unternehmung (z.B. GmbH)	20'000 / 100'000	6	20	18	3	8	12	26	24	17	14	23	2	19	22
kleine Unternehmung	50'000 / 100'000	11	19	17	3	18	6	25	26	16	13	23	2	22	21
mittelgrosse Unternehmung	400'000 / 2'000'000	13	15	10	1	19	16	26	24	8	14	23	11	22	21
grössere Unternehmung	1'000'000 / 2'000'000	13	14	9	1	16	18	25	26	8	15	22	12	21	19

Die relativ tiefe Steuerbelastung der Unternehmen im Kanton Bern wird nur gerade seitens des Kantons VS und teilweise des Kantons LU unterboten. Da die Belastung der Gewinn- und Kapitalsteuern mit der Steuergesetzrevision 2008 keine Änderung erfahren hat, demgegenüber aber verschiedene Kantone (z.B. GL, LU, SG, UR und ZG) Steuersenkungen planen, muss hingegen mittelfristig mit einer Erosion der heutigen Platzierung gerechnet werden.

6.3. Zwischenfazit zum steuerpolitischen Handlungsbedarf

Aus standortpolitischen Überlegungen besteht betreffend die Einkommenssteuer teilweise bei den **hohen Einkommen** Handlungsbedarf, da sich hier die Situation wegen der Nichtberücksichtigung in der Steuergesetzrevision 2008 tendenziell verschärft hat. Darüber hinaus sind mittelfristig aber auch generell Entlastungen bei den Einkommens- und Vermögenssteuern in Betracht zu ziehen, um im interkantonalen Vergleich wenigstens die gegenwärtige Position zu halten.

Bei den **juristischen Personen** gilt es zu verhindern, dass der Kanton in der Rangfolge der Kantone Terrain verliert.

6.4. Mögliche standortpolitische Massnahmen

6.4.1. Vorstösse des Grossen Rates

Der Grosse Rat hat in der Novembersession 2008 Vorstösse überwiesen, welche die Prüfung möglicher standortpolitischer Massnahmen verlangen. Dabei handelt es sich um das Postulat 178/2008 Haas, Bern (FDP), Brand, Münchenbuchsee (SVP), Friedli, Sumiswald (EDU) „Steuerpolitische Zukunft im Kanton Bern“ und die in ein Postulat umgewandelte Motion 101/2008 Haas, Bern (FDP), Brand, Münchenbuchsee (SVP), Friedli, Sumiswald (EDU) „Vorteilhafte Standortbedingung nicht verspielen“. Darum und entsprechend dem in vorstehender Ziffer dargelegten Handlungsbedarf soll hier ein Überblick zu möglichen standortpolitischen Massnahmen vermittelt werden. Eine detaillierte Analyse findet sich im Anhang, Ziffer 13.4. Zu prüfen sind:

- eine **Entlastung mittlerer und hoher Einkommen**, indem die kalte Progression anstatt vollständig, nur teilweise linear ausgeglichen wird und für Entlastungen bei mittleren und hohen Einkommen zusätzliche Mittel eingesetzt werden. Für den Kanton entstünden zusätzliche Mindereinnahmen von CHF 30 Millionen, für die Gemeinden solche von CHF 16 Millionen.
- die **Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer**, welche seit der Unternehmenssteuerreform II möglich ist (vgl. oben Ziffer 2.1.3.) Die Kantone Aargau, Schwyz, St.Gallen und Waadt haben signalisiert, dass sie diese Anrechnung einführen wollen (Stand August 2008). Für den Kanton Bern bedeutete deren Einführung Mindereinnahmen von CHF 23 Millionen, für die Gemeinden CHF 12 Millionen.
- die Einführung einer **proportionalen Gewinnsteuer**, unter gleichzeitiger Senkung des Steuersatzes. Unter den getroffenen Annahmen resultierten bei einer Einführung Mindereinnahmen für den Kanton von CHF 60 Millionen, für die Gemeinden von CHF 32 Millionen.
- eine **Senkung der Vermögenssteuer**. Eine Senkung um 9 Prozent hätte Mindereinnahmen von CHF 30 Millionen beim Kanton und von CHF 16 Millionen bei den Gemeinden zur Folge.
- eine **Senkung des Vorsorgetarifs** um rund 20 Prozent auf das schweizerische Mittel. Daraus würden sich Mindereinnahmen in der Höhe von CHF 12 Millionen für den Kanton und CHF 6 Millionen für die Gemeinden ergeben.
- bei der Einkommenssteuer ein Systemwechsel zum **Proportionaltarif („flat rate“)**, welcher Mindereinnahmen von CHF 350 Millionen beim Kanton und CHF 185 Millionen bei den Gemeinden zur Folge hätte. In diesen Mindereinnahmen ist der Ausgleich der kalten Progression von CHF 90 Millionen bereits enthalten. Und weil die tiefen Einkommen mit der flat rate auch entlastet werden, wäre die Umsetzung der Motion Pauli im Rahmen von CHF 40 Millionen nicht zusätzlich erforderlich. Die „Nettokosten“ der flat rate würden somit CHF 220 Millionen betragen.

6.4.2. Umweltsteuern mit einnahmenseitiger Kompensation

Der Regierungsrat hat im Rahmen der laufenden Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes (KEng) und der Massnahme Nr. 16 der Wachstumsstrategie (Version 2007) "Steuern reformieren" prüfen lassen, inwiefern sich umweltbelastende Tätigkeiten besteuern lassen, um damit – im Sinne einer möglichen Variante bezüglich der Rückerstattung der Erträge - die direkten Steuern zu senken. Eine solche Lösung würde den Zielen der nachhaltigen Entwicklung gemäss den Regierungsrichtlinien 2006-2010 entsprechen.

- In der KEnG-Totalrevision hat der Regierungsrat unter anderem eine **Lenkungsabgabe auf Elektrizitätsverbrauch** vorgeschlagen, für deren Rückerstattung zwei Varianten zur Auswahl stehen. Mit einer der Varianten würde die Steueranlage gesenkt, während die andere eine pro-Kopf-Rückerstattung mit einem Lohnsummenbonus für Unternehmen vorsehen würde. Letztere Variante lehnt sich stark an das Modell des Kantons BS an. Erstere Variante würde es dem Kanton BE ermöglichen, die Steuern deutlich zu senken.
- Im Rahmen der erwähnten Massnahme Nr. 16 "Steuern reformieren" wurden **weitere mögliche Umweltabgaben** geprüft, die aber weder eine signifikante Umwelt- noch eine Einnahmewirkung hätten. Als einzige der geprüften Massnahmen konnte die Lenkungsabgabe auf Elektrizitätsverbrauch empfohlen werden. Diese würde sowohl eine Senkung des Elektrizitätsverbrauchs und damit der Umweltbelastung bringen, als auch beträchtliche Einnahmen erzielen.

6.5. Finanzpolitisches Umfeld

6.5.1. Finanzpolitische Zielsetzungen für die laufende Legislatur

Der Regierungsrat hat sich zu Beginn der laufenden Legislatur zum Ziel gesetzt, die stabile und zuverlässige Finanzpolitik fortzusetzen und den eingeleiteten Schuldenabbau fortzuführen. Er hat das **Sanierungsziel** wie folgt definiert:

- Das zeitgemässe Grundangebot an staatlichen **Dienstleistungen** kann nachhaltig finanziert werden.
- Es können zusätzlich jährlich substanzielle Beiträge (Zielgrösse CHF 100 Mio.) zum Abbau der **Schulden** verwendet werden.
- Dem **Personal** können konkurrenzfähige Arbeitsbedingungen angeboten werden.
- Es besteht **Handlungsspielraum** zur politischen Prioritätensetzung, sei es hinsichtlich der Erfüllung wichtiger Aufgaben, sei es zur Verbesserung der steuerlichen Konkurrenzfähigkeit.

Diese Zielsetzungen stellen für den Regierungsrat im Führungsalltag und in der jährlichen Planung der Aufgaben und Finanzen insofern eine ständige politische Herausforderung dar, als diese in einem gewissen Konkurrenzverhältnis zueinander stehen und damit entsprechende **Zielkonflikte** auslösen:

- Der Schuldenabbau ist zu verstetigen. Das Parlament hat in der Novembersession 2007 die bisherige Zielsetzung eines jährlichen substanziellen Schuldenabbaus von mindestens CHF 100 Millionen pro Jahr wiederum bestätigt.
- Mit parlamentarischen Vorstössen wird zum Ausdruck gebracht, dass auch nach der Annahme der Steuergesetzrevision weiterer Raum für Steuererleichterungen geschaffen werden muss.
- Mit Blick auf die Erfüllung des übergeordneten Sanierungsziels „Schuldenabbau“ mussten in den vergangenen Jahren im Personal- und Gehaltsbereich verschiedene Abstriche gemacht werden. So konnte beispielsweise in den vergangenen Jahren die Teuerung nicht vollständig ausgeglichen werden. Diese aus Sicht des Regierungsrates in den letzten Jahren richtige und vertretbare finanzpolitische Prioritätensetzung hat im Personal- und Gehaltsbereich zu einem gewissen Nachholbedarf geführt.
- Der Regierungsrat sah sich im diesjährigen Planungsumgang erneut mit einem wachsenden Investitionsbedarf konfrontiert.

Neben diesen Anliegen und Bedürfnissen ist der notwendige finanzpolitische Handlungsspielraum für die Herausforderungen der Zukunft zu schaffen. Dies gilt einerseits für die politische Prioritätensetzung (z.B. Tagesschulen, öffentlicher Verkehr, Sicherheit und Energienutzung) und andererseits für nicht steuerbare Ereignisse wie die demografische Entwicklung oder Unwetterkatastrophen.

Es ist für den Regierungsrat Ausdruck einer zuverlässigen und stabilen Finanzpolitik, alle diese Ziele – im Sinne einer permanenten Güterabwägung und mit Blick auf die Gesamtsituation der Bürgerinnen und Bürger des Kantons Bern – ausgewogen zu berücksichtigen.

Mit Blick auf die vorstehend erwähnten mittel- bis langfristigen finanzpolitischen Zielsetzungen ist die **jährliche Planung der Aufgaben und Finanzen** weiterhin auf die folgenden Vorsätze auszurichten:

- Die Vorgaben der Schuldenbremse für die Laufende Rechnung (bisherige Defizitbremse) sind im Sinne eines Minimalzieles jeweils in sämtlichen Planjahren zu erfüllen. Das heisst, die Laufende Rechnung sieht in sämtlichen Planjahren Ertragsüberschüsse vor.
- Im jeweiligen Voranschlag ist unter Berücksichtigung eines aus personalpolitischer Sicht genügenden Lohnsummenwachstums eine Neuverschuldung zu vermeiden.
- Im jeweiligen Planungshorizont ist im Jahresdurchschnitt ein Schuldenabbau vorzusehen; als Zielgrösse gilt nach wie vor ein Betrag von CHF 100 Millionen pro Jahr. Mit dieser Zielsetzung werden auch die verfassungsmässigen Vorgaben der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung erfüllt.

6.5.2. Finanzpolitische Ausgangslage per 27. August 2008

Der vom Regierungsrat am 27. August 2008 zuhanden des Grossen Rates verabschiedete **Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2010 bis 2012** sieht in Bezug auf die politisch im Zentrum stehende Steuerungsgrösse „**Schuldenabbau**“ für die Jahre 2011 und 2012 folgende Eckwerte vor:

Tabelle 6²²

in Millionen CHF	Aufgaben- und Finanzplan	
	2011	2012
Schuldenabnahme Aufgaben- und Finanzplan per 27.08.08	161	241
Durchschnitt pro Jahr	201	

Der Aufgaben- und Finanzplan 2010 bis 2012 sieht für die Jahre 2011 und 2012 einen durchschnittlichen Schuldenabbau von CHF 201 Millionen pro Jahr vor. Bei der politischen Würdigung dieses Ergebnisses gilt es allerdings insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

- Die kommende **KVG**²³-**Revision** auf Bundesebene wird ab dem Jahr 2012 zu erheblichen Zusatzbelastungen von geschätzten CHF 256 Millionen führen, welche im AFP vom 27. August 2008 noch nicht enthalten sind.

²²Der AFP 2010 – 2012 berücksichtigt den Ausgleich der kalten Progression für das Jahr 2012. Da dieser Ausgleich aber nicht zu diesem Zeitpunkt vorgenommen wird, sind die im AFP aufgeführten Zahlen für die vorliegenden Berechnungen zu bereinigen. **Die Tabelle 6 beinhaltet deshalb den Ausgleich der kalten Progression im Umfang von CHF 90 Millionen noch nicht.**

- Der Aufgaben-/Finanzplan vom 27. August 2008 geht von einem aus personalpolitischer Sicht unrealistischen Lohnsummenwachstum von 1,0 Prozent aus. Mit einem höheren **Lohnsummenwachstum** würde sich die durchschnittliche Schuldenabnahme stark reduzieren.
- Je weiter die Planperiode in der Zukunft liegt, desto schwieriger ist die Abschätzung der Zinsentwicklung. Die aktuell volatilen Finanzmärkte erschweren eine zuverlässige Prognose für die **Passivzinsen** zusätzlich.
- Ein Blick über den aktuellen Planungshorizont hinaus lässt einen gesteigerten **Investitionsbedarf**, namentlich im Bereich Hochwasserschutz und Verkehr, erkennen.
- **Auswirkungen der Finanzmarktkrise:** Die finanzpolitischen Rahmenbedingungen haben sich als Folge der Finanzmarktkrise innert kurzer Zeit sichtlich geändert, die Intensität der Auswirkungen auf den Finanzhaushalt des Kantons Bern kann derzeit nicht abschliessend beurteilt werden.

6.6. Zwischenfazit zum finanzpolitischen Handlungsspielraum

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Kanton Bern bei den Steuern mittelfristig weiterer differenzierter **Handlungsbedarf** besteht. Der finanzpolitische **Handlungsspielraum** für steuerliche Entlastungen im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des Steuergesetzes ist jedoch eng, insbesondere weil die finanzpolitischen Risiken, deren Quantifizierung und Eintretenswahrscheinlichkeit zum heutigen Zeitpunkt nur sehr schwer abschätzbar sind. Allein die verfassungsmässigen Vorgaben zum Schuldenabbau und der zwingend vorzunehmende Ausgleich der kalten Progression verhindern unter den gegebenen Umständen, dass steuerliche Entlastungsmassnahmen gebührend berücksichtigt werden könnten. Und zieht man ein adäquates Lohnsummenwachstum von 1,5 bzw. 2,0 Prozent sowie die hohen Zusatzbelastungen als Folge der KVG-Revision mit in die Berechnungen ein, ist das Korsett noch enger geschnürt – selbst wenn die Steuererträge höher als die aktualisierte Prognose vom Oktober 2008 ausfallen sollten.

7. Schlussfolgerungen für die vorliegende Teilrevision

Aufgrund der finanzpolitischen Ausgangslage empfiehlt der Regierungsrat die Teilrevision des Steuergesetzes auf folgende Massnahmen zu beschränken:

- Umsetzung zwingender Vorgaben des Bundesrechts (oben Ziffer 2.)
- Umsetzung der überwiesenen Motion Pauli und Ziffer 2 der Motion von Allmen (oben Ziffer 3.)
- Anpassungen an Bedürfnisse der Praxis (oben Ziffer 4)
- Ausgleich der kalten Progression (oben Ziffer 5)

Auf weitergehende Entlastungen soll im Rahmen der vorliegenden Revision verzichtet werden. Im Rahmen der vorliegenden Revision unberücksichtigt bleiben damit die folgenden im Anhang detailliert erläuterten standortpolitischen Massnahmen:

- Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer

²³ Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

- Proportionaltarif bei der Gewinnsteuer unter gleichzeitiger Senkung des Steuersatzes
- Vermögenssteuersenkung um 9 Prozent
- Ausgleich der kalten Progression durch Tarifsenkung bei mittleren Einkommen und flat rate ab Einkommen von CHF 200'000 bis 300'000
- Entlastung des Vorsorgetarifs um rund 20 Prozent
- Proportionaltarif (flat rate)

Dass der Regierungsrat diese Massnahmen in der vorliegenden Revision unberücksichtigt lässt, bedeutet nicht, dass er ihnen in grundsätzlicher Weise abgeneigt ist. Vielmehr ist er gewillt, standortpolitische Massnahmen erneut zu prüfen und allenfalls in einer nachfolgenden Revision deren Umsetzung einzuleiten, wenn sich die finanziellen Perspektiven des Kantons geändert haben bzw. die konkreten Auswirkungen der Finanzmarktkrise beziffert werden können und sofern die gesamtheitliche steuerpolitische Würdigung zu einem positiven Resultat führt. Darum findet sich im Anhang (Ziffer 13.4.) ein Katalog von möglichen standortpolitischen Massnahmen, welche der Regierungsrat geprüft hat. Jedes Element kann einzeln bzw. mehrere können modular unter den gegebenen Umständen mittels Teilrevision umgesetzt werden. Wie bereits erläutert, hat er die hier wesentliche Weichenstellung gestützt auf das finanzpolitische Umfeld vorgenommen und ohne die Module politisch zu würdigen. Aber selbst unter Annahme der Zahlenwerte per 27. August 2008 (sprich unter Ausklammerung der Finanzmarktkrise) würde sich der Regierungsrat mitunter am oben dargelegten Sanierungsziel mit dem Schuldenabbau bzw. der Fortführung einer stabilen Finanzpolitik orientieren.

8. Die Änderungen im Einzelnen

8.1. Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen

8.1.1. Artikel 2 (fakultatives Referendum)

Gemäss Artikel 2 Absatz 4 unterliegt der Beschluss über die Steueranlage der fakultativen Volksabstimmung, sofern sie das Zweieinhalbfache der einfachen Steuer übersteigt (2,50 Einheiten). Steuerbelastungsverschiebungen nach dem Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) werden diesem Wert hinzugerechnet.

Der Grosse Rat hat zusammen mit dem Voranschlag 2002 die Steuerbelastungsverschiebung gemäss den Artikeln 40 ff. FILAG auf 7,6 Steueranlagezehntel festgelegt. Mit dieser Steuerbelastungsverschiebung wurden die neu vom Kanton übernommenen Aufgaben und Lasten im Rahmen der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden kompensiert. Die Gemeinden wurden verpflichtet, ihre Steueranlage auf das Jahr 2002 in entsprechendem Umfang zu senken, so dass die Steuerbelastungsverschiebung für den Steuerpflichtigen zu keiner Erhöhung der Steuerbelastung führte. Mit der im Jahr 2002 umgesetzten Steuerbelastungsverschiebung erhöhte sich somit der gemäss Artikel 4 Absatz 2 des Steuergesetzes einer fakultativen Volksabstimmung unterliegende Grenzwert auf 3,26 Einheiten; die Steueranlage 2009 beträgt 3,06 Einheiten.

Das Berner Volk hat am 24. Februar 2008 der Verfassungsänderung zur Einführung einer Schuldenbremse zugestimmt. Im Rahmen dieser Verfassungsänderung wurde ebenfalls bestimmt, die seit dem Jahr 2003 bestehende und bisher bis 2009 befristete Steuererhöhungsbremse als neu unbefristetes Instrument weiterzuführen. Eine Erhö-

hung der Steueranlage, welche gesamthaft zu mehr Steuereinnahmen führt, benötigt gemäss Artikel 101c KV die Mehrheit seiner Mitglieder (81) und nicht nur die Mehrheit der Stimmenden, wie es bei Abstimmungen im Grossen Rat normalerweise der Fall ist.

Mit der unbefristeten Weiterführung der Steuererhöhungsbremse besteht nach Auffassung des Regierungsrates ein griffiges Instrument, welches leichtfertigen Erhöhungen der Steueranlage entgegen wirkt. Vor diesem Hintergrund kann aus Sicht des Regierungsrates auf die Bestimmung gemäss Artikel 2 Absatz 4 des Steuergesetzes verzichtet werden.

8.1.2. Artikel 17 (Gaststaatgesetz)

Für die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen der begünstigten Personen wird neu auf das Gaststaatgesetz verwiesen.

Die Bestimmung entspricht Artikel 15 Absatz 1 DBG und Artikel 4a StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist **zwingend**.

8.1.3. Artikel 21a (Aufschubtatbestände)

Absatz 1 (Unternehmenssteuerreform II: Aufschubtatbestand bei Verpachtung eines Geschäftsbetriebs)

Entschliesst sich ein Unternehmer zur Verpachtung des Betriebes, so werden nach der **heutigen** gesetzlichen Regelung und Praxis eine Betriebsaufgabe und eine Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit angenommen, wenn die vertragliche Betriebsüberlassung mehr als zwei Jahre dauert. Nur ausnahmsweise wird die Besteuerung während maximal zwei Steuerperioden aufgeschoben. Dies beispielsweise dann, wenn ein ganzer Betrieb aus familiären Gründen vorerst vorübergehend an Dritte oder an Familienmitglieder verpachtet werden muss, weil der Unternehmer oder die Unternehmerin aus gesundheitlichen Gründen aufgeben muss und eine definitive Nachfolgelösung innerhalb der Familie oder mit nahe stehenden Personen noch nicht möglich ist. Als vorübergehend wird jede Vermietung oder Verpachtung betrachtet, die auf maximal zwei Jahre abgeschlossen worden ist.

Die mit der Unternehmenssteuerreform II **neu** eingeführte Regelung sieht vor, dass die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs erst dann als Überführung ins Privatvermögen gilt, wenn die steuerpflichtige Person einen entsprechenden Antrag stellt. Bis dahin werden die stillen Reserven nicht realisiert und es ist lediglich der erzielte Pachtzins als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu versteuern. Verlangt die steuerpflichtige Person die Abrechnung, werden die stillen Reserven auf dem beweglichen Anlagevermögen und die wiedereingebrachten Abschreibungen besteuert. Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, kommt der mildere Steuersatz für Liquidationsgewinne nach Artikel 43a neu StG zur Anwendung.

Der Wertzuwachsge Gewinn auf den überführten Liegenschaften wird erst besteuert, wenn es zu einer tatsächlichen Veräusserung der Liegenschaft kommt (monistisches System).

Die Bestimmung entspricht Artikel 18a Absatz 2 DBG und Artikel 8 Absatz 2^{ter} StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist **zwingend**.

Absatz 2 (Unternehmenssteuerreform II: Aufschubtatbestand bei Fortführung des Geschäftsbetriebes durch Hinterbliebene)

Die Abrechnung über die im Geschäftsbetrieb der Erblasserin oder des Erblassers vorhandenen stillen Reserven wird aufgeschoben, sofern die Hinterbliebenen den Geschäftsbetrieb zu den bisherigen Einkommenssteuerwerten fortführen und damit **die**

latente Steuerlast übernehmen. Führen nicht alle Erben und Erben gemeinsam das Unternehmen weiter, haben die Übernehmenden den Austretenden deren rechnerische Anteile an der Unternehmung abzukaufen. Sind im Nachlass – ausser der Unternehmung – keine weiteren Vermögenswerte enthalten, kann dies in der Praxis zu Liquiditätsproblemen beim übernehmenden Erben führen. Die Liquiditätsprobleme können entschärft werden, wenn es im Zeitpunkt der Erbteilung nicht zu einer Besteuerung der stillen Reserven kommt. Indem der Übernehmende die latente Steuerlast übernimmt, reduziert sich die von ihm geschuldete Entschädigung der ausscheidenden Erben.

Die Bestimmung entspricht Artikel 18a Absatz 3 DBG und Artikel 8 Absatz 2^{quater} StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist **zwingend**.

Beispiel:

Sachverhalt:

A, B, C und D erben die Einzelfirma ihres Vaters. Die Bilanz sieht wie folgt aus:

	Buchwert (TCHF)	Stille Reserven (TCHF)	Verkehrswerte (TCHF)
Aktiven	1'000	600	1'600
Total Aktiven	1'000	600	1'600
Fremdkapital	800		800
Eigenkapital	200	600	800
Total Passiven	1'000	600	1'600

Die stillen Reserven betragen, wie aus der Tabelle ersichtlich, 600. Der Wert der Unternehmung bei dieser Ausgangslage beträgt demnach zuzüglich 200 Eigenkapital 800 (200 plus 600 stille Reserven).

Situation unter geltendem Recht:

Übernimmt A die Unternehmung, schuldet er B, C und D je 200, d.h. insgesamt 600. B, C und D realisieren damit ihren Anteil an den stillen Reserven von je $\frac{1}{4}$ von $600 = 150$. Bei einem Steuersatz von 33 Prozent ergibt das für jeden eine Steuer von 50. Dadurch, dass die Steuern unmittelbar fällig werden, erhöht sich – unnötigerweise – der Kaufpreis für A.

Situation unter neuem Recht:

Übernimmt A die Unternehmung mit Aufschub der Besteuerung der stillen Reserven, schuldet er B, C und D nur je 150. Begründung: B, C und D schulden weder im Rahmen der Erbteilung noch zu einem späteren Zeitpunkt Steuern auf den stillen Reserven. Sie erhalten deshalb nur den Nettobetrag von je 150 ausbezahlt. Der Kaufpreis beträgt insgesamt nur 450. Dafür übernimmt A die latente Steuerlast (von 150) auf den stillen Reserven von 450.

8.1.4. Artikel 24 (Unternehmenssteuerreform II: Einführung des Kapitaleinlageprinzips)

Absatz 1:

Vorbehalten bleibt der neue Absatz 3 (Vgl. dortige Erwägungen).

Die Bestimmung entspricht Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c DBG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist **zwingend**.

Absatz 3 neu:

Für das Privatvermögen beruhte das Steuersystem des Bundes und der Kantone bisher auf dem sog. **Nennwertprinzip**. Aufgrund dieses Prinzips ist nur die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft (sog. Nennwertkapital) steuerfrei. Die Rückzahlung von Agio (Mittel, welche die Anteilseigner zu einem früheren Zeitpunkt selbst eingebracht haben) wurde dagegen bisher gleich besteuert wie die Ausschüttung von Gewinnen (Dividenden). Das wurde schon seit längerem als sachwidrig anerkannt, denn es handelt sich um eine ertragsunabhängige Substanzsteuer.

Mit der Einführung des **Kapitaleinlageprinzips** werden die von Beteiligungsinhabern geleisteten Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse bei Rückzahlung an den Investor gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital und bleiben somit steuerfrei. Die Einführung des Kapitaleinlageprinzips drängt sich auch deshalb auf, weil die angelsächsischen und die meisten europäischen Länder dieses Prinzip bereits anwenden.

Die Bestimmung entspricht Artikel 20 Absatz 3 DBG und Artikel 7b StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist **zwingend**.

8.1.5. Artikel 25 (Vorzugsmietzins und Eigenmietwert von Ferienwohnungen)

Vorzugsmietzins: Die bernische Praxis, wonach die Überlassung einer Liegenschaft zu Vorzugskonditionen der Selbstnutzung einer Liegenschaft gleichgestellt wird, soll in Artikel 25 StG verankert werden. Wer **freiwillig ganz oder teilweise auf Mietzins verzichtet**, verfügt auf diese Weise über den Nutzen aus der Liegenschaft und muss diesen Nutzen als Einkommen versteuern. Die bernische Praxis wird von der herrschenden Lehre gestützt (vgl. Peter Locher, Kommentar zum DBG, N 22 zu Art. 21 DBG).

Nach Auffassung des Bundesgerichts ist bei der Überlassung einer Liegenschaft zu Vorzugskonditionen eine Besteuerung des Eigenmietwertes nur zulässig, wenn eine Steuerumgehung vorliegt oder wenn das kantonale Recht die Besteuerung ausdrücklich vorsieht. Eine entsprechende Regel ist in den Steuergesetzen einiger Kantone vorgesehen (Steuergesetze der Kantone TG, OW, NW, AR, AI, SG, GR, JU). Das Bundesgericht hat in einem jüngeren Entscheid festgehalten, dass solche Regelungen mit dem Steuerharmonisierungsgesetz vereinbar sind. „Als spezielle gesetzgeberische Massnahme, die aufgrund und im Rahmen des dem Kanton belassenen Gestaltungsspielraums getroffen wurde, dient sie dazu, eine sachlich richtige Besteuerung herbeizufüh-

ren und so ein Unterlaufen der Eigenmietwertbesteuerung zu verhindern.“ (BGE 2C_188/2007 vom 26. Juni 2008, Erwägung 2.3).

Um die bestehende bernische Praxis gesetzlich abzusichern, soll Artikel 25 StG nach dem Vorbild des Kantons Thurgau mit der Regel ergänzt werden, dass die unterpreisliche Vermietung an eine nahe stehende Person dem Eigengebrauch gleichgestellt ist.

Eigenmietwert von Ferienwohnungen: Unter dem Blickwinkel der Wohneigentumsförderung ist es nicht richtig, Ferienwohnungen in gleichem Mass zu fördern wie selbst genutztes Wohneigentum. Der Eigenmietwert dürfte deshalb bei Ferienwohnungen höher liegen als bei Liegenschaften, die am Wohnsitz genutzt werden. Neu soll deshalb der bernische Eigenmietwert nur noch bei Liegenschaften zum Tragen kommen, die am Wohnsitz genutzt werden. Bei den übrigen Liegenschaften kommt neu der für die direkte Bundessteuer massgebliche Eigenmietwert zur Anwendung (ca. 70 Prozent des Marktmietwertes statt 60 Prozent des Marktmietwertes, vgl. hierzu Ziffer 3.2.2.).

8.1.6. Artikel 29 (Kapitalzahlungen bei Stellenwechsel)

Artikel 29 StG zählt die steuerfreien Einkünfte auf. Dazu zählen nach Buchstabe c dieser Bestimmung auch die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verwendet werden.

Die Bestimmung sieht in ihrer heutigen Fassung weiter vor, dass solche Kapitalzahlungen auch steuerfrei sind, wenn sie innert Jahresfrist zum **Erwerb einer Freizügigkeitspolice bzw. eines Freizügigkeitskontos** verwendet werden. Das ist jedoch nicht zulässig. Gestützt auf das Freizügigkeitsgesetz²⁴ dürfen Überweisungen an Freizügigkeitseinrichtungen immer nur direkt von Pensionskassen oder anderen Freizügigkeitseinrichtungen erfolgen (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 i.V.m. Art. 10 und Art. 12 Abs. 1 der Freizügigkeitsverordnung²⁵).

Freizügigkeitskonten und Freizügigkeitspolice sind ausschliesslich für Austritts- und Freizügigkeitsleistungen aus der 2. Säule vorgesehen, nicht jedoch für Kapitalabfindungen, die den Arbeitnehmenden bei Stellenwechsel ausbezahlt werden. Die dem **Freizügigkeitsgesetz widersprechende Bestimmung ist ungültig** und deshalb anzupassen. Andere Kantone haben die entsprechenden Bestimmungen ebenfalls angepasst (beispielsweise SG²⁶). Die Anpassung dient der Klarstellung der unbestrittenen Praxis (vgl. auch Kreisschreiben Nr. 1 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 3. Oktober 2002, Ziffer 3.4). Dass der gleiche gesetzgeberische Fehler in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e StHG und Artikel 24 Buchstabe c DBG noch nicht korrigiert wurde, spricht nicht gegen eine Anpassung der klarerweise ungültigen Bestimmung.

8.1.7. Artikel 38 (Ausgleich der kalten Progression)

Zum Ausgleich der kalten Progression werden die Abzüge in Artikel 38 StG erhöht.

²⁴Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG; SR 831.42)

²⁵Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung, FZV; SR 831.425).

²⁶ Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe d des St.Galler Steuergesetzes; sGS 811.1

8.1.8. Artikel 38 (Unternehmenssteuerreform II: Private Schuldzinsen)

Der in Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a StG enthaltene Gesetzesverweis wurde auf den per 1. Januar 2008 neu geschaffenen Artikel 24a StG (Erlöse aus Transponierung und Teilliquidation) erweitert.

Die Bestimmung entspricht Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a DBG und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist **zwingend**.

8.1.9. Artikel 40 (Ausgleich der kalten Progression)

Zum Ausgleich der kalten Progression werden die Abzüge in Artikel 40 StG erhöht.

8.1.10. Artikel 40 (Abzug für bescheidene Einkommen)

a. Grundsatz

Der vorliegende Vorschlag geht von einer Erweiterung des bisherigen Sozialabzuges für tiefe Einkommen (Art. 40 Abs. 6 und 7 StG) aus, indem dieser einerseits erhöht und andererseits mit neuen, einschränkenden Kriterien für die Abzugsberechtigung versehen wird.

Vom Abzug sollen nur Personen mit tatsächlich bescheidenem Einkommen profitieren. Der bisherige Abzug orientierte sich an der Höhe des steuerbaren Einkommens zuzüglich zehn Prozent des steuerbaren Vermögens. Neu werden die Voraussetzungen für den Abzug restriktiver formuliert und im Gegenzug der Abzug selbst erhöht.

Die Voraussetzungen für den Abzug wurden in Anlehnung an die Bestimmungen bei der kantonalen Prämienverbilligung²⁷ formuliert.

b. Zusätzlicher Kinderabzug nach Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe c

Der neue Abzug bringt es mit sich, dass bei Alleinstehenden mit Kindern bei bestimmten Konstellationen geringfügige Mehrbelastungen gegenüber dem geltenden Recht auftreten könnten. Um diese zu vermeiden, wird auch der zusätzliche Kinderabzug für Alleinerziehende nach Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe c **von CHF 1'200 auf CHF 1'600** erhöht. Da dieser Abzug nur von einer relativ kleinen Anzahl von Steuerpflichtigen geltend gemacht werden kann, fallen die damit verbundenen Steuerausfälle von ca. CHF 0.7 Millionen wenig ins Gewicht.

c. Erhöhung des Zweiverdienerabzugs nach Artikel 38 Absatz 2

Durch den neu gestalteten Abzug entsteht eine verfassungsmässig unzulässige Mehrbelastung von abzugsberechtigten Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren. Um dem entgegenzuwirken, muss der Zweiverdienerabzug allgemein **von 2 auf 3 Prozent** erhöht werden.

d. Finanzielle Auswirkungen

Der Vorschlag führt zu Steuerausfällen von rund **CHF 40 Millionen beim Kanton und von rund CHF 21 Millionen bei den Gemeinden**. Die Berechtigung zum und Höhe des vorliegenden Abzuges ist von der Höhe des anrechenbaren Einkommens abhängig. Zum anrechenbaren Einkommen gehören auch die steuerfreien Sozialhilfebezüge. Bei der Berechnung der Steuerausfälle wurden diese Einkünfte zwar insoweit berücksichtigt, als sie in der Steuererklärung des betreffenden Jahres (2005) deklariert wurden. Da diese steuerfreien Einkünfte jedoch nicht immer vollständig deklariert werden, sind die

²⁷ Kantonale Krankenversicherungsverordnung vom 25. Oktober 2000, KKVV; BSG 842.111.1

tatsächlichen Steuerausfälle möglicherweise etwas tiefer als die berechneten. Mangels statistischer Grundlagen lässt sich diese Abweichung jedoch nicht beziffern.

e. Zusätzliche Bemerkungen

Die vorgeschlagene Massnahme führt zu nicht unbeachtlichen Steuerausfällen. Anders lässt sich eine Entlastung jedoch kaum bewerkstelligen, soll der Abzug noch gewisse Wirkungen zeitigen.

Die gewählte Vorgehensweise berücksichtigt die steuerfreien Sozialhilfebezüge vollumfänglich, indem die Höhe des zu gewährenden Abzuges vom verfügbaren Einkommen inklusive Sozialhilfebezüge abhängig gemacht wird. Der Abzug verletzt übergeordnetes Bundesrecht nicht, da die Kantone in der Ausgestaltung ihrer Sozialabzüge grundsätzlich frei sind.

Die korrekte und rechtsgleiche Handhabung lässt sich nur gewährleisten, wenn die Steuerverwaltung über die entsprechenden Angaben hinsichtlich der geflossenen Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln verfügt. Wie dieser Datentransfer sichergestellt werden kann, ist noch festzulegen. Ein blosses Abstellen auf die Deklaration im Rahmen der Steuererklärung dürfte zu unbefriedigenden Ergebnissen führen.

f. Belastungsvergleiche

Vgl. hierzu die Belastungsvergleiche im Anhang Ziffer 13.2.

8.1.11. Artikel 42 (Ausgleich der kalten Progression)

Zum Ausgleich der kalten Progression wird der Tarif in Artikel 42 angepasst.

8.1.12. Artikel 43a neu (Unternehmenssteuerreform II: Liquidationsgewinne)

Nach geltendem Recht werden die ersten CHF 250'000 des Liquidationsgewinns zum Tarif für Kapitaleleistungen aus Vorsorge besteuert, wenn eine steuerpflichtige Person die selbstständige Erwerbstätigkeit wegen Invalidität oder nach vollendetem 55. Altersjahr endgültig aufgibt, sowie nach einem Todesfall, wenn der überlebende Ehegatte oder die Nachkommen das geerbte Geschäft innert zwei Jahren seit dem Todesfall veräussern.

Diesen Grundgedanken hat die Unternehmenssteuerreform II sinngemäss aufgenommen. Für die direkte Bundessteuer und die Kantons- und Gemeindesteuern ist verbindlich vorgesehen, dass bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität der **gesamte Liquidationsgewinn** („Summe der in den letzten zwei Jahren realisierten stillen Reserven“) einer **separaten Besteuerung** zu einem **reduzierten Tarif** zuzuführen ist.

Bei der **direkten Bundessteuer** kommt der für einen Fünftel des Liquidationsgewinnes massgebliche Steuersatz, mindestens zwei Prozent, zur Anwendung. Das entspricht dem Steuersatz für Kapitaleleistungen anstelle wiederkehrender Leistungen für fünf Jahre. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Liquidationsgewinn während einer längeren Periode erarbeitet wurde. Wird der während Jahren erarbeitete Gewinn gesamthaft der ordentlichen Besteuerung zugeführt, kommt es wegen der progressiven Wirkung der Tarife zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Überbesteuerung. Indem für die Satzbestimmung auf einen Fünftel des Liquidationsgewinnes abgestellt wird, wird die steuerpflichtige Person so gestellt, wie wenn sie den Liquidationsgewinn gleichmässig während fünf Jahren bezogen hätte.

Die **Kantone** sind in der Bestimmung des anwendbaren Steuersatzes frei. Aus Gründen der vertikalen Harmonisierung mit der direkten Bundessteuer scheint es aber richtig, die gleichen Überlegungen zu berücksichtigen und für den Steuersatz ebenfalls nur einen Fünftel des Liquidationsgewinnes zu berücksichtigen (vgl. Anwendungsbeispiel unten). Anders als bei der direkten Bundessteuer braucht es beim Kanton keinen Mindestsatz, da die Steuer nach Artikel 42 StG immer höher ist als jene nach Artikel 44 StG.

Artikel 37b DBG, Artikel 11 Absatz 5 StHG und nunmehr Artikel 43a StG sehen weiter vor, dass die im Rahmen der Bundesgesetzgebung gleichzeitig geleisteten einmaligen Beiträge zum **Erwerb von Ansprüchen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge („Einkauf“)** zum Abzug zugelassen werden. Der steuerbare Liquidationsgewinn reduziert sich in diesem Umfang. Solche Einkäufe sind möglich, wenn sich Selbstständigerwerbende freiwillig anschliessen und eine entsprechende Deckungslücke besteht. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, wird die Steuer im Umfang der „fiktiven Deckungslücke“ zum Tarif für Kapitaleistungen aus Vorsorge nach Artikel 44 StG erhoben. Die steuerpflichtige Person wird so gestellt, wie wenn sie den Einkauf vorgenommen und unmittelbar im Anschluss die Kapitaleistung aus Vorsorge bezogen hätte.

Durch den Einbezug der realisierten stillen Reserven der letzten zwei Geschäftsjahre wird ein gesetzlicher Revisionsgrund statuiert. Wie bei der direkten Bundessteuer gilt sodann die mildere Satzbestimmung auch für die überlebenden Ehegatten, die anderen Erbinnen und Erben sowie die Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmer, sofern sie innert fünf Kalenderjahren nach Ablauf des Todesjahres der Erblasserin oder des Erblassers die übernommene Unternehmung liquidieren.

Zur Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit wird der Bundesrat eine Vollzugsverordnung erlassen.

Die Umsetzung im kantonalen Recht ist **zwingend**.

Anwendungsbeispiel zu Artikel 43a neu:

Liquidationsgewinn: CHF 1'000'000; „fiktive Vorsorge-Deckungslücke“: CHF 400'000.

Ehepaar, ev.-ref., Stadt Bern, Tarif 2009

Kantons- und Gemeindesteuern:

	CHF	Massgeblicher Steuersatz	Steuersatz ²⁸ %	Steuer CHF
Liquidationsgewinn (abzüglich fiktive Deckungslücke)	600'000	Ordentlicher Tarif für Einkommen CHF 120'000 (Art. 42 i.V.m. Art. 43a StG) (ohne Division durch 5)	20.1177 (27.9841)	120'706 (167'905)
fiktive Deckungslücke	400'000	Vorsorgetarif (Art. 44 StG)	6.9353	27'741
Total	1'000'000		14.8447	148'447
Total (ohne Division durch 5)	1'000'000		(19.5646)	(195'646)

²⁸ Kanton, Gemeinde, Kirche

Direkte Bundessteuer:

	CHF	Massgeblicher Steuersatz	Steuersatz %	Steuer CHF
Liquidationsgewinn (abzüglich fiktive Deckungslücke)	600'000	Ordentlicher Tarif für Einkommen von CHF 120'000 (Art. 214 DBG)	2.9333	17'600
fiktive Deckungslücke	400'000	Vorsorgetarif (Art. 38 i.V.m. Art. 36 DBG)	2.0180	8'072
Total	1'000'000		2.5672	25'672

8.1.13. Artikel 44 (Ausgleich der kalten Progression)

Zum Ausgleich der kalten Progression wird der Tarif in Artikel 44 StG angepasst.

Die bisherige Privilegierung der Liquidationsgewinne, wenn eine steuerpflichtige Person die selbstständige Erwerbstätigkeit wegen Invalidität oder nach vollendetem 55. Altersjahr endgültig aufgibt, sowie nach einem Todesfall, wenn der überlebende Ehegatte oder die Nachkommen das geerbte Geschäft innert zwei Jahren seit dem Todesfall veräussern, macht der Neuregelung in Artikel 43a neu StG Platz.

8.1.14. Artikel 49 (Bewertung von Wertpapieren des Privatvermögens)

Das geltende Recht sieht in Artikel 49 Absatz 2 StG für Wertpapiere des Privatvermögens ohne regelmässige Kursnotierung eine Bewertung nach dem inneren Wert vor. Für die Beteiligungen an Immobilien-, Finanzierungs-, Vermögensverwaltungs- und Holdinggesellschaften ist eine Bewertung zum Substanzwert vorgesehen. Diese Regel erweist sich in der Praxis als **zu starr**. Sie stammt ursprünglich aus der Wegleitung zur Bewertung von nicht kotierten Wertpapieren. Auch in den Steuergesetzen anderer Kantone sind keine vergleichbar starren Normen zu finden. Die Formulierung ist deshalb **ersatzlos zu streichen**, so dass die allgemeinen Grundsätze auch bei diesen Gesellschaften zur Anwendung kommen.

8.1.15. Artikel 51 (Unternehmenssteuerreform II: Geschäftliche Wertschriften)

Nach geltendem Recht sind Wertschriften des Geschäftsvermögens zum **Verkehrswert** zu bewerten. Die Unternehmenssteuerreform II sieht vor, dass Wertschriften des Geschäftsvermögens neu dem **Buchwertprinzip** folgen. Das bewirkt eine Entlastung bei der Vermögenssteuer und bedeutet beim Ausfüllen der Steuererklärung eine administrative Erleichterung.

Die Bestimmung entspricht Artikel 14 Absatz 3 StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist **zwingend**.

8.1.16. Artikel 64 (Ausgleich der kalten Progression)

Zum Ausgleich der kalten Progression werden die Abzüge in Artikel 64 erhöht.

8.1.17. Artikel 65 (Ausgleich der kalten Progression)

Zum Ausgleich der kalten Progression wird der Tarif in Artikel 65 angepasst. Zudem wird der Freibetrag von CHF 94'000 auf CHF 99'000 angehoben.

8.2. Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen

8.2.1. Artikel 83 (Gaststaatgesetz)

Für die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen der begünstigten Personen wird neu auf das Gaststaatgesetz verwiesen.

Die Bestimmung entspricht Artikel 56 Buchstabe i DBG und Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe h StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist **zwingend**.

8.2.2. Artikel 89 (Unternehmenssteuerreform II: Ersatzbeschaffung von Beteiligungen)

Seit der Steuergesetzrevision vom 23. November 2005 (Umsetzung steuerrechtlicher Bestimmungen des Fusionsgesetzes²⁹), können beim Ersatz von Beteiligungen stille Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Mit Rücksicht auf die vorgeschlagene Herabsetzung der Beteiligungsquote für die Erlangung des Beteiligungsabzugs (vgl. unten Ziffer 8.2.4) muss beim Ersatz von Beteiligungen die veräusserte Beteiligung neu ebenfalls mindestens **10 Prozent** des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft betragen und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gewesen sein.

Die Bestimmung entspricht Artikel 64 Absatz 1^{bis} DBG und Artikel 24 Absatz 4^{bis} StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist **zwingend**.

8.2.3. Artikel 91 (Unternehmenssteuerreform II: Wertberichtigungen und Abschreibungen)

Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Beteiligungsabzugs auf Beteiligungen von 10 Prozent (Art. 97 Abs. 4 Bst. b StG) ist Artikel 91 Absatz 4 StG anzupassen. Was in diesem Absatz bezüglich der allfälligen Zurechnung von Abschreibungen und Auflösung von Wertberichtigungen steht, gilt nicht mehr für Quoten von 20 Prozent, sondern bereits für Quoten von **10 Prozent** und tiefere Restquoten mit mindestens einem Verkehrswert von **CHF 1 Million**.

Die Bestimmung entspricht Artikel 62 Absatz 4 DBG und Artikel 28 Absatz 1^{ter}. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist **zwingend**.

8.2.4. Artikel 96 (Unternehmenssteuerreform II: Beteiligungsabzug)

Nach geltendem Recht werden Dividenden über den Beteiligungsabzug freigestellt, wenn eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung von mindestens 20 Prozent oder CHF 2 Millionen hält. Der Beteiligungsabzug wird neu bereits gewährt, wenn die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung von mindestens **10 Prozent** (Bst. a) oder einem Verkehrswert von **CHF 1 Million** (Bst. c) entspricht. Der Beteiligungsabzug wird in seiner Wirkung dadurch verbessert.

Neu können auch **Anteilsrechte** wie Genussscheine vom Beteiligungsabzug profitieren, wenn ein Anrecht auf mindestens 10 Prozent des Gewinnes aus solchen Beteiligungen besteht (Bst. b).

²⁹ Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301)

Die Bestimmung entspricht Artikel 69 DBG und Artikel 28 Absatz 1 StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist **zwingend**.

8.2.5. Artikel 97 (Unternehmenssteuerreform II: Kapital- und Buchgewinne auf Beteiligungen)

Nach geltendem Recht werden Veräusserungsgewinne auf Beteiligungen über den Beteiligungsabzug freigestellt, wenn eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung von mindestens 20 Prozent während mehr als einem Jahr gehalten hat. Der Beteiligungsabzug wird neu bereits gewährt, wenn die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung von mindestens **10 Prozent** hält. Das Erfordernis der einjährigen Haltedauer besteht weiterhin.

Die Bestimmung präzisiert neu, dass in denjenigen Fällen, wo die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent sinkt, die Ermässigung für folgende Veräusserungsgewinne nur zulässig ist, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens **CHF 1 Million** hatten.

Anteilsrechte wie Genussscheine berechtigen neu ebenfalls zum Beteiligungsabzug, wenn ein Anrecht auf mindestens 10 Prozent des Gewinnes aus solchen Beteiligungen besteht.

Die Gewährung des Beteiligungsabzugs auf Veräusserungsgewinnen ist den Kantonen an sich nicht verbindlich vorgeschrieben (vgl. Art. 28 Abs. 1^{bis} StHG in der bis Ende 2008 gültigen Fassung: „Die Kantone können die Ermässigung auf Kapitalgewinne aus Beteiligungen [...] ausdehnen“). Die Gewährung des Beteiligungsabzugs auf Veräusserungsgewinnen ist im Interesse der vertikalen Harmonisierung mit dem DBG (Art. 70 Abs. 4 DBG) sinnvoll und der Kanton Bern hat eine entsprechende Bestimmung im Rahmen der Totalrevision 2001 eingeführt (Art. 97 Abs. 4 StG). Die Voraussetzungen für den Beteiligungsabzug sind im StHG verbindlich geregelt. Die Lockerung der Voraussetzungen für den Beteiligungsabzug im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II und die gleichzeitige Ausdehnung auf Anteilsrechte (Art. 28 Abs. 1^{bis} StHG in der ab 2009 gültigen Fassung) ist für Kantone mit einem bestehenden Beteiligungsabzug auf Veräusserungsgewinnen (wie im Kanton Bern) zwingend.

Die Bestimmung entspricht Artikel 70 Absatz 4 Buchstabe b DBG und Artikel 28 Absatz 1^{bis} StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist **zwingend**.

8.3. Quellensteuer für natürliche und juristische Personen

8.3.1. Artikel 112 (Wechsel zur ordentlichen Besteuerung)

Artikel 112 Absatz 3 StG zählt die Gründe auf, die dazu führen, dass eine bisher an der Quelle besteuerte Person zwingend in das ordentliche Veranlagungsverfahren aufgenommen wird. Der Übertritt in die ordentliche Veranlagung wird jeweils rückwirkend auf den 1. Januar des Jahres vorgenommen. Die im betreffenden Jahr bereits erhobene Quellensteuer wird hierbei an die im ordentlichen Verfahren geschuldeten Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer angerechnet.

In Artikel 112 Absatz 3 StG wird neu präzisiert, dass die erhobene Quellensteuer **ohne Anrechnung eines Vergütungszinses angerechnet** wird. Dies ist sachlich gerechtfertigt, da die an der Quelle erhobenen Steuerbeträge gleich zu behandeln sind wie die im ordentlichen Verfahren im laufenden Steuerjahr mit Ratenrechnungen eingeforderten Steuerbeträge. Die gleiche Regelung kennt bereits Artikel 115 Absatz 5 StG für diejenigen Fälle, in denen (auf Antrag der quellenbesteuerten Person oder aber von Amtes wegen) eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchgeführt wird.

Gemäss langjähriger Praxis werden der Quellensteuer unterstellte Personen, die im Kanton Bern **Grundbesitz** erwerben, in die ordentliche Veranlagung übernommen. Diese Praxis, die elf weitere Kantone (AG, BS, FR, GE, JU, LU, OW, SO, SZ, UR und ZG) kennen, wird neu gesetzlich geregelt. Sie hat sowohl für die betroffenen Personen als auch für die kantonale Steuerverwaltung Minderaufwand zur Folge.

8.3.2. Artikel 114 (Steuertabellen bei der Quellensteuer)

Bisher sind in den in Artikel 114 Absatz 1 StG genannten Steuertabellen nicht nur die anwendbaren Prozentsätze, sondern auch die Steuerbeträge separat aufgeführt worden. Neu sollen in den Steuertabellen **nur noch die Prozentsätze** aufgeführt werden. Dies hat für Schuldner der steuerbaren Leistung zwar zur Folge, dass sie den jeweiligen Steuerbetrag neu berechnen müssen. Der damit verbundene zusätzliche Aufwand ist jedoch gering. Vorteil dieser Änderung ist aber, dass die Quellensteuer für alle quellenbesteuerten Personen neu gleich berechnet und damit von der kantonalen Steuerverwaltung einheitlich auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden kann.

Diese Änderung hat keine finanziellen Auswirkungen.

Nach geltendem Artikel 114 Absatz 4 StG müsste die **Steueranlage für die Gemeindesteuer** nach Massgabe des gewogenen Mittels der Steueranlagen des Vorjahres aller Gemeinden mit quellenbesteuerten Personen berechnet werden. Weil zu aufwändig, wurde dies aber nie umgesetzt. Schon seit 1995 wurde stattdessen die in den Steuertabellen eingerechnete Gemeindesteueranlage jeweils nach Massgabe des rechnerischen Mittels (also ohne Berücksichtigung der jeweiligen Steuerkraft der Gemeinden) berechnet. Aufgrund dieser Berechnungsart resultierte in der Vergangenheit hinsichtlich der Gemeindesteuer eine Steueranlage, die ziemlich genau derjenigen der Stadt Bern entsprochen hat. Die Berechnung aufgrund des **arithmetischen Mittels** ist sachgerecht und zudem administrativ einfacher durchzuführen.

Die vorgeschlagene Änderung ist **kostenneutral**.

8.3.3. Artikel 116 (Tarifkorrekturen bei der Quellensteuer)

Der neu vorgesehene Artikel 116 Absatz 2 StG sieht zur **Berücksichtigung spezieller Abzüge** (insbesondere bei internationalen Wochenaufenthaltern, die Anspruch auf Berücksichtigung höherer Berufskosten als die in den Steuertabellen eingerechnete Pauschale haben) eine durch die kantonale Steuerverwaltung vorzunehmende so genannte Tarifkorrektur vor. Dieses Verfahren ist im Gegensatz zum nachträglichen ordentlichen Verfahren, das nur für im Kanton Bern ansässige Quellenbesteuerte gilt, einfacher und weniger aufwändig. Die so genannte Tarifkorrektur kennen mit wenigen Ausnahmen praktisch alle Kantone. Diese Regelung entspricht jener in den Artikeln 112 Absatz 3 und 115 Absatz 5 StG.

8.4. Grundstückgewinnsteuer

8.4.1. Artikel 132 (Ersatzbeschaffungen in der Landwirtschaft)

Artikel 132 StG regelt den Steueraufschub bei Ersatzbeschaffungen in der Landwirtschaft. Im Rahmen der Steuergesetzrevision 2008 wurden Verweise auf sinngemäss anwendbare Bestimmungen bei der Ersatzbeschaffung des beweglichen Vermögens eingefügt. Dabei wurde übersehen, dass im Rahmen der Teilrevision vom 23. November 2004 ein neuer Artikel 89 Absatz 2 StG eingefügt wurde und die Nummerierung der anderen Absätze daher geändert hat.

8.4.2. Artikel 133 (Ersatzbeschaffungen im Geschäftsvermögen)

Artikel 133 regelt den Steueraufschub bei Ersatzbeschaffungen im Geschäftsvermögen. Im Rahmen der Steuergesetzrevision 2008 wurden – wie in Artikel 132 - Verweise auf sinngemäss anwendbare Bestimmungen bei der Ersatzbeschaffung des beweglichen Vermögens eingefügt. Dabei wurde übersehen, dass im Rahmen der Teilrevision vom 23. November 2004 ein neuer Artikel 89 Absatz 2 StG eingefügt wurde und die Nummerierung der anderen Absätze daher geändert hat.

8.5. Verfahren

8.5.1. Artikel 149 (ZPV-Nummer im Steuerregister)

Artikel 149 StG regelt die Aufgaben der kantonalen Steuerverwaltung. Sie betreibt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Steuerregister für natürliche und juristische Personen. Absatz 3 nennt die darin enthaltenen Abgaben. Die bisher geführte AHV-Versichertennummer wurde durch die ZPV-Nummer ersetzt³⁰. Die Bestimmung ist entsprechend anzupassen.

8.5.2. Artikel 186 (Bescheinigungspflichten im Quellensteuerverfahren)

Die Pflicht zur Ausstellung eines Lohnausweises betrifft nicht nur Personen, die im ordentlichen Verfahren besteuert werden, sondern auch quellenbesteuerte Personen. Die bisherige Einschränkung „auf Verlangen“ ist somit zu streichen. Andererseits wird die Formulierung „der quellensteuerpflichtigen Person“ durch „der quellenbesteuerten Person“ ersetzt und damit die in den Artikel 112 und 234 StG verwendete Formulierung übernommen.

8.5.3. Artikel 206 (ordentliches Nachsteuerverfahren)

Mit der Einführung der „vereinfachten Nachbesteuerung der Erben“ im neuen Artikel 208a StG wird das bisherige Nachsteuerverfahren (Art. 206 StG) zum „ordentlichen Nachsteuerverfahren“. Die Marginalie ist entsprechend anzupassen.

8.5.4. Artikel 208 (Hinweis auf Steuerstrafverfahren)

Wird ein reines Nachsteuerverfahren eingeleitet, wird neu auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines Steuerstrafverfahrens hingewiesen.

Die Bestimmung entspricht Artikel 153 Absatz 1^{bis} DBG und Artikel 53 Absatz 4 StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist **zwingend**.

8.5.5. Artikel 208a neu (vereinfachte Erbenachbesteuerung)

Nach der heutigen Regelung schulden die Erben bei einer Steuerhinterziehung des Erblassers die Nachsteuer inklusive Verzugszins für bis zu zehn Jahre vor dem Tod des Erblassers (Art. 207 Abs. 1 StG). Neu haben die Erben das Recht, eine vereinfachte Nachbesteuerung der durch den Erblasser hinterzogenen Werte zu verlangen, wobei das Recht jedem einzelnen Erben zusteht (Art. 208a Abs. 1 StG). Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, ist die Nachsteuer mitsamt Verzugszins nur noch für die letzten **drei Jahre** vor dem Todesjahr des Erblassers geschuldet (Art. 208a Abs. 2 neu StG).

³⁰Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2006 über die Harmonisierung amtlicher Register (RegG; BSG 152.05)

Die Erben kommen nur dann in den Genuss der vereinfachten Erbenachbesteuerung, wenn sie ihren Mitwirkungspflichten nachkommen (insbesondere bei der Errichtung eines vollständigen und genauen Nachlassinventars) und die Steuerbehörden noch keine Kenntnis von der Hinterziehung hatten (Art. 208a Abs. 1 neu StG).

Die Bestimmung entspricht Artikel 153a DBG und Artikel 53a StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist **zwingend**.

8.5.6. Artikel 214 (Kosten des Inventarverfahrens)

Die anlässlich der Steuergesetzrevision 2001 aufgenommene Norm, wonach der Kanton die Kosten trägt, wenn die Erbschaft nicht ausreicht (Art. 214 Abs. 6 Satz 2 StG), birgt ein grosses Risiko für Kostenforderungen gegenüber dem Kanton. Denn das Steuerinventar wird ungeachtet des Nettovermögens aufgrund des vorhandenen Rohvermögens angeordnet. In all jenen Fällen, wo das Nettovermögen kleiner ist als die Inventarkosten, können letztere derzeit gegenüber dem Kanton geltend gemacht werden. Dies war mit der Steuergesetzrevision 2001 aber ausdrücklich nicht beabsichtigt (vgl. die entsprechenden Erläuterungen zu Art. 214 Abs. 6 StG). Vielmehr wollte man im damaligen Recht lediglich Artikel 189 Absatz 3 aStG und Artikel 55 Absatz 1 des früheren Inventardekrets anpassen, welche bestimmten, dass der Kanton die Inventarkosten trage, wenn das Rohvermögen CHF 25'000 nicht übersteige.

Mit der beantragten Änderung von Artikel 214 Absatz 2 StG wird die vor dem Regime des Steuergesetzes 2001 geltende Regelung wieder in Kraft gesetzt. Artikel 44 Absatz 1 der Inventarverordnung³¹ entspricht der in Aussicht genommenen Änderung des Steuergesetzes.

8.6. Steuerstrafrecht

8.6.1. Artikel 217 (straflose Selbstanzeige)

Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, so führt die erstmalige Selbstanzeige einer Steuerhinterziehung zu **keiner Busse**. Die straflose Selbstanzeige ist nur einmal im Leben möglich. Bei jeder weiteren Anzeige würde die Busse wie bisher ein Fünftel der hinterzogenen Steuer betragen (Art. 217 Abs. 4 StG).

Die steuerpflichtige Person hat nur dann Anspruch auf Strafflosigkeit, wenn die Steuerbehörden noch keine Kenntnis von der Hinterziehung hatten und die steuerpflichtige Person die Steuerbehörden bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt.

Die Bestimmung entspricht Artikel 175 Absätze 3 und 4 DBG und Artikel 56 Absatz 1^{bis} und^{ter} StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist **zwingend**.

8.6.2. Artikel 219 (straflose Selbstanzeige für Teilnehmende)

Der Anspruch auf eine straflose Selbstanzeige steht auch den Teilnehmenden an einer Steuerhinterziehung zu. Anstifter, Gehilfen oder Mitwirkende können künftig unter den gleichen Voraussetzungen wie die steuerpflichtige Person von der straflosen Selbstanzeige Gebrauch machen.

Die Bestimmung entspricht Artikel 177 Absatz 3 DBG und Artikel 56 Absatz 3^{bis} StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist **zwingend**.

³¹Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die Errichtung des Inventars (BSG 214.431.1)

8.6.3. Artikel 220 (straflose Selbstanzeige im Inventarverfahren)

Die straflose Selbstanzeige ist auch für Übertretungen im Inventarverfahren vorgesehen.

Die Bestimmung entspricht Artikel 178 Absätze 1 und 4 DBG und Artikel 56 Absätze 4 und 5 StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist **zwingend**.

8.6.4. Artikel 221 (Steuerhinterziehung durch Ehegatten)

Artikel 221 Absatz 2 StG hält fest, dass Ehegatten nur für die Hinterziehung der eigenen Steuerfaktoren gebüsst werden. Vorbehalten bleibt die Teilnahme nach Artikel 219 StG (Anstiftung, Gehilfenschaft oder sonstige Mitwirkung). Explizit festgehalten wird neu, dass die blossе Mitunterzeichnung der Steuererklärung durch Ehegatten noch keine strafrechtliche Mittäterschaft darstellt.

Die Bestimmung entspricht Artikel 180 DBG und Artikel 57 Absatz 4 StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist **zwingend**.

8.6.5. Artikel 225 (Gemeinsames Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren)

Der bisherige Wortlaut der Bestimmung sieht vor, dass das Steuerstrafverfahren „**in der Regel**“ gemeinsam mit dem Nachsteuerverfahren durchgeführt wird. Das macht aus prozessökonomischen Gründen Sinn und liegt im Interesse der steuerpflichtigen Personen an einer raschen und unbürokratischen Erledigung.

Beruft sich die steuerpflichtige Person auf das ihr (im Hinterziehungsverfahren) zustehende Aussageverweigerungsrecht (vgl. revidierter Art. 226 Abs. 1 StG), kann die Steuerverwaltung die beiden Verfahren formell trennen und separat zum Abschluss führen. Die Bestimmung wird sprachlich angepasst, indem festgehalten wird, dass die beiden Verfahren gemeinsam durchgeführt werden „**können**“.

Werden die beiden Verfahren separat durchgeführt, gilt Folgendes:

- Im Nachsteuerverfahren sind die Mitwirkungspflichten nach Artikel 208 Absatz 5 StG zu beachten, wobei die Mitwirkung auch unter Androhung einer Busse nach Artikel 216 StG oder einer ermessensweisen Festsetzung der Nachsteuer (Art. 174 Abs. 2 StG) verlangt werden kann.
- Im Steuerstrafverfahren bestehen keine Mitwirkungspflichten. Die steuerpflichtige Person kann ihre Mitwirkung verweigern (vgl. Art. 226 Abs. 1 StG). Falls in einem separat laufenden Nachsteuerverfahren Beweismittel unter Androhung einer Busse oder einer ermessensweisen Veranlagung eingereicht wurden, dürfen diese Beweismittel im Steuerstrafverfahren nicht berücksichtigt werden (vgl. Art. 227 Abs. 4 StG).

8.6.6. Artikel 222a neu (straflose Selbstanzeige bei juristischen Personen)

Die straflose Selbstanzeige ist auch bei juristischen Personen vorgesehen. Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, führt auch hier die erstmalige Selbstanzeige einer Steuerhinterziehung zu **keiner Busse**. Die straflose Selbstanzeige ist auch hier nur einmalig möglich. Bei jeder weiteren Anzeige würde die Busse wie bisher ein Fünftel der hinterzogenen Steuer betragen (Art. 222a Abs. 5 neu StG).

Die juristische Person hat nur dann Anspruch auf Straflosigkeit, wenn die Steuerbehörden noch keine Kenntnis von der Hinterziehung hatten und die juristische Person die Steuerbehörden vorbehaltlos unterstützt (Art. 222a Abs. 1 neu StG). Die Selbstanzeige muss von den Organen oder den Vertretern der juristischen Person eingereicht werden,

die selber ebenfalls straffrei bleiben (Art. 222a Abs. 3 neu StG). Zulässig ist auch die Strafanzeige ehemaliger Organe und Vertreter (Art. 222a Abs. 4 neu StG).

Die Bestimmung entspricht Artikel 181a DBG und Artikel 57a StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist **zwingend**.

8.6.7. Artikel 223 (straflose Selbstanzeige bei Steuerbetrug)

Wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden zur Täuschung gebraucht, wird wegen Steuerbetrugs bestraft (Art. 223 Abs. 1 StG). Liegt bezüglich der Steuerhinterziehung eine straflose Selbstanzeige vor, wird auf die Erhebung der Busse wegen Steuerbetrugs verzichtet.

Die Bestimmung entspricht Artikel 186 Absatz 3 DBG und Artikel 59 Absatz 2^{bis} StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist **zwingend**.

8.6.8. Artikel 224 (straflose Selbstanzeige bei Veruntreuung von Quellensteuern)

Die straflose Selbstanzeige ist auch für die Veruntreuung von Quellensteuern vorgesehen.

Die Bestimmung entspricht Artikel 187 Absatz 2 DBG und Artikel 59 Absatz 2^{ter} StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist **zwingend**.

8.6.9. Artikel 226 (Aussageverweigerungsrecht im Steuerstrafverfahren)

Artikel 226 StG sieht vor, dass die Einleitung eines Strafverfahrens der steuerpflichtigen Person schriftlich mitgeteilt wird. Neu wird bei der Einleitung des Strafverfahrens ausserdem explizit auf das Aussageverweigerungsrecht hingewiesen.

Die Bestimmung entspricht Artikel 183 Absatz 1 DBG und Artikel 57a Absatz 1 StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist **zwingend**.

8.6.10. Artikel 227 (Beweisverwertungsverbot)

Artikel 227 Absatz 3 StG regelt das rechtliche Gehör im Steuerstrafverfahren. Die Bestimmung sieht vor, dass der betroffenen Person vor Erlass der Strafverfügung Gelegenheit zu geben ist, sich zu den erhobenen Anschuldigungen zu äussern.

Artikel 227 Absatz 4 enthält ein Beweisverwertungsverbot im Steuerstrafverfahren. Wird (ausnahmsweise) ein Nachsteuerverfahren separat durchgeführt, kann - für die Zwecke des Nachsteuerverfahrens - eine Busse und die Veranlagung nach Ermessen angedroht werden. Die für die Zwecke des Nachsteuerverfahrens auf diese Art beschafften Beweismittel dürfen für die Festsetzung der Busse nicht verwendet werden. Organisatorische Massnahmen (wie z.B. die Durchführung des Steuerstrafverfahrens vor dem Nachsteuerverfahren, die personelle Trennung der Verfahren etc.) unterstützen die Einhaltung des Beweisverwertungsverbots.

Die Bestimmung entspricht Artikel 183 Absatz 1 und Absatz 1 bis DBG und Artikel 57a Absatz 2 StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist **zwingend**.

8.6.11. Artikel 228 (Parteistellung bei Steuerbetrug)

Die Bestimmung wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2008 aufgehoben, weil seit dem 1. Januar 2008 die gerichtliche Beurteilung für Steuerhinterziehung, Verletzung von Verfahrenspflichten und Übertretungen im Inventarverfahren nicht mehr möglich ist. Die Bestimmung war insofern gegenstandslos geworden.

Wie bisher wird aber der Steuerbetrug (Art. 223 StG) durch die Strafverfolgungsbehörden beurteilt. In diesen Verfahren soll die Steuerverwaltung weiterhin Parteirechte ausüben können. Artikel 228 Absätze 1 und 2 StG ist aus diesem Grund wieder einzuführen.

Gemäss Artikel 188 Absatz 2 des DBG sowie Artikel 61 des StHG sind die Kantone befugt, die Parteistellung der Steuerverwaltung im Steuerbetrugsverfahren vorzusehen.

8.7. Bezug, Sicherung und Erlass

8.7.1. Artikel 233 (Haftungsverfügung)

Die den Ehegatten im Jahr der Scheidung oder Trennung gemeinsam in Rechnung gestellten und bezahlten Beträge werden entsprechend der Haftungsquote nach Artikel 15 Absatz 2 StG auf die Ehegatten aufgeteilt, wenn diese nicht gemeinsam rechtzeitig einen anderen Antrag stellen. Dabei wird der Anteil jedes Ehegatten durch Verfügung festgesetzt. Die Verfügung unterliegt den gleichen Rechtsmitteln wie eine Veranlagungsverfügung. Das wird in Artikel 233 StG präzisierend festgehalten.

8.7.2. Artikel 240a (Zweck des Steuererlasses)

Artikel 240a StG umschreibt den Zweck des Steuererlasses und bezeichnet die massgeblichen Beurteilungsgrundlagen. Der Steuererlass soll zu einer langfristigen und dauernden Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beitragen. Für den Entscheid sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person im Zeitpunkt des Entscheides unter Berücksichtigung der Zukunftsaussichten massgebend. Die Bestimmung entspricht inhaltlich den Artikeln 34 bis 36 der Bezugsverordnung (BEZV³²).

8.7.3. Artikel 240b (Erlassgründe)

Artikel 240b StG bezeichnet die typischen Konstellationen, welche zu einem Steuererlass berechtigen. Sie entsprechen den in Artikel 42 BEZV aufgeführten Tatbeständen. Dass beim Erlass von Grundstückgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie bei Liquidationsgewinnsteuern höhere Anforderungen gestellt werden, ergibt sich aus Artikel 43 BEZV.

8.7.4. Artikel 240c (Ausschlussgründe)

Artikel 240c StG nennt die Fälle, in welchen der Steuererlass nicht oder nur teilweise gewährt werden kann. Die Ausschlussgründe entsprechen Artikel 45 ff. der BEZV und führen die bestehende Praxis weiter. Absatz 2 sieht u.a. vor, dass nach Zustellung eines Zahlungsbefehls auf ein Erlassgesuch nicht mehr eingetreten wird, während Artikel 46 Absatz 2 BEZV dies erst für den Fall der Fortsetzung der Betreibung vorsieht. Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht Artikel 13 der Steuererlassverordnung³³ und soll aus praktischen Gründen auch für die Kantons- und Gemeindesteuern gelten. Die BEZV ist entsprechend anzupassen.

³²Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Bezug und die Verzinsung von Abgaben und anderen zum Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen, Erlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit (Bezugsverordnung, BEZV; BSG 661.733)

³³Verordnung des EFD vom 19. Dezember 1994 über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer; SR 642.121

8.8. Änderung anderer Erlasse

8.8.1. Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven

Das **Bundesgesetz** über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven³⁴ sieht vor, dass Arbeitsbeschaffungsreserven nur noch bis zum Inkrafttreten der Änderung vom 23. März 2007 vorgenommen werden können. Der Bundesrat hat das Inkrafttreten per 1. Juli 2008 festgelegt. Per 1. Juli 2008 entfällt damit die Möglichkeit zur Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven (ABR). Für getätigte Einlagen vor dem 1. Juli 2008 ändert sich vorerst nichts. Die Einlagen bleiben gesperrt und deren Verzinsung erfolgt wie bis anhin. Nach Einschätzung des SECO ist anzunehmen, dass der Bundesrat im Zuge eines nächsten Konjunkturabschwungs die letzte allgemeine Freigabe beschliessen wird. Damit würde die Sperrung der ABR-Konten dann aufgehoben sein.

Das **bernische Gesetz** über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven³⁵ sieht in Artikel 1 vor, dass der Kanton und die Gemeinden den Unternehmen, die Reserven nach dem eidgenössischen ABRG bilden, Steuervergünstigungen gewähren. Mit dem Wegfall der Möglichkeit, entsprechende Reserven zu bilden, ist das bernische ABRG anzupassen:

Absatz 1 hält der Klarheit halber fest, dass seit dem 1. Juli 2008 keine Arbeitsbeschaffungsreserven mehr gebildet werden können. Das Bundesrecht lässt dies nicht mehr zu.

Absatz 2 überträgt dem Regierungsrat die Kompetenz, analog zum Bundesrecht die Auflösung der bestehenden Arbeitsbeschaffungsreserven zu regeln. Konkret geht es um die Kompetenz, von der Vorschrift abzuweichen, wonach Unternehmen, die Arbeitsbeschaffungsreserven auflösen, einen Verwendungsnachweis zu erbringen haben.

Absatz 3 ermächtigt den Regierungsrat, das Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven aufzuheben, sobald die bestehenden Reserven aufgelöst sind. Dies wird erst möglich sein, nachdem auch allfällige Nachbesteuerungsverfahren abgeschlossen sind.

8.8.2. Kirchensteuergesetz

Artikel 24 des Kirchensteuergesetzes (Quellensteuer)

Artikel 24 des Kirchensteuergesetzes³⁶ wird an den neu formulierten Artikel 114 Absatz 4 StG angepasst. Im weiteren erfolgt eine sprachliche Anpassung an das StG, durch Änderung des Begriffs „quellensteuerpflichtig“ in „quellenbesteuert“.

8.9. Übergangsbestimmungen

Auf Erbgängen, die vor Inkrafttreten dieser Teilrevision eröffnet wurden, sind die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht anwendbar. Die Bestimmung entspricht Artikel 220a DBG und Artikel 78d StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist **zwingend**.

³⁴Bundesgesetz vom 20. Dezember 1985 über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRG; SR 823.33)

³⁵Gesetz vom 7. November 1989 über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRG; BSG 836.13)

³⁶ Kirchensteuergesetz vom 16. März 1994 (KStG; BSG 415.0)

9. Auswirkungen der Gesetzesänderung

9.1. Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Kanton

Die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Entlastungen haben für den Kanton **Mindereinnahmen** von **CHF 130 Millionen** zur Folge. Sie setzen sich aus dem Ausgleich der kalten Progression in der Höhe von CHF 90 Millionen und der Entlastung der tiefen Einkommen in der Höhe von CHF 40 Millionen zusammen. Im Übrigen resultieren durch die vorgeschlagene Revision keine namhaften Mindereinnahmen. Denn durch die Umsetzung von Bundesrecht, auch die Unternehmenssteuerreform II, entstehen nur geringfügige Steuerausfälle, und auch die Anpassungen an die Bedürfnisse der Praxis fallen finanziell nicht ins Gewicht. Zu erwähnen bleiben die sich aus der Umsetzung von Ziffer 2 der Motion von Allmen ergebenden **Mehreinnahmen** von **CHF 4.4 Millionen** infolge der Erhöhung der Einkommenssteuer für Inhaber von Ferienwohnungen.

Es sind keine personellen Auswirkungen auf den Kanton zu erwarten.

9.2. Finanzielle und personelle Auswirkungen auf die Gemeinden

Für die Gemeinden bedeutet die vorliegende Revision Mindereinnahmen von **CHF 69 Millionen**, wovon CHF 48 Millionen auf den Ausgleich der kalten Progression und CHF 21 Millionen auf die Entlastung von tiefen Einkommen fallen. Die **Mehreinnahmen** aus der in vorstehender Ziffer erwähnten Motion von Allmen betragen **CHF 2.2 Millionen**.

Es sind keine personellen Auswirkungen auf die Gemeinden zu erwarten.

9.3. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Aus der Umsetzung der zwingenden Bestimmungen der Unternehmenssteuerreform II sind positive Auswirkungen auf die Wirtschaft zu erwarten. Im Übrigen ergeben sich aus der vorliegenden Revision keine Auswirkungen auf die Wirtschaft.

10. Vernehmlassungsverfahren

[Text folgt.]

10.1. Allgemeines

10.2. Zur Umsetzung von Bundesrecht

10.3. Zum Ausgleich der kalten Progression

10.4. Zu den parlamentarischen Vorstössen

10.5. Zu den Anpassungen aufgrund praktischer Bedürfnisse

10.6. Zu den standortpolitischen Massnahmen

11. Schlussfolgerungen des Regierungsrates

[Text folgt.]

12. Antrag des Regierungsrates

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, der vorliegenden Gesetzesänderung zuzustimmen. Die Gesetzesänderung soll per 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Bern,

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Beilage

- Gesetzesentwurf

13. Anhang

13.1. Steuergesetzrevisionen in anderen Kantonen

Kantone	Bereich	Steuerpolitische Massnahmen
Appenzell Ausserrhoden	Einkommenssteuer	Erhöhung der Abzüge für Versicherungsprämien/Sparzinsen und des Zweiverdienerabzugs Reduktion Tarif, Milderung der Progression (bis CHF 115'000 für Verheiratete und CHF 90'000 für Alleinstehende)
	Vermögenssteuer	Einheitlicher Satz von 0,5 Promille einfache Steuer Erhöhung Vermögensfreibeträge (für Verheiratete auf CHF 150'000, für Alleinstehende auf CHF 75'000)
Aargau	Einkommenssteuer	Ab steuerbarem Einkommen von CHF 43'000 (Alleinstehende) und CHF 86'000 (Verheiratete) Senkung des Tarifs Maximalsatz neu bei 12 Prozent
	Vermögenssteuer	Senkung aller Tarifstufen um 0,3 Promille Neuer Maximalsatz von 2,3 Promille
	Gewinnsteuer	Senkung Tarif von 7 bzw. 11 Prozent auf 6 bzw. 9 Prozent; Geplant per 1.1.2009
	Kapitalsteuer	Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer
Freiburg	Einkommenssteuer	Teilbesteuerung der Dividenden (zu 50%) bei qualifizierten Beteiligungen (10%)
Genf	Einkommenssteuer	Teilbesteuerung der Dividenden analog zur direkten Bundessteuer
Glarus	Einkommenssteuer	Neuer Sozialabzug von CHF 2'000 für Alleinstehende
	Vermögenssteuer	Erhöhung Abzüge vom Reinvermögen (CHF 150'000 für Verheiratete, CHF 75'000 für Alleinstehende)
	Gewinnsteuer	Senkung Tarif auf proportional 9 Prozent
Graubünden	Einkommenssteuer	Teilbesteuerung der Dividenden bei qualifizierten Beteiligungen

Luzern	Einkommenssteuer	Abflachung des Progressionsverlaufs Vorzeitige Ausglei chung der kalten Progression bei Tarif und Abzügen Schaffung eines generellen Kinderbetreuungsabzugs (Eigenbetreuung CHF 3'000; Fremdbetreuung bis max. CHF 6'700)
	Gewinnsteuer	Schrittweise Senkung der Gewinnsteuerbelastung auf 4,3 bis 6,5 Prozent (je nach Gemeinde)
Nidwalden	Einkommenssteuer	Senkung des Tarifs um max. 7 Prozent; Geplant per 1.1.2009
Schaffhausen	Einkommenssteuer	Verflachung des Tarifs Erhöhung des Kinderabzugs auf CHF 6'500
Schwyz	Einkommenssteuer	Einführung einer Sozialentlastung für untere /mittlere Einkommen (Abzug vom Steuerbetrag des Kantons bis CHF 400)
	Vermögenssteuer	Erhöhung des Sozialabzugs (pro erwachsene Person auf CHF 100'000)
	Gewinnsteuer	Vereinheitlichung des Satzes auf 2,25 Prozent (einfache Steuer)
	Kapitalsteuer	Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer
St.Gallen	Einkommenssteuer	Streckung aller Tarifstufen; Senkung Maximalprogression auf 8,5 Prozent Erhöhung Nullstufe auf CHF 11'000
	Vermögenssteuer	Reduktion Steuersatz auf 1,7 Promille
	Gewinnsteuer	Reduktion Steuersatz auf 3,75 Prozent
	Kapitalsteuer	Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer
Thurgau	Einkommenssteuer	Flat Rate Tax: Proportionaler Tarif von 5,88 Prozent und Einführung von Sockelfreibeträgen bei den Sozialabzügen (Verheiratete CHF 29'000, Alleinstehende CHF 15'000) Teilbesteuerung der Dividenden (zu 50%) bei qualifizierten Beteiligungen (10%) Erhöhung des Kinderbetreuungskostenabzugs auf CHF 10'000 Zusätzlicher Sozialabzug für Steuerpflichtige in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen

Uri	Einkommenssteuer	Flat Rate Tax. Die Steuerlast auf steuerbarem Einkommen soll ca. 14,5 Prozent betragen (Kantons- und Gemeindesteuern). Allgemeiner Abzug für alle in der Höhe von CHF 14'500, Verheiratete zusätzlich CHF 11'000 und Kinderabzug von CHF 8'000; geplant per 1.1.2009
	Vermögenssteuer	Wechsel zu proportionalem Tarif; die Steuerlast auf dem Reinvermögen soll ca. 2,2 Promille betragen (Kantons- und Gemeindesteuer). Allgemeiner Abzug von CHF 80'000, Verheiratete zusätzlich CHF 80'000; geplant per 1.1.2009
	Gewinnsteuer	Wechsel zu proportionalem Tarif; die Steuerlast soll ca. 10 Prozent betragen (Kantons- und Gemeindesteuern): geplant per 1.1.2009
Waadt	Einkommenssteuer	Erhöhung des Familienabzugs
	Kapitalsteuer	Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer
Zürich	Einkommenssteuer	Erhöhung der Nullstufe auf CHF 11'300 Senkung oberste Progressionsstufe auf 12 Prozent Erhöhung des Kinderabzug auf CHF 8'300 Kinderbetreuungskostenabzug bis zu CHF 7'500 je betreutes Kind
	Vermögenssteuer	Die oberste Progressionsstufe soll neu bei 2,5 Promille liegen

Eine Übersicht über die Steuergesetzrevisionen des Kantons Bern 2001-2009 findet sich in Ziffer 6.1.

13.2. Belastungsvergleiche: Abzug für bescheidene Einkommen

Alleinstehende(r), keine Kinder Unselbstständige Erwerbstätigkeit

Steueranlage Kanton 3.06, Gemeinde 1.54, Kirche 0.184

Bruttolohn	Steuerbares Einkommen	StG 2009		StG 2011		Differenz	
		Steuer	in %	Steuer	in %	Steuer	in %
25'000	7'100	888	3.6	335	1.3	-553	-62.3
30'000	10'700	1'517	5.1	1'028	3.4	-489	-32.2
35'000	14'400	2'163	6.2	1'814	5.2	-349	-16.1
40'000	18'100	2'898	7.2	2'695	6.7	-203	-7.0
45'000	22'900	3'874	8.6	3'833	8.5	-41	-1.1
50'000	27'600	4'829	9.7	4'829	9.7	0	0.0
60'000	36'500	6'734	11.2	6'734	11.2	0	0.0
70'000	45'400	8'671	12.4	8'671	12.4	0	0.0
80'000	54'300	10'608	13.3	10'608	13.3	0	0.0
90'000	63'200	12'790	14.2	12'790	14.2	0	0.0
100'000	72'100	14'982	15.0	14'982	15.0	0	0.0
130'000	99'000	22'123	17.0	22'123	17.0	0	0.0

Alleinstehende(r), 2 Kinder (ohne Drittbetreuung) Unselbstständige Erwerbstätigkeit

Steueranlage Kanton 3.06, Gemeinde 1.54, Kirche 0.184

Bruttolohn	Steuerbares Einkommen	StG 2009		StG 2011		Differenz	
		Steuer	in %	Steuer	in %	Steuer	in %
25'000	0	0	0.0	0	0.0	0	0.0
30'000	0	0	0.0	0	0.0	0	0.0
35'000	0	0	0.0	0	0.0	0	0.0
40'000	400	30	0.1	0	0.0	-30	-100.0
45'000	4'800	365	0.8	0	0.0	-365	-100.0
50'000	9'200	903	1.8	428	0.9	-475	-52.6
60'000	18'600	2'354	3.9	2'049	3.4	-305	-13.0
70'000	28'200	4'076	5.8	4'076	5.8	0	0.0
80'000	37'700	5'836	7.3	5'724	7.2	-112	-1.9
90'000	46'800	7'534	8.4	7'385	8.2	-149	-2.0
100'000	55'700	9'221	9.2	9'051	9.1	-170	-1.8
130'000	82'600	15'022	11.6	14'832	11.4	-190	-1.3

Ehepaar, keine Kinder
Unselbstständige Erwerbstätigkeit

Steueranlage Kanton 3.06, Gemeinde 1.54, Kirche 0.184

Bruttolohn	Steuerbares Einkommen	StG 2009		StG 2011		Differenz	
		Steuer	in %	Steuer	in %	Steuer	in %
25'000	1'100	82	0.3	0	0.0	-82	-100.0
30'000	4'700	357	1.2	0	0.0	-357	-100.0
35'000	8'300	778	2.2	22	0.1	-756	-97.2
40'000	11'800	1'264	3.2	286	0.7	-978	-77.4
45'000	16'200	1'923	4.3	765	1.7	-1'158	-60.2
50'000	21'200	2'820	5.6	1'625	3.2	-1'195	-42.4
60'000	31'300	4'642	7.7	3'950	6.6	-692	-14.9
70'000	40'400	6'340	9.1	6'340	9.1	0	0.0
80'000	49'300	8'001	10.0	8'001	10.0	0	0.0
90'000	58'200	9'753	10.8	9'753	10.8	0	0.0
100'000	67'100	11'648	11.6	11'648	11.6	0	0.0
130'000	94'000	17'721	13.6	17'721	13.6	0	0.0

Ehepaar, 2 Kinder (ohne Drittbetreuung)
Unselbstständige Erwerbstätigkeit

Steueranlage Kanton 3.06, Gemeinde 1.54, Kirche 0.184

Bruttolohn	Steuerbares Einkommen	StG 2009		StG 2011		Differenz	
		Steuer	in %	Steuer	in %	Steuer	in %
25'000	0	0	0.0	0	0.0	0	0.0
30'000	0	0	0.0	0	0.0	0	0.0
35'000	0	0	0.0	0	0.0	0	0.0
40'000	0	0	0.0	0	0.0	0	0.0
45'000	1'200	89	0.2	0	0.0	-89	-100.0
50'000	5'600	428	0.9	0	0.0	-428	-100.0
60'000	14'500	1'639	2.7	612	1.0	-1'027	-62.7
70'000	24'600	3'430	4.9	2'641	3.8	-789	-23.0
80'000	34'700	5'277	6.6	5'015	6.3	-262	-5.0
90'000	44'200	7'049	7.8	7'049	7.8	0	0.0
100'000	53'100	8'710	8.7	8'710	8.7	0	0.0
130'000	80'000	14'406	11.1	14'406	11.1	0	0.0

13.3. Ausgleich der kalten Progression

13.3.1. „AkP linear“: Linearer Ausgleich der kalten Progression

Der Ausgleich der kalten Progression kann vollumfänglich linear erfolgen. Angepasst würden dabei einerseits die **Abzüge** in den Artikeln 38 und 40 (Einkommenssteuer) sowie 65 (Vermögenssteuer), andererseits die **Tarife** in den Artikeln 42 (regelmässig fliessende Einkünfte), 44 (Kapitalleistungen aus Vorsorge) und 65 (Vermögenssteuern). Nachstehende Darstellungen ermöglichen einen **Belastungsvergleich** zwischen ab 1. Januar 2009 geltendem Recht und nach Vornahme des vollständig linearen Ausgleichs der kalten Progression.

Ehepaar, 2 Kinder (ohne Drittbetreuung)

Unselbstständige Erwerbstätigkeit

Steueranlage Kanton 3.06, Gemeinde 1.54, Kirche 0.184

Bruttolohn	Steuerbares Einkommen	StG 2009		AkP linear		Differenz	
		Steuer	in %	Steuer	in %	Steuer	in %
40'000	0	0	0.0	0	0.0	0	0.0
50'000	5'600	428	0.9	293	0.6	-135	-31.5
60'000	14'500	1'639	2.7	1'378	2.3	-261	-15.9
70'000	24'600	3'430	4.9	2'974	4.2	-456	-13.3
80'000	34'700	5'277	6.6	4'868	6.1	-409	-7.8
90'000	44'200	7'049	7.8	6'678	7.4	-371	-5.3
100'000	53'100	8'710	8.7	8'338	8.3	-372	-4.3
150'000	98'000	18'669	12.4	18'047	12.0	-622	-3.3
200'000	143'000	30'305	15.2	29'379	14.7	-926	-3.1
300'000	232'900	55'717	18.6	54'688	18.2	-1'029	-1.8
500'000	412'800	109'818	22.0	108'488	21.7	-1'330	-1.2
1'000'000	862'600	249'562	25.0	248'119	24.8	-1'443	-0.6

Alleinstehende(r), 2 Kinder (ohne Drittbetreuung)

Unselbstständige Erwerbstätigkeit

Steueranlage Kanton 3.06, Gemeinde 1.54, Kirche 0.184

Bruttolohn	Steuerbares Einkommen	StG 2009		AkP linear		Differenz	
		Steuer	in %	Steuer	in %	Steuer	in %
40'000	400	30	0.1	0	0.0	-30	-100.0
50'000	9'200	903	1.8	656	1.3	-247	-27.4
60'000	18'600	2'354	3.9	1'969	3.3	-385	-16.4
70'000	28'200	4'076	5.8	3'692	5.3	-384	-9.4
80'000	37'700	5'836	7.3	5'427	6.8	-409	-7.0
90'000	46'800	7'534	8.4	7'181	8.0	-353	-4.7
100'000	55'700	9'221	9.2	8'842	8.8	-379	-4.1
150'000	100'600	19'284	12.9	18'687	12.5	-597	-3.1
200'000	145'600	31'027	15.5	30'128	15.1	-899	-2.9
300'000	235'500	56'463	18.8	55'463	18.5	-1'000	-1.8
500'000	415'400	110'614	22.1	109'314	21.9	-1'300	-1.2
1'000'000	865'200	250'371	25.0	248'959	24.9	-1'412	-0.6

Rentner alleinstehend
Einkommen aus AHV und Pensionskasse

Steueranlage Kanton 3.06, Gemeinde 1.54, Kirche 0.184

Rente	Steuerbares Einkommen	StG 2009		AkP linear		Differenz	
		Steuer	in %	Steuer	in %	Steuer	in %
20'000	8'300	1'098	5.5	952	4.8	-146	-13.3
30'000	18'700	3'020	10.1	2'808	9.4	-212	-7.0
40'000	29'300	5'175	12.9	5'004	12.5	-171	-3.3
50'000	39'300	7'343	14.7	7'140	14.3	-203	-2.8
60'000	49'300	9'520	15.9	9'317	15.5	-203	-2.1
80'000	69'300	14'292	17.9	13'992	17.5	-300	-2.1
100'000	89'300	19'478	19.5	19'056	19.1	-422	-2.2
150'000	139'300	33'437	22.3	32'923	21.9	-514	-1.5
200'000	189'300	48'009	24.0	47'411	23.7	-598	-1.2
300'000	289'300	78'033	26.0	77'382	25.8	-651	-0.8
500'000	489'300	139'516	27.9	138'687	27.7	-829	-0.6
1'000'000	989'300	294'996	29.5	294'167	29.4	-829	-0.3

Rentner verheiratet
Einkommen aus AHV und Pensionskasse

Steueranlage Kanton 3.06, Gemeinde 1.54, Kirche 0.184

Rente	Steuerbares Einkommen	StG 2009		AkP linear		Differenz	
		Steuer	in %	Steuer	in %	Steuer	in %
20'000	1'200	89	0.4	7	0.0	-82	-92.1
30'000	11'200	1'181	3.9	1'003	3.3	-178	-15.1
40'000	21'800	2'928	7.3	2'615	6.5	-313	-10.7
50'000	33'200	4'997	10.0	4'700	9.4	-297	-5.9
60'000	43'200	6'862	11.4	6'603	11.0	-259	-3.8
80'000	63'200	10'818	13.5	10'458	13.1	-360	-3.3
100'000	83'200	15'164	15.2	14'716	14.7	-448	-3.0
150'000	133'200	27'586	18.4	26'905	17.9	-681	-2.5
200'000	183'200	41'575	20.8	40'773	20.4	-802	-1.9
300'000	283'200	70'386	23.5	69'396	23.1	-990	-1.4
500'000	483'200	131'584	26.3	130'328	26.1	-1'256	-1.0
1'000'000	983'200	287'064	28.7	285'808	28.6	-1'256	-0.4

Zweiverdiener-Ehepaar, 2 Kinder (ohne Drittbetreuung)
Unselbstständige Erwerbstätigkeit

Steueranlage Kanton 3.06, Gemeinde 1.54, Kirche 0.184

Bruttolohn	Steuerbares Einkommen	StG 2009		AkP linear		Differenz	
		Steuer	in %	Steuer	in %	Steuer	in %
40'000	0	0	0.0	0	0.0	0	0.0
50'000	3'000	222	0.4	96	0.2	-126	-56.8
60'000	10'000	1'014	1.7	754	1.3	-260	-25.6
70'000	16'900	2'049	2.9	1'711	2.4	-338	-16.5
80'000	25'100	3'520	4.4	3'100	3.9	-420	-11.9
90'000	34'800	5'295	5.9	4'868	5.4	-427	-8.1
100'000	44'100	7'030	7.0	6'659	6.7	-371	-5.3
150'000	87'700	16'230	10.8	15'608	10.4	-622	-3.8
200'000	131'300	27'059	13.5	26'271	13.1	-788	-2.9
300'000	219'300	51'813	17.3	50'793	16.9	-1'020	-2.0
500'000	395'600	104'552	20.9	103'222	20.6	-1'330	-1.3
1'000'000	845'300	244'183	24.4	242'584	24.3	-1'599	-0.7

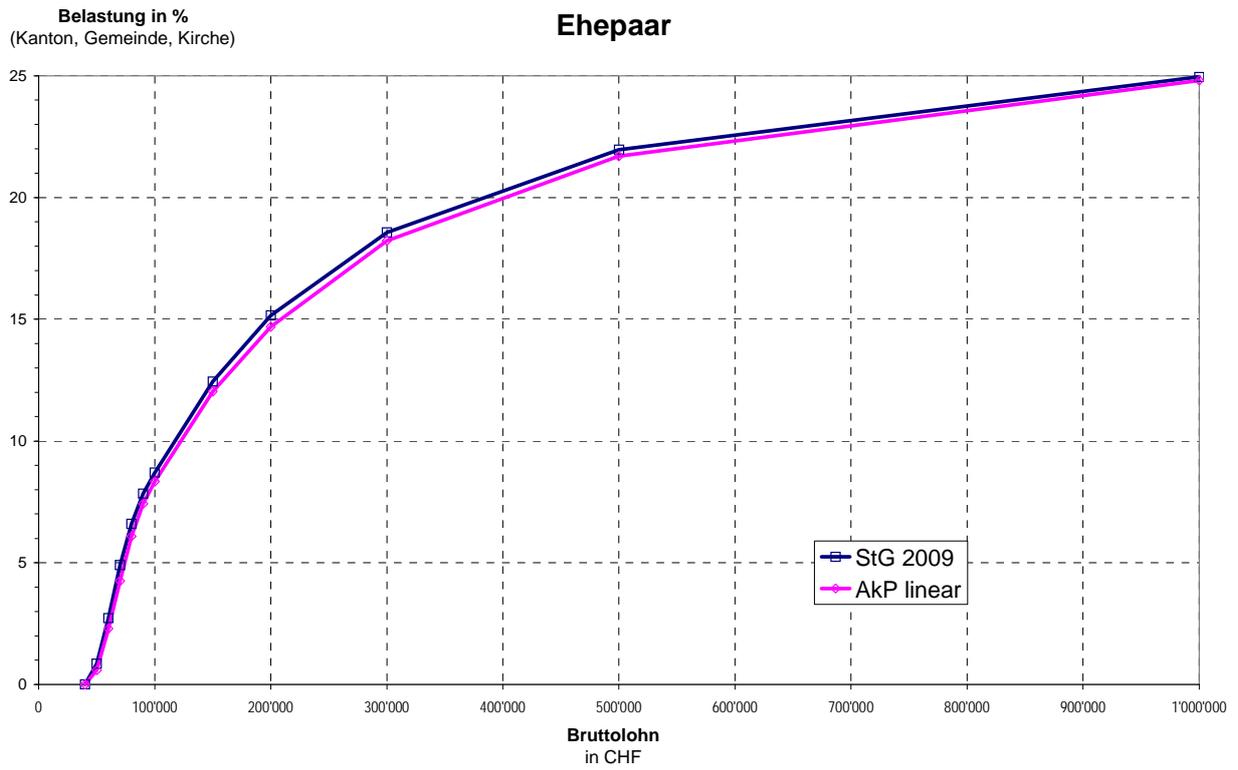
Konkubinatspaar, 2 Kinder (ohne Drittbetreuung)
Unselbstständige Erwerbstätigkeit

Steueranlage Kanton 3.06, Gemeinde 1.54, Kirche 0.184

Bruttolohn	Steuerbares Einkommen ³⁷	StG 2009		AkP linear		Differenz	
		Steuer	in %	Steuer	in %	Steuer	in %
40'000		682	1.7	604	1.5	-78	-11.4
50'000		1'290	2.6	1'179	2.4	-111	-8.6
60'000		1'918	3.2	1'808	3.0	-110	-5.7
70'000		2'773	4.0	2'485	3.5	-288	-10.4
80'000		3'815	4.8	3'540	4.4	-275	-7.2
90'000		5'327	5.9	4'951	5.5	-376	-7.1
100'000		6'880	6.9	6'517	6.5	-363	-5.3
150'000		16'043	10.7	15'550	10.4	-493	-3.1
200'000		25'770	12.9	25'117	12.6	-653	-2.5
300'000		48'180	16.1	47'230	15.7	-950	-2.0
500'000		98'931	19.8	97'534	19.5	-1'397	-1.4
1'000'000		234'404	23.4	232'531	23.3	-1'873	-0.8

³⁷ keine Angaben möglich, da individuell pro Person

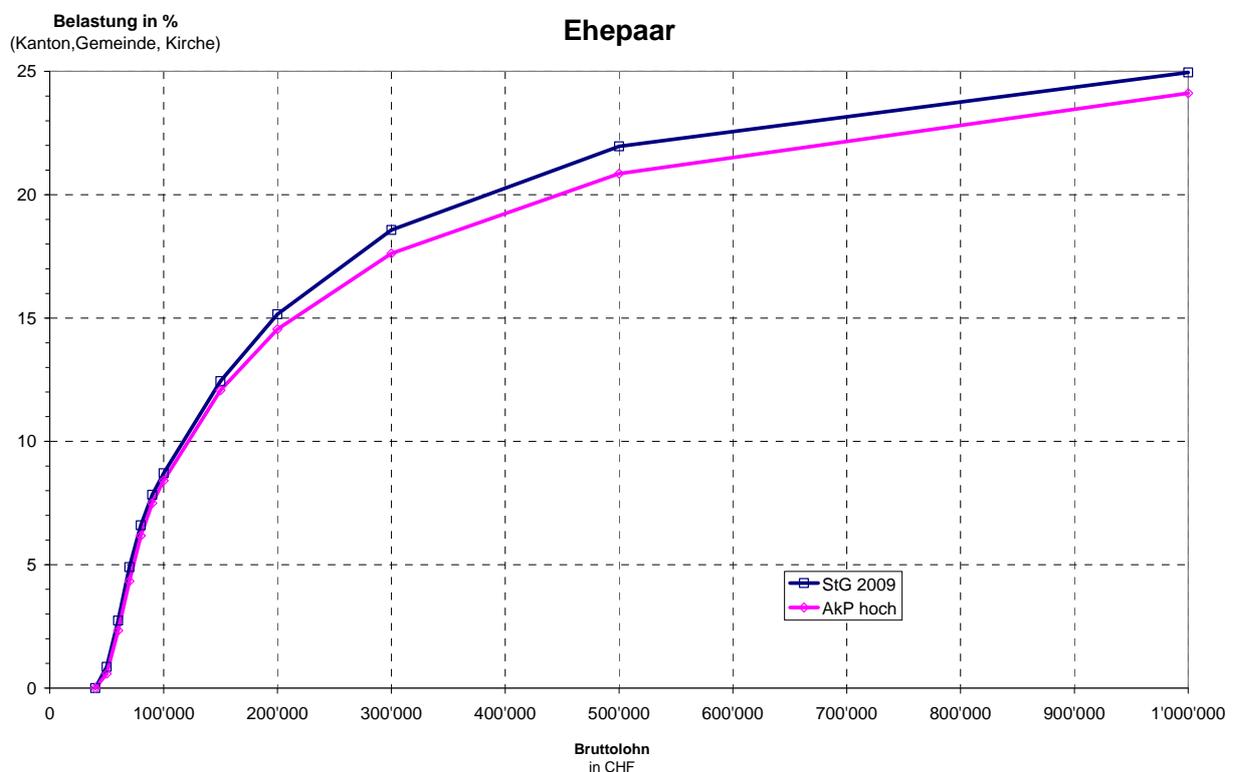
Die folgende Grafik zeigt die unterschiedliche Belastung **eines Ehepaars mit 2 Kindern**:



13.3.2. „AkP hoch“: Teilweise linearer Ausgleich der kalten Progression

Der Ausgleich der kalten Progression kann – wie bereits im Rahmen der Steuergesetzrevision 2008 – **teilweise linear** und im Übrigen durch **gezielte Entlastungen** erfolgen. Im Rahmen der Steuergesetzrevision 2008 wurden die gezielten Entlastungen für die Familien und den Mittelstand eingesetzt. Im Rahmen der vorliegenden Revision könnten die gezielten Entlastungen für die höheren Einkommen eingesetzt werden. Denn bei diesen ist sonst mit einer Verschlechterung im interkantonalen Vergleich zu rechnen, da die kalte Progression mit der Steuergesetzrevision 2008 nur zur Hälfte ausgeglichen wurde.

Für die Betrachtung der Belastungsvergleiche siehe unten Ziffer 13.3.4. Die folgende Grafik zeigt wiederum die unterschiedliche Belastung eines Ehepaars mit 2 Kindern:



13.3.3. „AkP Gewinnsteuer“

Der Ausgleich der kalten Progression könnte teilweise linear und im Übrigen durch eine gezielte Entlastung der Unternehmungen erfolgen. Die Entlastung der Unternehmung könnte in der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer bestehen. Von den für den Ausgleich der kalten Progression zur Verfügung stehenden CHF 90 Millionen würden CHF 23 Millionen für die Entlastung der Unternehmen eingesetzt und CHF 67 Millionen für einen linearen Ausgleich der kalten Progression.

13.3.4. Belastungsvergleiche: Ausgleich der kalten Progression

Ehepaar, 2 Kinder (ohne Drittbetreuung)

Unselbstständige Erwerbstätigkeit

Steueranlage Kanton 3.06, Gemeinde 1.54, Kirche 0.184

Bruttolohn	Steuerbares Einkommen	StG 2009		AkP linear		AkP hoch	
		Steuer	in %	Steuer	in %	Steuer	in %
40'000	0	0	0.0	0	0.0	0	0.0
50'000	5'600	428	0.9	293	0.6	294	0.6
60'000	14'500	1'639	2.7	1'378	2.3	1'403	2.3
70'000	24'600	3'430	4.9	2'974	4.2	3'035	4.3
80'000	34'700	5'277	6.6	4'868	6.1	4'941	6.2
90'000	44'200	7'049	7.8	6'678	7.4	6'750	7.5
100'000	53'100	8'710	8.7	8'338	8.3	8'411	8.4
150'000	98'000	18'669	12.4	18'047	12.0	18'105	12.1
200'000	143'000	30'305	15.2	29'379	14.7	29'088	14.5
300'000	232'900	55'717	18.6	54'688	18.2	52'859	17.6
500'000	412'800	109'818	22.0	108'488	21.7	104'274	20.9
1'000'000	862'600	249'562	25.0	248'119	24.8	241'200	24.1

Alleinstehende(r), 2 Kinder (ohne Drittbetreuung)

Unselbstständige Erwerbstätigkeit

Steueranlage Kanton 3.06, Gemeinde 1.54, Kirche 0.184

Bruttolohn	Steuerbares Einkommen	StG 2009		AkP linear		AkP hoch	
		Steuer	in %	Steuer	in %	Steuer	in %
40'000	400	30	0.1	0	0.0	0	0.0
50'000	9'200	903	1.8	656	1.3	681	1.4
60'000	18'600	2'354	3.9	1'969	3.3	2'031	3.4
70'000	28'200	4'076	5.8	3'692	5.3	3'753	5.4
80'000	37'700	5'836	7.3	5'427	6.8	5'500	6.9
90'000	46'800	7'534	8.4	7'181	8.0	7'254	8.1
100'000	55'700	9'221	9.2	8'842	8.8	8'915	8.9
150'000	100'600	19'284	12.9	18'687	12.5	18'744	12.5
200'000	145'600	31'027	15.5	30'128	15.1	29'773	14.9
300'000	235'500	56'463	18.8	55'463	18.5	53'615	17.9
500'000	415'400	110'614	22.1	109'314	21.9	105'075	21.0
1'000'000	865'200	250'371	25.0	248'959	24.9	242'027	24.2

Rentner alleinstehend**Einkommen aus AHV und Pensionskasse**

Steueranlage Kanton 3.06, Gemeinde 1.54, Kirche 0.184

Bruttolohn	Steuerbares Einkommen	StG 2009		AkP linear		AkP hoch	
		Steuer	in %	Steuer	in %	Steuer	in %
40'000	8'300	1'098	5.5	952	4.8	975	4.9
50'000	18'700	3'020	10.1	2'808	9.4	2'857	9.5
60'000	29'300	5'175	12.9	5'004	12.5	5'053	12.6
70'000	39'300	7'343	14.7	7'140	14.3	7'213	14.4
80'000	49'300	9'520	15.9	9'317	15.5	9'389	15.6
90'000	69'300	14'292	17.9	13'992	17.5	14'110	17.6
100'000	89'300	19'478	19.5	19'056	19.1	19'085	19.1
150'000	139'300	33'437	22.3	32'923	21.9	32'496	21.7
200'000	189'300	48'009	24.0	47'411	23.7	46'617	23.3
300'000	289'300	78'033	26.0	77'382	25.8	75'759	25.3
500'000	489'300	139'516	27.9	138'687	27.7	135'853	27.2
1'000'000	989'300	294'996	29.5	294'167	29.4	288'941	28.9

Rentner verheiratet**Einkommen aus AHV und Pensionskasse**

Steueranlage Kanton 3.06, Gemeinde 1.54, Kirche 0.184

Bruttolohn	Steuerbares Einkommen	StG 2009		AkP linear		AkP hoch	
		Steuer	in %	Steuer	in %	Steuer	in %
40'000	1'200	89	0.4	7	0.0	7	0.0
50'000	11'200	1'181	3.9	1'003	3.3	1'028	3.4
60'000	21'800	2'928	7.3	2'615	6.5	2'677	6.7
70'000	33'200	4'997	10.0	4'700	9.4	4'773	9.5
80'000	43'200	6'862	11.4	6'603	11.0	6'676	11.1
90'000	63'200	10'818	13.5	10'458	13.1	10'573	13.2
100'000	83'200	15'164	15.2	14'716	14.7	14'831	14.8
150'000	133'200	27'586	18.4	26'905	17.9	26'755	17.8
200'000	183'200	41'575	20.8	40'773	20.4	39'652	19.8
300'000	283'200	70'386	23.5	69'396	23.1	67'104	22.4
500'000	483'200	131'584	26.3	130'328	26.1	125'333	25.1
1'000'000	983'200	287'064	28.7	285'808	28.6	278'309	27.8

Zweiverdiener-Ehepaar, 2 Kinder (ohne Drittbetreuung)
Unselbstständige Erwerbstätigkeit

Steueranlage Kanton 3.06, Gemeinde 1.54, Kirche 0.184

Bruttolohn	Steuerbares Einkommen	StG 2009		AkP linear		AkP hoch	
		Steuer	in %	Steuer	in %	Steuer	in %
40'000	0	0	0.0	0	0.0	0	0.0
50'000	3'000	222	0.4	96	0.2	96	0.2
60'000	10'000	1'014	1.7	754	1.3	778	1.3
70'000	16'900	2'049	2.9	1'711	2.4	1'744	2.5
80'000	25'100	3'520	4.4	3'100	3.9	3'161	4.0
90'000	34'800	5'295	5.9	4'868	5.4	4'941	5.5
100'000	44'100	7'030	7.0	6'659	6.7	6'732	6.7
150'000	87'700	16'230	10.8	15'608	10.4	15'666	10.4
200'000	131'300	27'059	13.5	26'271	13.1	26'121	13.1
300'000	219'300	51'813	17.3	50'793	16.9	49'163	16.4
500'000	395'600	104'552	20.9	103'222	20.6	99'172	19.8
1'000'000	845'300	244'183	24.4	242'584	24.3	235'751	23.6

Konkubinatspaar, 2 Kinder (ohne Drittbetreuung)
Unselbstständige Erwerbstätigkeit

Steueranlage Kanton 3.06, Gemeinde 1.54, Kirche 0.184

Bruttolohn	Steuerbares Einkommen ³⁸	StG 2009		AkP linear		AkP hoch	
		Steuer	in %	Steuer	in %	Steuer	in %
40'000		682	1.7	604	1.5	613	1.5
50'000		1'290	2.6	1'179	2.4	1'202	2.4
60'000		1'918	3.2	1'808	3.0	1'831	3.1
70'000		2'773	4.0	2'485	3.5	2'534	3.6
80'000		3'815	4.8	3'540	4.4	3'590	4.5
90'000		5'327	5.9	4'951	5.5	5'025	5.6
100'000		6'880	6.9	6'517	6.5	6'591	6.6
150'000		16'043	10.7	15'550	10.4	15'695	10.5
200'000		25'770	12.9	25'117	12.6	25'350	12.7
300'000		48'180	16.1	47'230	15.7	46'959	15.7
500'000		98'931	19.8	97'534	19.5	95'255	19.1
1'000'000		234'404	23.4	232'531	23.3	225'735	22.6

³⁸ keine Angaben möglich, da individuell pro Person

13.4. Mögliche standortpolitische Massnahmen

Nach dem unter Ziffer 6.6 Gesagten erachtet die Regierung den finanzpolitischen Handlungsspielraum für zusätzliche, standortpolitisch erwünschte steuerliche Entlastungen im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des Steuergesetzes als **eng**. Davon unabhängig sollen nachfolgend die von der Regierung geprüften möglichen standortpolitischen Massnahmen einzeln aufgeführt und deren finanzielle Auswirkungen aufgezeigt werden.

Tabelle 7

Standortpolitische Massnahme	Mindereinnahmen Kanton / Gemeinden (in CHF Mio.)
Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer (USR II ³⁹ : Abbau von substanzzehrenden Besteuerungen)	23 / 12
Proportionaler Gewinnsteuertarif unter gleichzeitiger Senkung des Steuersatzes	60 / 32
Vermögenssteuersenkung um 9 Prozent	ca. 30 / 16
Entlastung mittlerer und hoher Einkommen durch teilweise linearen Ausgleich der kalten Progression (inkl. Tarifsenkung bei mittleren Einkommen und flat rate ab Einkommen von CHF 200'000 bis 300'000)	30 ⁴⁰ / 16
Vorsorgetarifsenkung (Pensionskassen- und Säule 3a-Auszahlungen): Entlastung um 15 bis 20 Prozent	12 / 6
flat rate (Proportionaltarif): Integrale flat rate nach Muster des Kantons TG	220 / 116 ⁴¹

Die nachfolgend in Ziffer 13.5 dargestellten „**Auswirkungen auf den Schuldenabbau**“ würden sich bei der Umsetzung dieser Massnahmen entsprechend den ausgewiesenen Mindereinnahmen verschlechtern.

³⁹ Unternehmenssteuerreform II

⁴⁰ Zusätzliche Mindereinnahmen gegenüber dem gesetzlich zwingenden Ausgleich der kalten Progression im Umfang von CHF 90 Mio.

⁴¹ Diese Massnahme beinhaltet den Ausgleich der kalten Progression (CHF 90 Mio.) und eine Entlastung der tiefen Einkommen im Rahmen der Motion Pauli (CHF 40 Mio). Sie könnte zu einem **geschätzten „Return on Investment“ von CHF 50 bis 70 Millionen** führen, welcher noch nicht bei den Mindereinnahmen einberechnet wurde. Annahme: Erhöhung des Substrats der hohen Einkommen um 10 bis 15 Prozent und Zuzug von 2000 bis 3000 neuen Steuerzahlern mit Einkommen über CHF 150'000.

13.4.1. Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer

Im geltenden Recht ist die Kapitalsteuer unabhängig davon geschuldet, ob eine Unternehmung Gewinn erzielt oder nicht. Unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird ihre Berechtigung zunehmend in Frage gestellt. Bei der direkten Bundessteuer wurde die Kapitalsteuer im Zuge der Unternehmenssteuerreform I im Jahre 1998 abgeschafft. Auf kantonaler Ebene ist eine Kapitalsteuer durch übergeordnete Gesetze zurzeit noch vorgeschrieben. Mit der Unternehmenssteuerreform II wurde den Kantonen nunmehr aber ermöglicht, in ihren kantonalen Erlassen die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer vorzusehen.

Im Steuergesetz vor 2001 hatte die Kapitalsteuer noch die Funktion einer Ergänzungssteuer. Sie hatte mitunter zum Zweck, bei renditeschwachen Unternehmen, welche im damals renditeabhängigen Gewinnsteuertarif nur eine verhältnismässig bescheidene Gewinnsteuer entrichteten, eine angemessene Besteuerung sicherzustellen. Mit dem Abschied von der renditeabhängigen Besteuerung verlor die Kapitalsteuer jedoch ihre systembedingte Berechtigung. Die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer entlastet das Risikokapital und regt die Investitionstätigkeit an. Sie verringert die Steuerbelastung eigenkapitalfinanzierter Unternehmen und beeinflusst so Standortentscheidungen. Verschiedene Kantone sehen die Einführung dieser Massnahme vor (AG, SZ, SG, VD). Die folgende Tabelle zeigt die zu erwartende Verbesserung des Kantons Bern im Vergleich mit den Nachbarkantonen und weiteren direkten Konkurrenten bei statischer Betrachtung (Zahlen der anderen Kantone unverändert):

Tabelle 8

	Reingewinn / Kapital und Reserven in CHF	BE		ZH	LU	OW	FR	SO	BS	BL	SG	AG	VD	VS	NE	JU
		2007	2011	Rang 2007												
sehr kleine Unternehmung (z.B. GmbH)	20'000 / 100'000	6	6	20	18	3	8	12	26	24	17	14	23	2	19	22
kleine Unternehmung	50'000 / 100'000	11	10	19	17	3	18	6	25	26	16	13	23	2	22	21
mittelgrosse Unternehmung	400'000 / 2'000'000	13	11	15	10	1	19	16	26	24	8	14	23	11	22	21
grössere Unternehmung	1'000'000 / 2'000'000	13	12	14	9	1	16	18	25	26	8	15	22	12	21	19

Die Massnahme würde beim Kanton zu **Mindereinnahmen** von CHF 23 Millionen und bei den Gemeinden zu Mindereinnahmen von CHF 12 Millionen führen.

13.4.2. Übergang zur proportionalen Gewinnsteuer

Anlässlich der Steuergesetzrevision 2001 wurde der damalige renditeabhängige Gewinnsteuertarif durch den **heutigen proportionalen Dreistufentarif** ersetzt. Bei höheren Gewinnen (ca. ab CHF 500'000) verhält sich dieser Tarif bereits annähernd proportional. Von der Einführung eines echten (einstufigen) Proportionaltarifes wurde damals abgesehen, weil eine Komponente zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung eingebaut werden sollte, was durch einen tieferen Steuersatz für die zwei ersten Gewinnstufen bewerkstelligt wurde. Mit der in der Steuergesetzrevision 2008 beschlossenen Teilbesteuerung der Dividenden wird die wirtschaftliche Doppelbelastung auf Stufe Beteiligungsinhaber nun entscheidend gemildert. Deshalb braucht es auf Stufe Gesellschaft keine besondere Massnahme mehr zur Milderung, so dass sich der Dreistufentarif erübrigt.

In der Finanzwissenschaft wird die **proportionale Gewinnsteuer** als zeitgemässe Besteuerungsform für Unternehmen betrachtet. Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteht bei den Unternehmen keine Veranlassung, Gewinne

einer Steuerprogression zu unterwerfen. Ein proportionaler Steuersatz entspricht internationalem Standard und vereinfacht die Berechnung der Steuer, vor allem auch im Zusammenhang mit interkantonalen Ausscheidungen und unterjährigen Geschäftsjahren.

Ein für den Kanton und die Gemeinden ertragsneutraler Übergang vom Dreistufentarif zur proportionalen Gewinnsteuer würde grundsätzlich einen Steuersatz in der Höhe der bisherigen Durchschnittsbelastung von ca. **3.9 Prozent** der einfachen Steuer erfordern. Dies hätte für Unternehmen mit bisher unterdurchschnittlicher Belastung (d.h. Unternehmen mit niedrigen Gewinnen) jedoch eine Mehrbelastung zur Folge. Um diesen Effekt wenigstens teilweise zu kompensieren, sollte der Systemwechsel deshalb idealerweise mit der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer (vgl. oben Ziffer 13.4.1.) gekoppelt werden. Als weitere Massnahme käme eine Senkung des Proportionalrates von 3.9 Prozent auf ca. 3.5 Prozent in Frage. Damit würde die Standortgunst für Unternehmen verbessert und die Mehrbelastungen könnten zusätzlich gemildert und in gewissen Fällen ganz beseitigt werden.

Die folgende Tabelle zeigt die zu erwartende Verbesserung des Kantons Bern im Vergleich mit den Nachbarkantonen und weiteren direkten Konkurrenten bei statischer Betrachtung (Zahlen der anderen Kantone unverändert):

Tabelle 9

	Reingewinn / Kapital und Reserven in CHF	BE		ZH	LU	OW	FR	SO	BS	BL	SG	AG	VD	VS	NE	JU
		2007	2011	Rang 2007												
sehr kleine Unternehmung (z.B. GmbH)	20'000 / 100'000	6	17	20	18	3	8	12	26	24	17	14	23	2	19	22
kleine Unternehmung	50'000 / 100'000	11	17	19	17	3	18	6	25	26	16	13	23	2	22	21
mittelgrosse Unternehmung	400'000 / 2'000'000	13	10	15	10	1	19	16	26	24	8	14	23	11	22	21
grössere Unternehmung	1'000'000 / 2'000'000	13	11	14	9	1	16	18	25	26	8	15	22	12	21	19

Für Unternehmen mit kleinen Gewinnen kann sich teilweise eine **Mehrbelastung** ergeben. Dies weil der 2001 eingeführte Dreistufentarif bei den kleinen Gewinnen zwecks Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung sehr tief angesetzt wurde. Diese Milderung aber hat mit der 2008 erfolgten Einführung des Teilsatzverfahrens (vgl. oben Ziffer 2.1.2.) seine Bedeutung verloren, so dass in diesem Bereich eine Mehrbelastung hingenommen werden kann. Die Mehrbelastung beträgt prozentual zwar bis zu 100 Prozent. Betragsmässig liegt die Mehrbelastung aber bei **maximal CHF 2'000**.

Die Massnahme würde beim Kanton zu **Mindereinnahmen** von CHF 60 Millionen und bei den Gemeinden zu Mindereinnahmen von CHF 32 Millionen führen.

13.4.3. Vermögenssteuersenkung

Die vom Grossen Rat in der Steuergesetzrevision 2008 beschlossene Tarifiereduktion von durchschnittlich 24 Prozent wurde mit der Volksabstimmung vom Februar 2008 auf 12 Prozent halbiert (Mindereinnahmen von CHF 30 Mio. statt CHF 60 Mio.). In der Zwischenzeit planen mehrere Kantone eine Senkung ihrer Vermögenssteuertarife oder haben eine solche beschlossen. Unter diesen Umständen dürfte die ab 2009 wirksame Tarifiereduktion – mit Blick auf den interkantonalen Vergleich – mittelfristig neutralisiert werden.

Eine weitere **Senkung um 9 Prozent** würde **Mindereinnahmen** beim Kanton von CHF 30 Millionen und bei den Gemeinden von CHF 16 Millionen nach sich ziehen.

Die folgende Tabelle zeigt die zu erwartende Verbesserung des Kantons Bern durch diese Massnahme im Vergleich mit den Nachbarkantonen und weiteren direkten Konkurrenten bei statischer Betrachtung (Zahlen der anderen Kantone unverändert):

Tabelle 10

Reinvermögen in CHF Ehepaar	BE			ZH	LU	OW	FR	SO	BS	BL	SG	AG	VD	VS	NE	JU
	2007	2009	2011	Rang 2007												
Tief, bis CHF 150'000	24	23	22	7	20	12	26	10	19	1	1	1	25	22	23	21
Mittel, bis CHF 300'000	22	20	18	2	21	4	26	16	20	7	18	6	25	23	24	17
Gehoben, bis CHF 800'000	15	14	13	5	17	1	25	21	19	23	18	9	24	20	26	12
Hoch, bis CHF 5'000'000	20	16	9	10	11	1	22	15	24	25	13	12	23	19	21	14

13.4.4. Entlastung mittlerer und hoher Einkommen

Als Variante zum linearen Ausgleich der kalten Progression in der Höhe von CHF 90 Millionen könnten insgesamt CHF 120 Millionen für lineare und gezielte Entlastungen eingesetzt werden. Die daraus resultierenden zusätzlichen **Mindereinnahmen** würden auf Stufe Kanton CHF 30 Millionen betragen. Dadurch könnten mittlere und vor allem hohe Einkommen etwas stärker entlastet werden. Bei den mittleren Einkommen könnte die Entlastung durch eine stärkere Senkung des Tarifs und bei den hohen Einkommen durch die Einführung einer flat rate (ab steuerbarem Einkommen von CHF 300'000) erreicht werden.

Die Massnahme würde beim Kanton zu **Mindereinnahmen** von CHF 30 Millionen und bei den Gemeinden zu Mindereinnahmen von CHF 16 Millionen führen.

13.4.5. Senkung Vorsorgetarif

Mit der Steuergesetzrevision 2005 wurde der Tarif für Kapitalleistungen aus Vorsorge in den Bereich des schweizerischen Mittels gesenkt. Inzwischen ist die Belastung im interkantonalen Vergleich bereits wieder überdurchschnittlich. Je nach Höhe der Kapitalleistung liegt der Kanton Bern auf Rang 13 bis 22. Die überdurchschnittlichen Belastungen finden sich dabei bei den Auszahlungen über CHF 200'000. Die Steuerbelastung der Leistungen aus Vorsorge gewinnt standortpolitisch zunehmend an Bedeutung, da mit der Einführung des Pensionskassen-Obligatoriums ab 1985 und den Möglichkeiten der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) der Umfang dieser Einkommen eine steigende Tendenz aufweist. Der Übertritt in den Ruhestand ist häufig mit einem Wohnortwechsel verbunden, wobei auch die Steuerbelastung einer allfälligen Kapitalleistung aus der Vorsorgeeinrichtung in die Überlegungen einbezogen wird.

Die folgende Tabelle zeigt die zu erwartende Verbesserung des Kantons Bern im Vergleich mit den Nachbarkantonen und weiteren direkten Konkurrenten bei statischer Betrachtung (Zahlen der anderen Kantone unverändert):

Tabelle 11

Kapitalleistung in CHF, Rentner 65-jährig, verheiratet	BE		ZH	LU	OW	FR	SO	BS	BL	SG	AG	VD	VS	NE	JU
	2008	2011	Rang 2007												
50'000	12	10	21	7	23	18	6	11	10	14	5	19	16	22	20
100'000	14	8	13	11	20	22	9	19	5	12	15	21	10	25	17
150'000	14	9	10	13	16	25	12	22	5	11	21	24	9	26	17
200'000	17	10	9	14	13	26	12	22	3	11	23	24	10	25	16
500'000	20	10	19	18	9	26	13	23	7	17	24	25	22	21	11
1'000'000	19	15	25	12	6	23	10	18	26	21	22	24	17	15	8
2'000'000	19	17	25	11	6	20	9	17	26	21	18	22	16	13	8

Kapitalleistung in CHF Rentnerin 64-jährig, alleinstehend	BE		ZH	LU	OW	FR	SO	BS	BL	SG	AG	VD	VS	NE	JU
	2008	2011	Rang 2007												
50'000	14	5	16	11	21	15	9	7	4	19	17	22	13	20	23
100'000	16	9	10	15	17	18	14	13	2	12	23	24	8	21	20
150'000	16	9	8	15	13	21	14	18	2	11	25	26	7	22	20
200'000	16	9	8	15	11	24	14	19	1	12	25	26	7	22	21
500'000	20	11	25	12	6	24	8	17	4	13	23	26	16	14	19
1'000'000	21	19	26	4	1	9	15	8	25	23	22	10	6	5	7
2'000'000	20	17	26	9	4	19	6	16	25	21	18	22	13	11	15

Eine Senkung des Vorsorgetarifs auf das schweizerische Mittel (Reduktion um rund **20 Prozent**) würde beim Kanton zu **Mindereinnahmen** von CHF 12 Millionen und bei den Gemeinden zu Mindereinnahmen von CHF 6 Millionen führen.

13.4.6. Systemwechsel Einkommenssteuer: Proportionaltarif („flat rate“)

Das Postulat 178/2008 Haas, Bern (FDP), Brand, Münchenbuchsee (SVP), Friedli, Sumiswald (EDU) „Steuerpolitische Zukunft im Kanton Bern“ (vgl. auch oben, Ziffer 6.4) verlangt unter anderem, dass der Regierungsrat die Einführung eines proportionalen Einkommenssteuertarifes („flat rate“) nach dem Muster des Kantons Thurgau prüft. Das Modell des Kantons Thurgau sieht eine flat rate unter Berücksichtigung eines Sockelfreibetrages anstelle von Sozialabzügen (nach Bundesverfassung möglich) vor. Der Sockelfreibetrag fällt je nach Zivilstand unterschiedlich hoch aus. Das Bundesgericht hat im Fall des Kantons Obwalden am 1. Juni 2007 eine degressive Besteuerung als verfassungswidrig bezeichnet. Aus der Urteilsbegründung kann jedoch geschlossen werden, dass eine proportionale Besteuerung verfassungskonform ist.

Im vorliegenden Modell, erstellt auf Grund vorläufiger Berechnungen der Steuerverwaltung, wird das steuerbare Einkommen statt zum herkömmlichen progressiv verlaufenden Staffeltarif mit einem **einheitlichen Prozentsatz von 4.3 Prozent** (einfache Steuer) besteuert. Die Sozialabzüge werden beibehalten und durch einen **Sockelabzug** von CHF 6'000 pro Person ergänzt. Dadurch verläuft die Steuerbelastung - gemessen am Reineinkommen - **nach wie vor progressiv**. Der Sockelabzug dient im Weiteren dazu, die unvermeidliche Mehrbelastung der tieferen Einkommen auszugleichen. Dabei muss der Sockelabzug so hoch angesetzt werden, dass auch mittlere Einkommen nicht höher als bisher belastet werden. Unter diesen Voraussetzungen ergeben sich bei den hohen Einkommen **Entlastungen** von ca. 25 Prozent, bei den mittleren Einkommen solche von 0 bis 3 Prozent und bei den tiefen Einkommen Entlastungen von 25 bis 100 Prozent.

Das Modell der flat rate, wie die proportionale Einkommenssteuer etwa auch bezeichnet wird, darf **nicht mit der «flat tax» verwechselt** werden, die ebenfalls einen einheitlichen Steuersatz kennt, aber auf einer völligen Umgestaltung der Besteuerungsbasis beruht.

Unter der Voraussetzung, dass die Umstellung für keine Steuerpflichtigen zu Mehrbelastungen führen darf, ergeben sich **Mindereinnahmen** beim Kanton in der Grössenordnung von CHF 350 Millionen und von CHF 185 Millionen bei den Gemeinden oder ca. 10 Prozent des Einkommenssteuerertrages.

Andererseits könnte bei einem solchen Systemwechsel auf den Ausgleich der kalten Progression (CHF 90 Mio.) verzichtet werden. Wegen der erheblichen Entlastung der tiefen Einkommen und der damit verbundenen Freistellung eines gewissen Mindesteinkommens würde auch das Anliegen der Motion Pauli (vgl. oben Ziffer 3.1.) grösstenteils durch die „flat rate“ abgedeckt (CHF 40 Mio.). Insofern würde eine Wahl dieser „flat rate“ noch zu zusätzlichen Mindereinnahmen von ca. CHF 220 Millionen führen. Sie könnte zudem zu einem geschätzten „Return on Investment“ von CHF 50 bis 70 Millionen führen. Dies unter der Annahme, dass es zu einer Erhöhung des Substrats der hohen Einkommen um 10 bis 15 Prozent und einem Zuzug von 2'000 bis 3'000 neuen Steuerzahlern mit Einkommen über CHF 150'000 kommt.

Zu den Auswirkungen vgl. die **grafische Darstellung** am Ende dieser Ziffer und die nachfolgende Tabelle, welche die zu erwartende interkantonale Rangverbesserung aufzeigt.

Tabelle 12

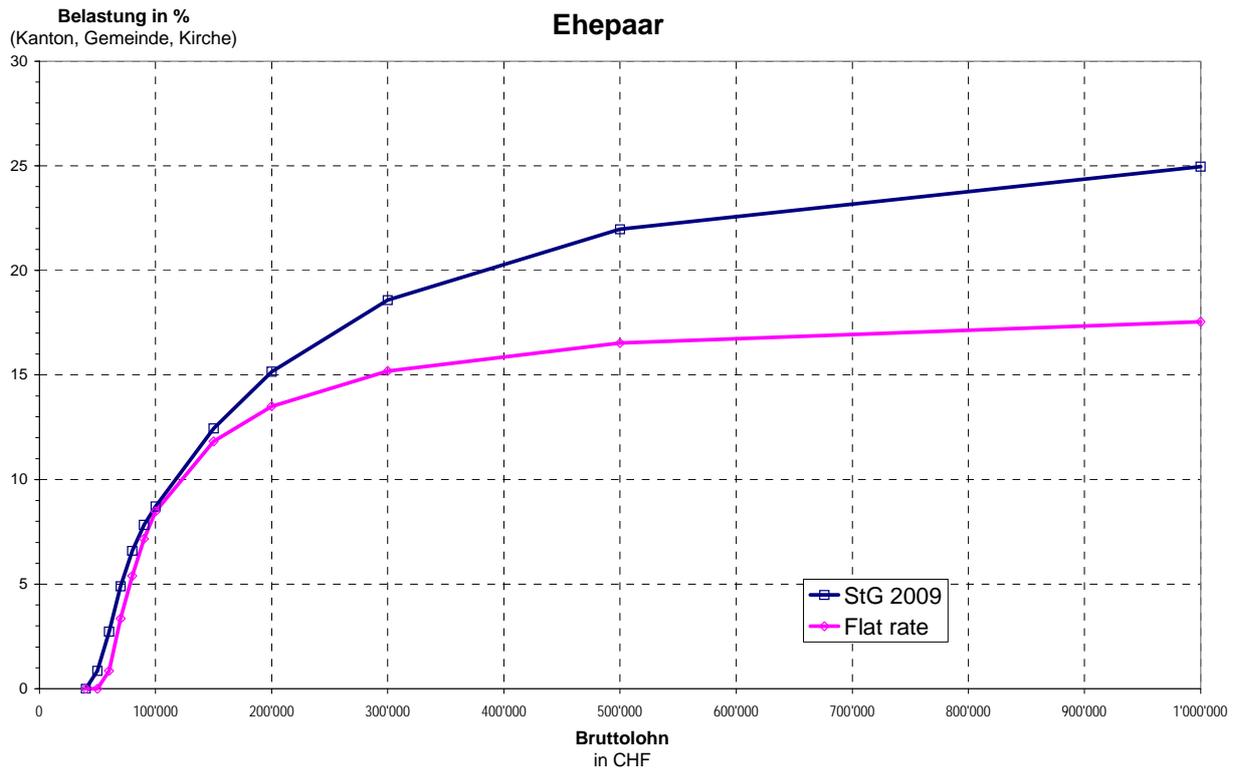
<i>tiefes Einkommen</i> CHF 50'000	BE			ZH	LU	OW	FR	SO	BS	BL	SG	AG	VD	VS	NE	JU
	2007	2009	Flat													
	Rang 2007															
Ledige Person	13	11	10	3	17	9	21	24	25	10	22	7	20	14	26	23
Ehepaar, ohne Kinder	15	14	5	10	18	21	23	17	24	4	14	5	12	20	13	22
Ehepaar, 2 Kinder	13	7	1	12	21	24	14	15	7	1	9	8	5	18	23	17
Ehepaar, Rentner	26	26	15	7	20	21	16	24	18	3	15	5	19	14	12	25

<i>mittleres Einkommen</i> CHF 80'000	BE			ZH	LU	OW	FR	SO	BS	BL	SG	AG	VD	VS	NE	JU
	2007	2009	Flat													
	Rang 2007															
Ledige Person	16	13	10	4	14	6	20	22	24	18	23	9	21	17	26	25
Ehepaar, ohne Kinder	21	21	17	8	15	13	18	22	23	6	20	5	26	11	25	24
Ehepaar, 2 Kinder	24	17	11	5	19	22	15	21	20	3	13	7	14	12	26	25
Ehepaar, Rentner	23	21	21	5	16	12	19	21	22	8	20	7	24	11	25	26

<i>gehobenes Einkommen</i> CHF 150'000	BE			ZH	LU	OW	FR	SO	BS	BL	SG	AG	VD	VS	NE	JU
	2007	2009	Flat													
	Rang 2007															
Ledige Person	16	16	7	6	8	3	18	20	22	21	24	14	19	23	26	25
Ehepaar, ohne Kinder	21	19	14	6	16	4	19	22	24	13	23	7	20	12	26	25
Ehepaar, 2 Kinder	23	18	15	4	16	6	18	22	24	14	21	8	19	9	26	25
Ehepaar, Rentner	23	20	15	6	16	3	19	20	24	14	22	7	21	18	26	25

<i>hohes Einkommen</i> CHF 500'000	BE			ZH	LU	OW	FR	SO	BS	BL	SG	AG	VD	VS	NE	JU
	2007	2009	Flat													
	Rang 2007															
Ledige Person	20	20	6	13	9	2	14	19	21	24	18	12	25	17	22	26
Ehepaar, ohne Kinder	20	20	6	13	8	2	18	21	17	19	22	11	24	15	25	26
Ehepaar, 2 Kinder	20	19	6	12	8	2	18	21	17	19	22	11	24	14	25	26
Ehepaar, Rentner	20	20	6	13	8	2	18	21	17	19	22	11	25	15	24	26

flat rate



13.5. Auswirkungen auf den Schuldenabbau

Massnahmen	vgl. Ziffer	Mindereinnahmen Kanton in Mio.	Schuldenabbau in Mio. CHF (+ Abbau; - Zunahme)											
			VA/AFP vom 27.08.2008			Aktualisierung ¹ vom 13.10.2008			Mai 2009					
			2011	2012	Schnitt 2011 / 2012	2011	2012	Schnitt 2011 / 2012	2011	2012	Schnitt 2011 / 2012			
Schuldenabbau vor Revision		0	161	241	201	-83	-46	-65	-83	-46	-65			
Umsetzung Bundesrecht	2	0	161	241	201	-83	-46	-65	-83	-46	-65			
AkP Linear	5, 13.3	90												
Motion Pauli	3.1	40												
Motion Von Allmen (Ziffer 2)	3.2	-4												
= Grundpaket		126	35	115	75	-209	-172	-191	-209	-172	-191			
Zusätzliche Mindereinnahmen zum Grundpaket Kanton in Mio.														
Standortpolitische Massnahmen														
AkP hoch	13.3	0	35	115	75	-209	-172	-191	-209	-172	-191			
AkP Gewinnsteuer	13.3	0	35	115	75	-209	-172	-191	-209	-172	-191			
Vorsorgetarif														
(Entlastung um 15 -20%)	13.4	12	23	103	63	-221	-184	-203	-221	-184	-203			
Kapitalsteuer	13.4	23	12	92	52	-232	-195	-214	-232	-195	-214			
Vermögenssteuersenkung um 9%	13.4	30	5	85	45	-239	-202	-221	-239	-202	-221			
Proportionaler Gewinnsteuertarif	13.4	60	-25	55	15	-269	-232	-251	-269	-232	-251			
Flat Rate	13.4	220	-185	-105	-145	-429	-392	-411	-429	-392	-411			

¹ Aktualisierung der Steuerertragsprognose aufgrund der erwarteten Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf den Kanton Bern

Steuergesetz (StG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG) wird wie folgt geändert:

Art. 2 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Aufgehoben.

⁵ Unverändert.

Art. 17 ¹ Die von der Steuerpflicht ausgenommenen begünstigten Personen nach Artikel 2 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2007 über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz; GSG)⁴² werden insoweit nicht besteuert, als das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht.

^{2 und 3} Unverändert.

Aufschub-
tatbestände

Art. 21a (neu) ¹ Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

² Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben hin bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

Art. 24 ¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere

⁴² SR 192.12

a und *b* unverändert;

c Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in dem die Verrechnungssteuerforderung entsteht. Absatz 3 bleibt vorbehalten;

d bis *f* unverändert.

² Unverändert.

³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.

Art. 25¹ Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:

a unverändert;

b der Mietwert von Grundstücken oder Grundstücksteilen, die der steuerpflichtigen Person aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen;;.

c und *d* unverändert.

² Als Eigengebrauch im Sinne von Bst. *b* gilt auch die Vermietung an eine nahestehende Person zu eine Mietzins unter dem Eigenmietwert..

³ Die Mietwerte bei Eigengebrauch sind, ausgehend vom ortsüblichen Marktwert, unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumsbildung und Selbstvorsorge massvoll festzulegen. Bei Liegenschaften, die nicht als Wohnsitz dienen, gilt der für die direkte Bundessteuer massgebliche Eigenmietwert.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Art. 29 Steuerfrei sind

a und *b* unverändert,

c „oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos“ wird aufgehoben.

d bis *l* unverändert.

Art. 38¹ Von den Einkünften werden abgezogen

a „Artikeln 24“ wird ersetzt durch „Artikeln 24, 24a“,

b bis *f* unverändert,

g für Beiträge an Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherung, für die private Alters- und Hinterbliebenenvorsorge, Lebensversicherung und dergleichen sowie für Zinsen auf Sparkapitalien

1. „4600 Franken“ wird ersetzt durch „4800 Franken“,
2. „2300 Franken“ wird ersetzt durch „2400 Franken“,
3. „6800 Franken“ wird ersetzt durch „7200 Franken“ und „3400 Franken“ wird ersetzt durch „3600 Franken“,
4. „700 Franken“ wird ersetzt durch „800 Franken“,

h bis k unverändert;

l „3000 Franken“ wird ersetzt durch „3200 Franken“,

m „5100“ Franken wird ersetzt durch „5400 Franken“.

² „zwei Prozent“ wird ersetzt durch „drei Prozent“ und „9000 Franken“ wird ersetzt durch „9500 Franken“.

Art. 40 ¹ „5000 Franken“ wird jeweils ersetzt durch „5300 Franken“.

² „2300 Franken“ wird ersetzt durch „2400 Franken“.

³ Für Kinder können abgezogen werden

a „6300 Franken“ wird ersetzt durch „6600 Franken“;

b „6000 Franken“ wird ersetzt durch „6300 Franken“;

c „1200 Franken“ wird ersetzt durch „1600 Franken“.

⁴ Unverändert.

⁵ „4500 Franken“ wird ersetzt durch „4700 Franken“.

⁶ Selbstständig veranlagte natürliche Personen können 5000 Franken abziehen, sofern ihr anrechenbares Einkommen 15 000 Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um 2000 Franken und das anrechenbare Einkommen um 2000 Franken. Pro 1100 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 300 Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus

a dem Reineinkommen (Art. 30 bis 39);

b 20 Prozent des Reinvermögens (Art. 48 bis 63);

c Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln (Art. 29 Bst. d);

d Verlustüberschüssen (Art. 35);

e Kosten für Liegenschaftsunterhalt, soweit den Pauschalabzug übersteigend (Art. 36);

f einmaligen Beiträgen zum Erwerb von Ansprüchen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Art. 38 Bst. *d*);

g Beiträgen zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Art. 38 Bst. *e*);

h Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen an Parteien (Art. 38 Bst. *m*);

i freiwillige Leistungen gemäss Artikel 38a Buchstabe *a*;

k Einkünften, die im Kanton Bern nur satzbestimmend berücksichtigt werden.

⁷ Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können 10 000 Franken abgezogen werden, sofern das anrechenbare Einkommen 30 000 Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um 2000 Franken und das anrechenbare Einkommen um 2000 Franken. Pro 1200 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 600 Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen richtet sich nach Absatz 6.

Art. 42¹ Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuerndes Einkommen Franken
1,55 für die ersten	3 200
1,65 für die weiteren	3 200
2,90 für die weiteren	9 500
3,75 für die weiteren	15 600
3,90 für die weiteren	26 000
4,45 für die weiteren	26 000
4,95 für die weiteren	26 000
5,30 für die weiteren	26 000
5,80 für die weiteren	31 500
5,90 für die weiteren	52 500
6,00 für die weiteren	52 500
6,20 für die weiteren	52 500
6,40 für die weiteren	136 500
6,50 für jedes weitere Einkommen	

² Die Einkommenssteuer beträgt für die übrigen Steuerpflichtigen:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuerndes Einkommen Franken
1,95 für die ersten	3 200
2,90 für die weiteren	3 200
3,65 für die weiteren	9 500
4,25 für die weiteren	15 600
4,55 für die weiteren	26 000
5,15 für die weiteren	26 000
5,70 für die weiteren	26 000
5,85 für die weiteren	26 000
6,00 für die weiteren	26 000
6,10 für die weiteren	26 000
6,20 für die weiteren	36 400
6,30 für die weiteren	84 000
6,40 für die weiteren	147 000
6,50 für jedes weitere Einkommen	

³ und ⁴ Unverändert.

Liquidations-
gewinne

Art. 43a (neu) ¹ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe d nachweist, zum Tarif für Kapitalleistungen aus Vorsorge nach Artikel 44 berechnet. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Fünftel dieses Restbetrags massgebend.

² Absatz 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres der Erblasserin oder des Erblassers.

Art. 44 ¹ Einer separaten Besteuerung unterliegen ohne Berücksichtigung von Sozialabzügen

a bis c unverändert,

d aufgehoben.

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die einfache Steuer:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuernde Kapitaleistung in Franken
0.8 für die ersten	55 100
1.15 für die weiteren	55 100
1.45 für die weiteren	110 300
1.60 für die weiteren	110 300
1.85 für die weiteren	220 500
2.25 für die weiteren	330 800
2.40 für die weiteren	551 300
2.50 für jedes weitere Einkommen	

³ Die einfache Steuer beträgt für alle andern Steuerpflichtigen:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuernde Kapitaleistung in Franken
0.80 für die ersten	27 600
1.05 für die weiteren	27 600
1.35 für die weiteren	55 100
1.40 für die weiteren	55 100
1.60 für die weiteren	110 300
2.00 für die weiteren	165 400
2.30 für die weiteren	275 600
2.40 für die weiteren	551 300
2.50 für jedes weitere Einkommen	

⁴ und ⁵ Unverändert.

⁶ Aufgehoben.

Art. 49 ¹ Unverändert.

² „Die Bewertung der Beteiligungsrechte von Immobilien-, Finanzierungs-, Vermögensverwaltungs- und Holdinggesellschaften erfolgt ausschliesslich nach dem Substanzwert“ wird aufgehoben.

³ Unverändert.

Art. 51 ¹ „Für Wertschriften gilt Artikel 49 sinngemäss.“ wird aufge-

hoben.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 64 Vom Reinvermögen können abgezogen werden

a „17 000 Franken“ wird ersetzt durch „18 000 Franken“;

b „17 000 Franken“ wird ersetzt durch „18 000 Franken“.

Art. 65¹ Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt:

Einfache Steuer Promille	zu versteuerndes Vermögen Franken
0,00 für die ersten	21 000
0,45 für die weiteren	37 000
0,70 für die weiteren	137 000
0,80 für die weiteren	221 000
1,05 für die weiteren	368 000
1,25 für die weiteren	546 000
1,35 für die weiteren	2 301 000
1,40 für die weiteren	2 548 000
1,30 für jedes weitere Vermögen	

² Unverändert.

³ „94 000 Franken“ wird ersetzt durch „99 000 Franken“.

⁴ Unverändert.

Art. 83¹ Von der Steuerpflicht sind befreit

a bis i unverändert;

k die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes;

l bis n unverändert.

² Unverändert.

Art. 89¹ Unverändert.

² Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteili-

gung mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens zehn Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 91 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 97 Absatz 4 Buchstabe b erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

Art. 96 Die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ermässigt sich im Verhältnis des Nettoertrags aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft:

a zu mindestens zehn Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist;

b zu mindestens zehn Prozent am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist; oder

c Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hält.

Art. 97 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt,

a unverändert;

b wenn die veräusserte Beteiligung mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens zehn Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war; fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter zehn Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahrs vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.

⁵ und ⁶ Unverändert.

Art. 112 ^{1 und 2} Unverändert.

³ An Stelle der Quellenbesteuerung findet für das ganze Steuerjahr, unter zinsloser Anrechnung der abgezogenen Quellensteuer, eine ordentliche Veranlagung statt, wenn eine bisher an der Quelle besteuerte Person

a bis *c* unverändert;

d im Kanton Bern Grundbesitz erwirbt.

Art. 114 ¹ Der in jeder Lohnabrechnungsperiode von den Bruttoeinkünften vorzunehmende Steuerabzug wird in Steuertabellen mit gerundeten Prozenten aufgeführt.

² und ³ Unverändert.

⁴ „Das gewogene Mittel“ wird ersetzt durch „das arithmetische Mittel“.

Art. 116 ¹ Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Grenzgängerin bzw. als Wochenaufenthalter oder Wochenaufenthalterin im Kanton Bern in unselbstständiger Stellung erwerbstätig ist, entrichtet am Arbeitsort für sein Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach den Artikeln 112 bis 114.

² Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz können besondere, in den Steuertabellen nicht berücksichtigte gesetzliche Abzüge bis am 31. März des folgenden Jahres schriftlich geltend machen.

³ Die an der Quelle abgezogenen Steuern werden ohne Vergütung eines Zinses angerechnet. Zu wenig bezogene Steuern werden zinslos nachgefordert, zu viel bezogene Steuern zinslos zurückerstattet.

Art. 132 ¹ Die Besteuerung des Grundstückgewinns wird aufgeschoben bei

a „Artikel 89 Absatz 2“ wird ersetzt durch „Artikel 89 Absatz 3“;

b unverändert.

² Unverändert.

Art. 133 ¹ Die Besteuerung des Grundstückgewinns wird aufgeschoben bei

a „Art. 89 Abs. 3“ wird ersetzt durch „Art. 89 Abs. 4“ und „Artikel 89 Absatz 2“ wird ersetzt durch „Artikel 89 Absatz 3“;

b und *c* unverändert.

² Unverändert.

Art. 149 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Sie betreibt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Steuerregister für natürliche und juristische Personen. Darin sind insbesondere Angaben über die Steuerpflicht, die ZPV-Nummer nach Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2006 über die Harmonisierung amtlicher Register (RegG)⁴³, der Zivilstand und die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche enthalten.

Art. 151 " Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege" wird ersetzt durch "Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁴⁴".

Art. 186 ¹ Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung sind insbesondere verpflichtet,

a und *b* unverändert,

c der quellenbesteuerten Person für jeden Steuerabzug eine Aufstellung oder Bestätigung und eine Zusammenstellung über die Steuerabzüge eines Kalenderjahres auszustellen,

d und *e* unverändert.

^{2 und 3} Unverändert.

Ordentliche
Nachsteuer

Art. 206 Unverändert.

Art. 208 ¹ Die Einleitung eines Nachsteuerverfahrens wird der steuerpflichtigen Person schriftlich mitgeteilt. Wenn bei Einleitung des Verfahrens ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung weder eingeleitet wird, noch hängig ist, noch von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird die steuerpflichtige Person auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines solchen Strafverfahrens aufmerksam gemacht.

^{2 bis 5} Unverändert.

Vereinfachte
Nachbesteue-
rung von Erben

Art. 208a (neu) ¹ Alle Erben haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der von der Erblasserin oder vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn

a die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,

b sie die Verwaltung bei der Feststellung der hinterzogenen Vermö-

⁴³ BSG 152.05

⁴⁴ BSG 155.21

gens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen, und
c sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

² Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert.

³ Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

⁴ Auch die Willensvollstreckerin, der Willensvollstrecker, die Erbschaftsverwalterin oder der Erbschaftsverwalter kann um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.

Art. 214 ^{1 bis 5} Unverändert.

⁶ Die Kosten des Inventarverfahrens gelten als Schulden der Erbschaft. Besteht nur ein geringes Rohvermögen, trägt der Kanton die Kosten des Inventarverfahrens.

Art. 217 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn

a die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,

b sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt, und

c sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

⁴ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

Art. 219 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach Artikel 217 Absatz 3 Buchstaben a und b erfüllt, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung entfällt.

Art. 220 ¹ Mit Busse wird bestraft,

a wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen,

b wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet.

² und ³ Unverändert.

⁴ Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an, so wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn

a die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist, und

b die Person die Verwaltung bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.

Art. 221 ¹ Unverändert.

² Die steuerpflichtige Person, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren gebüsst.

³ Vorbehalten bleibt Artikel 219. Die Mitunterzeichnung der Steuererklärung stellt für sich allein keine Widerhandlung nach Artikel 219 dar.

Selbstanzeige
juristischer
Personen

Art. 222a (neu) ¹ Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbetrieb begangene Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn

a die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,

b sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt, und

c sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

² Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden:

a nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz;

b nach einer Umwandlung nach den Artikeln 53 bis 68 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz; FusG)⁴⁵ durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen;

c nach einer Absorption (Art. 3 Abs. 1 Bst. a FusG) oder Abspaltung (Art. 29 Bst. b FusG) durch die weiter bestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.

⁴⁵ SR 221.301

³ Die straflose Selbstanzeige muss von den Organen oder Vertretern der juristischen Person eingereicht werden. Von einer Strafverfolgung gegen diese Organe oder Vertreter wird abgesehen und ihre Solidarhaftung entfällt.

⁴ Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, so wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Vertreter abgesehen. Ihre Solidarhaftung entfällt.

⁵ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

⁶ Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.

Art. 223 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Liegt eine Selbstanzeige nach Artikel 217 Absatz 3 oder Artikel 222a Absatz 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Artikeln 219 Absatz 3 und 222a Absätze 3 und 4 anwendbar.

Art. 224 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Liegt eine Selbstanzeige nach Artikel 217 Absatz 3 oder Artikel 222a Absatz 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderen Straftaten, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden, abgesehen. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Artikeln 219 Absatz 3 und 222a Absätze 3 und 4 anwendbar.

Art. 225 ¹ Verfahren wegen Steuerhinterziehung, Verletzung von Verfahrenspflichten und Übertretungen im Inventarverfahren können gemeinsam mit einem Veranlagungs-, Nachsteuer- oder Rechtsmittelverfahren nach Massgabe dieses Gesetzes durchgeführt werden.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 226 ¹ Die Einleitung des Steuerstrafverfahrens wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Diese wird auf ihr Recht hingewiesen, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern.

² Unverändert.

Steuerstraf-
verfahren

Art. 227 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Vor Erlass der Strafverfügung wird der betroffenen Person Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen sie erhobenen Anschuldigung zu äussern. Es gelten die gleichen Verfahrenspflichten, Verfahrensrechte und Rechtsmittel wie im Veranlagungsverfahren.

⁴ Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen (Art. 174 Abs. 2) mit Umkehr der Beweislast nach Artikel 191 Absatz 3 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden. Im Übrigen sind die Beweismittel gemäss Artikel 19 Absatz 1 VRPG zulässig.

^{5 und 6} Unverändert.

Gerichtliche
Beurteilung

Art. 228 ¹ Wird das Steuerstrafverfahren gerichtlich durchgeführt, gelten die Verfahrenspflichten, Verfahrensrechte und Rechtsmittel nach Massgabe des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV)⁴⁶.

² Die kantonale Steuerverwaltung kann im Strafverfahren Parteirechte ausüben. Sie ist befugt, auch hinsichtlich des Strafmasses zu appellieren.

Art. 233 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Der Anteil jedes Ehegatten wird durch Verfügung festgesetzt und den beiden Ehegatten je separat eröffnet.

⁶ Die Verfügung unterliegt den gleichen Rechtsmitteln wie eine Veranlagungsverfügung. Ist die zugrunde liegende Veranlagung rechtskräftig, kann im Rechtsmittelverfahren nur die unrichtige Zuweisung der Faktoren geltend gemacht werden. Andernfalls kann auch die Unrichtigkeit der Faktoren geltend gemacht werden.

Zweck und
Beurteilungs-
grundlage

Art. 240a (neu) ¹ Der Steuererlass soll zu einer langfristigen und dauernden Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beitragen. Er hat dabei der steuerpflichtigen Person selbst und nicht ihren Gläubigerinnen und Gläubigern zugute zu kommen.

² Für den Entscheid sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person zum Zeitpunkt des Entscheides unter Berücksichtigung der Zukunftsaussichten massgebend.

⁴⁶ BSG 321.1

³ Eine Beschränkung der Lebenshaltungskosten auf das betriebsrechtliche Existenzminimum zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung und des Erlassentscheides gilt als zumutbar.

⁴ Der Erlass von bereits bezahlten Steuerbeträgen ist nur möglich, wenn die Zahlung unter ausdrücklichem oder sich aus den Umständen ergebendem Vorbehalt geleistet worden ist.

⁵ Eine rechtskräftige Veranlagung kann im Rahmen des Erlassverfahrens nicht überprüft werden.

Erlassgründe

Art. 240b (neu) ¹ Eine Steuer wird insbesondere ganz oder teilweise erlassen

a bei offensichtlicher Härte der gesetzlichen Ordnung oder stossender Ungerechtigkeit des Einzelfalles, die vom Gesetzgeber weder vorausgesehen noch beabsichtigt worden waren,

b wenn der geschuldete Steuerbetrag trotz Beschränkung der Lebenshaltungskosten auf das betriebsrechtliche Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollständig beglichen werden kann,

c bei einer drohenden Notlage durch die Belastung mit ausserordentlichen Familienlasten und Unterhaltsverpflichtungen, sowie durch selber zu tragende Krankheits- und Pflegekosten,

d bei erheblichen Geschäfts- und Kapitalverlusten von selbstständig Erwerbstätigen und juristischen Personen, wenn dadurch die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens und Arbeitsplätze gefährdet sind und die anderen gleichrangigen Gläubigerinnen und Gläubiger einen analogen Forderungsverzicht leisten;

e bei einer für die steuerpflichtige Person unzumutbaren Belastung oder Verwertung des Vermögens zur Tilgung der Steuerschulden, insbesondere wenn es sich dabei um einen unentbehrlichen Bestandteil der Altersvorsorge handelt.

² Erhöhte Anforderungen werden an einen Erlass von Grundstückgewinn-, Erbschafts- und Schenkungs- sowie Liquidationsgewinnsteuern gestellt, die grundsätzlich aus der Vermögenssubstanz oder bei der Grundstückgewinnsteuer aus dem Erlös zu entrichten sind. Bussen und damit zusammenhängende Nachsteuern werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen.

Ausschluss- und Nichteintretensgründe

Art. 240c (neu) ¹ Von einem Steuererlass kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die steuerpflichtige Person

a ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat, so dass eine Beurteilung der damaligen finanziellen Situation nicht mehr möglich ist,

b die Mitwirkungspflichten im Steuererlassverfahren verletzt (wie Nicht-einreichen verlangter Belege),

c überschuldet ist und ein Steuererlass vorab ihren übrigen Gläubigerinnen und Gläubigern zugute kommen würde, es sei denn, die anderen Gläubigerinnen und Gläubiger verzichten im gleichen Ausmass auf ihre Forderungen,

d zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz vorhandener verfügbarer Mittel missbräuchlich weder Zahlungen leistet noch Rückstellungen vornimmt,

e verstorben ist und bei den Erben keine Steuererlassgründe vorliegen,

f in der Lage ist, mit zumutbaren Zahlungserleichterungen die Steuer ausstände in absehbarer Zeit zu tilgen.

² Nach Zustellung des Zahlungsbefehls, bei einem Nachlass-, Liquidations- oder Konkursverfahren wird auf ein Erlassgesuch nicht mehr eingetreten.

II

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Kirchensteuergesetz vom 16. März 1994 (KStG)⁴⁷

Art. 24 „zum gewogenen Mittel“ wird ersetzt durch „zum arithmetischen Mittel“ und „quellensteuerpflichtigen Personen“ wird ersetzt durch „quellenbesteuerten Personen“.

2. Gesetz vom 7. November 1989 über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRG)⁴⁸

Letztmalige
Anwendung

Art. 14 a (neu)¹ Arbeitsbeschaffungsreserven nach den Artikeln 2 ff. können nach dem 1. Juli 2008 nicht mehr gebildet werden.

² Der Regierungsrat regelt die Auflösung der bestehenden Arbeitsbeschaffungsreserven analog zum Bundesrecht.

³ Er wird ermächtigt, nach Auflösung der bestehenden Arbeitsbeschaffungsreserven dieses Gesetz aufzuheben.

⁴⁷ BSG 415.0

⁴⁸ BSG 836.13

III.*Übergangsbestimmung*

Auf Erbgänge, die vor Inkrafttreten dieser Teilrevision eröffnet worden sind, sind die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht anwendbar.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bern, ! ! !

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: ! ! !

Der Staatsschreiber: ! ! !

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.